261. Montag den 7. November 1864. 261.

Das Abonnement auf dies mit Ausnahme der Sonntage täglich erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen $1\frac{1}{2}$ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. $24\frac{1}{2}$ Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Inserate $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die fünfgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die an demselben Tage erscheinende Nummer nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen.

Amtliches.

Berlin, 6. November. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Rittergutsbesitzer von Nathusius auf Hundisburg im Kreise Neuhaldensleben den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, dem Vorsteher der Ackerbauschule zu Badersleben im Kreise Oschersleben, Oekonomie-Rath Koeppe, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Siebert zu Bromberg, dem Wiesenbaumeister Heinrich Knipp zu Adenau im Regierungsbezirk Koblenz und dem emeritirten Schullehrer und Küster, Kantor Schultze, bisher zu Sachsendorf im Kreise Lebus, gegenwärtig zu Tirschtiegel im Kreise Meseritz, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Kastellan Kubon und dem Silberverwalter Ruediger vom Hofstaat Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, dem Gendarmen Helbing der 3. Gendarmerie-Brigade und dem Wegewärter Friedrich Reismann zu Buldern im Kreise Cösfeld das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Sackträger Johann Stammel zu Köln die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen; ferner den Hof- und Domprediger Dr. Kögel in Berlin zugleich zum Ober-Konsistorial- und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unter Beilegung des Ranges eines Raths dritter Klasse; und den als Mitglied der Telegraphen-Direktion fungirenden Rechnungs-Rath Blindow zum Ober-Post-Rathe, mit dem Range eines Rathes vierter Klasse, zu ernennen.

Telegramme der Posener Zeitung.

Eydtkuhnen, 5. November, Abends 8 Uhr. Der Statthalter von Polen, General der Infanterie, Graf Berg, welcher schon seit einigen Tagen sich in Wiersbolowo (Wirballen) befindet, um die Befehle Sr. Majestät des Kaisers auf der Rückreise entgegenzunehmen, ist heute bei einem Spazierritte mit dem Pferde gestürzt, ohne sich indessen erheblich zu verletzen. Nach den eingegangenen Nachrichten befindet sich der General wohl und hat somit der Vorfall Bedeutung und Folgen nicht gehabt.

London, 6. November, Morgens. Der Dampfer „Hekla" hat Newyorker Nachrichten bis zum 26. Oktober in Cork abgegeben.

Sheridan hat die Konföderirten bis Mount Jackson, wo dieselben in völliger Auflösung angekommen sind, verfolgt.

In Georgien treffen die Konföderirten Anstalten, Atlanta wieder zu nehmen. Hood und Sherman operiren lebhaft gegen einander.

Goldagio stand $114\frac{7}{8}$, Baumwolle 125.

Bern, 6. November, Morgens. Heute Nacht $2\frac{1}{2}$ Uhr sind Dr. Demme und Frau Trümpy von den Geschworenen des Giftmordes nicht schuldig erklärt worden. Gegen Demme lautete das Verdikt auf: Schuldig grober Pflichtverletzung eines patentirten Arztes durch falsche Berichterstattung an die Behörden, wobei indeß Milderungsgründe als vorhanden angenommen wurden. Der Strafantrag lautet gegen beide Angeklagte auf solidarische Erstattung sämmtlicher Kosten, gegen Demme auf Entziehung des ärztlichen Patents für den Zeitraum von 5 Jahren.

Der Gerichtshof verurtheilte Demme zu der Hälfte der Untersuchungskosten und erkannte der Frau Trümpy eine Entschädigung von 1500 Franken zu. Das Zeugniß Krämers aus Breslau war nicht abgewartet worden.

Turin, 6. Nov., Morgens. Die „Gazzetta ufficiale" veröffentlicht eine Depesche des Ritters Nigra an den Konseilpräsidenten General La Marmora vom 30. Oktober. Indem Nigra sich darin über längere Unterhaltungen mit Drouyn de Lhuys ausläßt, erklärt er: Drouyn gestand offen zu, daß das, was in meiner Depesche vom 15. September gesagt ist, der Wahrheit entspricht, fügte aber hinzu, daß der Inhalt derselben vom Standpunkte der französischen Regierung aus in mehreren Punkten einer Vervollständigung bedürfe. Er glaube, daß meine Depesche nicht genugsam auf die Unterschiede aufmerksam mache, welche zwischen dem Projekte Cavours und der Konvention vom 15. September beständen. Ich erwiderte darauf, daß, da ich das Cavour'sche Projekt mit in meine Depesche aufgenommen hätte, die Verschiedenheiten zwischen beiden Dokumenten von selbst in die Augen springen müßten. Ich hob gleichwohl die Unterschiede zwischen beiden und besonders diejenigen hervor, welche sich auf die Bildung einer päpstlichen Armee und die Verlegung des Sitzes der Regierung beziehen, indem ich bemerkte, daß die Verlegung Seitens der französischen Regierung als conditio sine qua non für die Unterzeichnung der Konvention betrachtet worden sei. Drouyn meinte, daß, wenn man von „nationalen Bestrebungen" spräche, nachdem man sich die Anwendung gewaltsamer Mittel, um nach Rom zu gelangen, versagt, dies in den politischen Parteien die Meinung erwecken heiße, daß man sich Schleichwege offen halten wolle. Ich erwiderte ihm, daß meine Depesche in keiner Weise zu solchen Auslegungen Veranlassung geben könne. Wir hätten ein nationales Ziel, aber da wir gleichzeitig den Weg zu diesem Ziele festgesetzt hätten, würde ich glauben, meine Regierung zu beleidigen, wenn ich die Nothwendigkeit weiterer Erläuterungen in dieser Beziehung zugäbe. Schleichwege hätten nichts gemein mit der moralischen Macht der Civilisation und des Fortschritts, an die wir appelliren, um zu einer Versöhnung zwischen Italien und dem Papstthum zu gelangen. Drouyn habe daran erinnert, daß die Regierungen übereingekommen seien, den Fall außer Betracht zu lassen, wenn ungeachtet der loyalen Ausführung der Konvention die päpstliche Regierung sich selbstständig nicht aufrecht erhalten könne und so ihr weiteres Bestehen unmöglich mache. Das Eintreten dieser Eventualität würde eine veränderte Situation zur Folge haben. Beide Regierungen hätten sich für diesen Fall die volle Freiheit des Handelns vorbehalten. Ich habe es nicht für nöthig gehalten, erwiderte ich, in meiner für die Oeffentlichkeit bestimmten Depesche noch einmal auf diesen Vorbehalt zurückzukommen. Es widerstrebte mir, daß ich den Sturz der päpstlichen Regierung durch ihre alleinige Schuld und ihre Ohnmacht zu einem Gegenstand der allgemeinen Besprechung machen sollte. Ohne Zweifel ist diese Eventualität möglich. Aber wenn wir Eventualitäten vor Augen haben müssen, so ziehen wir es vor, in unseren Gedanken bei der Möglichkeit einer Versöhnung zwischen dem Papstthum und Italien stehen zu bleiben. Drouyn äußerte, er hätte gewünscht, daß meine Depesche Erklärungen darüber enthalten hätte, was wir unter „nationalen Bestrebungen" verständen. Ich erwiderte ihm, daß diese Aufschlüsse in meiner Depesche enthalten seien, und daß ich als Ziel der nationalen Bestrebungen die Versöhnung zwischen Italien und dem Papstthum auf dem Principe der freien Kirche im freien Staate bezeichnen möchte.

Hieraus also ergiebt sich, daß der Inhalt meiner Depesche in keiner Weise alterirt wird.

Die „Gazzetta" bringt ferner eine Depesche Nigra's an La Marmora vom 1. November, welche in Gegenwart des Kaisers, Drouyn's und Rouher's redigirt und vom Kaiser gebilligt ist. Nigra erklärt darin:

Meine Depesche vom 15. September hat zu verschiedenen Auslegungen Veranlassung gegeben. Aus den offenherzigen Erörterungen, welche zwischen Drouyn und mir stattgefunden haben, geht hervor, daß die Regierung des Königs, wenn sie sich gegenüber der Kammer innerhalb der Grenzen meiner durch die Depesche vom 31. Oktober ergänzten Depesche vom 15. September hält, von Seiten der französischen Regierung nicht desavouirt werden wird.

Noch einmal die Provinziallandtage.

Die „Elberfelder Zeitung" schließt einen Artikel über die Provinziallandtage mit folgenden Sätzen:

„Die Provinziallandtage sind abgestorben; man darf sie begraben. Der Versuch, den man zur Zeit ihrer Reaktivirung bei dem Herrn von Westphalen allgemein supponirte, der Versuch nämlich, die ständische Vertretung auf den Provinziallandtagen als Hebel zu benutzen, um die Volksvertretung in den Kammern über Bord zu werfen, ist gründlich mißlungen. Was sollen sie nun noch so, wie sie sind? Unsere organische Gesetzgebung muß einmal vollendet werden, und die beiden Mittelglieder, die zwischen der Gemeinde- und der Volksvertretung liegen, die Kreis- und Provinzial-Vertretung nämlich, können nicht bleiben, wie sie sind. Die Anomalie ist eine zu schreiende und weder Regierung noch Volk können irgend einen Vortheil daraus herleiten. Es muß begraben, zur Ruhe gebracht, bestattet werden, was abgestorben ist, damit an dessen Stelle Lebensfähiges und Berechtigtes hervortrete. Ob die gegenwärtige Regierung diese böse Aufgabe zu lösen vermag? Wir wissen es nicht."

Dieselben Blätter, die fortwährend das Selfgovernement anstreben, eröffnen einen Kreuzzug gegen die Provinziallandtage, indem sie ganz verkennen, daß wir in ihnen gerade noch ein Stück Selfgovernement besitzen. Die Provinziallandtage participiren an Allem, was den eigentlichen Inhalt des provinziellen Selfgovernements ausmacht, insbesondere an der Vertheilung der Steuerlast, gleichwie die Kreistage. Ohne die Provinzial-Landtage und die Kreistage wäre manche nützliche Unternehmung in den Provinzen noch nicht ins Leben geführt. Oder wer hätte ohne sie die Fonds aufbringen sollen für wohlthätige Institute, für Chausseen und Eisenbahnen? Welches Organ sollte Darlehen aufnehmen resp. Obligationen kreiren, wenn nicht sie? Müßte nicht sonst in allen Fällen die Thätigkeit des Staats, oder, wie jene Blätter sich ausdrücken würden, der Bureaukratie eintreten, um die Interessen der Provinzen wahrzunehmen?

Wir haben schon früher ausgeführt, daß die Interessen der Provinzen nicht durchaus gleich sind, daß sie daher nicht alle von oben herab nach *einem* Schema behandelt werden können, daß sie ferner ihr eignes Vermögen zu verwalten, ihre eignen Institute zu kontroliren haben. Wenn dies Letztere auch noch den Bezirks-Regierungen anheim fiele, wo bliebe denn die Selbstverwaltung, die einige sogar soweit ausdehnen wollten, daß sie den Oberpräsidenten zu einem aus der Wahl der Provinzialstände hervorgehenden Beamten zu machen gedachten, im Interesse der Selbstverwaltung. Man kassire z. B. die Kreistage, so ist eine Wahl des höchsten Kreisbeamten, des Landraths, nicht mehr ausführbar, und die Regierung besetzt die Stelle nach ihrem Belieben. Damit ist also wieder ein wichtiges Recht der Kreise Preis gegeben. Wenn wir die Selbstverwaltung ernsthaft wollen, muß sie nicht bloß auf die Gemeinden, sondern auch auf die Kreise und Provinzen erstreckt werden. Die Durchführung bureaukratischer Einrichtungen in letzteren, fördert auch das Solfgovernement der Stadt- und Landgemeinden nicht.

Als reine Kontrol- und Verwaltungs-Organe haben die Provinzial- und Kreistage ihre große Bedeutung, und wenn behauptet wird, daß man unter dem Ministerium Westphalen mehr aus ihnen habe machen wollen, so ist das erst zu beweisen. An der Gesetzgebung hat man sie bis jetzt nicht Theil nehmen lassen; die Kreisordnung war ihnen ausdrücklich nur zur Begutachtung vorgelegt, nicht als ob dies Norm für die Zukunft werden sollte, sondern, weil die Provinzialstände gerade in diesem Stoffe ein besonders kompetentes Urtheil haben mußten.

Die Opposition gegen die Provinzial-Landtage enspringt wesentlich aus der Furcht, daß sie die Gesetzgebung wieder an sich reißen werden. Diese Furcht hegen wir nicht, da in den Provinzial-Landtagen selbst schon bei ihrer jetzigen Zusammensetzung die Garantie gegen solche Uebergriffe liegt. Sie haben sich bisher nicht als willenlose Werkzeuge der Regierung gezeigt, und mehrere von ihnen würden schon die Berathung der Kreisordnung abgelehnt haben, wenn ihnen nicht die ausdrückliche Zusicherung geworden wäre, daß hierbei nicht an einen gesetzgeberischen Akt gedacht werde. Am wenigsten konnte man auch unter einem Ministerium Schwerin zu solchen Suppositionen kommen.

Bei besserer Zusammensetzung der Kreistage nach Maßgabe der Schwerin'schen Kreisordnung und Emanation einer auf analogen Grundsätzen ruhenden Provinzial-Ordnung ist um so weniger zu besorgen, daß die Provinzialstände ihrer eigentlichen Bestimmung sollten entrückt werden.

Deutschland.

Preußen. = **Berlin**, 4. Novbr. [Die Kongreß-Idee.] Wieder tauchen die Kongreßgedanken auf, und soll es namentlich Herr v. Bismarck sein, der in Paris diese Frage zur Anregung gebracht hat; doch ist diese Nachricht unbegründet. Zwar hätte Preußen keine Ursache, vor dem Gedanken eines europäischen Kongresses zur Regelung der schwebenden Fragen zurückzuschrecken, oder ihn zurückzuweisen; auch ist die Lage der europäischen Verhältnisse der Art, daß ein Kongreß durchaus nicht angebracht scheint. Diejenigen Fragen, welche noch vor einem Jahre einen europäischen Kongreß reichlich beschäftigt hätten, sind vorläufig geschlichtet und zwar so, daß die Mächte, welche dabei betheiligt sind, durchaus keine Veranlassung haben, nachträglich das Urtheil eines europäischen Kongresses darüber herauszufordern. Die polnische, schleswig-holsteinsche und italienische Frage sind von den Nächstbetheiligten unter einander geordnet, so daß ein Kongreß nicht den mindesten Grund hat, und alle Gerüchte über seinen Zusammentritt nur Konjekturen sind.

— Die „N. A. Z." sagt: „Mit der Ratifikation des Friedensvertrages vom 30. Oktober c. sind Preußen und Oestreich die Rechtsnachfolger der Krone Dänemark in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg geworden. Sie haben alsdann 1) diese Gebiete in völkerrechtlicher Beziehung dem Auslande gegenüber, und 2) die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beim Bunde zu vertreten, sowie 3) Regierungspflichten und Rechte gegen die Staatsangehörigen der Herzogthümer übernommen.

Den vier Exekutions-Regierungen liegt daher nun die Pflicht ob, in Folge des neu eingetretenen völkerrechtlichen Verhältnisses dem Bunde die Anzeige zu machen, daß die Exekution gegenstandslos geworden ist. Den sächsisch-hannoverschen Truppen, welche nach der Vereinbarung zwischen den Exekutions-Regierungen mit Genehmigung des Bundes in die deutschen Herzogthümer zur Beseitigung eines etwaigen Widerstandes Dänemarks, oder zur event. Herstellung der Ordnung eingerückt waren, steht, vom Augenblicke des Friedensschlusses an, keine Berechtigung mehr zu, in Holstein und Lauenburg ferner zn verbleiben. Nach Art. XIII. der Exekutionsordnung vom 3. August 1820 muß daher die Aufhebung des Bundesexekutionsbeschlusses vom 1. Oktober v. J. erfolgen und ohne Verzug der Rückzug der Truppen aus dem mit der Exekution belegten Staate stattfinden."

— Die „Kreuzzeitung" erfährt, daß die künftige *preußische Besetzung von Schleswig und Holstein* durch eine aus Regimentern verschiedener Armee-Korps kombinirte Devision gebildet werden wird. Als Bestandtheile dieser Division werden u. A. bezeichnet die Infanterie-Regimenter Nr. 11, 51 und 19 und die Dragoner-Regimenter Nr. 2 und 6. Zum Militär-Gouverneur der Herzogthümer dürfte der Generallieutenant Vogel v. Falckenstein ernannt werden. Von deu jetzt auf dem seitherigen Kriegsschauplatze stehenden Truppen werden nach erfolgter Ratifikation des Friedens voraussichtlich zuerst die neugebildeten Garde-Infanterie-Regimenter, welche Jütland besetzt halten, in die Heimath zurückbeordert werden. Anlangend die künftige Garnison dieser Regimenter, so scheint der eine Zeit lang gehegte Plan, wonach die Garden sämmtlich in der Provinz Brandenburg koncentrirt werden sollten, aufgegeben zu sein, und werden die gedachten Regimenter daher höchst wahrscheinlich in ihre früheren Garnisonen Danzig, Spandau, Breslau und Koblenz wieder einrücken.

— Der „Staatsanzeiger" veröffentlicht die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni 1864, betreffend die Verordnung über die Ergänzung der Offfzierkorps der königlichen Flotte.

— Se. K. H. der Prinz Friedrich Karl hat, wie die „Kreuz-

zeitung" hört, sämmtlichen im Laufe des letzten Feldzuges verwundeten Offizieren und Mannschaften ein photographisches Bildniß von sich als Andenken zum Geschenk gemacht. Dasselbe ist in den letzten Tagen an die Betheiligten zur Vertheilung, bez. Versendung gelangt.

— Man schreibt der „Volksztg." aus Westphalen, vom 3. November: Der Nachricht, daß der Herr Kriegs- und Marineminister v. Roon seine Generalkommandos „vertraulich" angewiesen hat, für die Verbreitung des konservativen illustrirten Blattes „Daheim" zu wirken, können wir die Notiz beifügen, daß die gleiche Weisung Seitens des Konsistoriums zu Münster an die Geistlichen ergangen ist mit dem Auftrage, die Verzeichnisse der Subskribenten dorthin einzusenden.

= [Vom Danziger Unterstützungsfond; die Kosten der Artillerie-Reorganisation; die Festungsbaukosten.] Unter der Bezeichnung: „ehemaliger Danziger Unterstützungsfonds" wurde seither bei dem königlichen Seehandlungsinstitut ein Fonds verwaltet, welcher als Dispositions- und Unterstützungsfonds des Staatsschatzes verwendet wurde. Dieser Fond ist nun seit Anfang d. J. von der Verwaltung des Seehandlungs-Institutes an diejenige des Staatsschatzes direkt übergegangen, so daß die erstgenannte Verwaltung mit demselben seit dieser Zeit nichts mehr zu schaffen hat. Nachdem zuvor schon eine Summe von 6000 Thlrn. baar der Rendantur des Staatsschatzes überwiesen worden war, betrugen bei der Uebergabe an die Verwaltung des Staatsschatzes die Aktivbestände dieses Fonds 71 Thlr. 23 Sgr. baar und 20,295 Thlr. 2. Sgr. 11 Pf. an Hypothekenkapitalien, Darlehnszinsen und Kostenrückständen.

In Folge der nunmehr durchgeführten Reorganisation der Artillerie sind statt der bisherigen 108 Batterien bekanntlich 135 dergleichen formirt worden. Zur Instandhaltung der Geschirre erhalten nun die Batterien unter dem Namen „Geschirr-Kontingente" eine jährliche Abfindung, welche sich nach der Zahl der im Dienst befindlichen Reit- und Zugpferde richtet. An Geld berechnet sich diese Abfindung bei der neuen Organisation unter Berücksichtigung der gegenwärtigen höheren Preise des Bedarfs folgendermaßen: für 27 reitende Batterien (à 238 Thlr.) 6426 Thlr., für 72 kurze zwölfpfündige und gezogene sechspfündige Batterien (à 274 Thlr.) 9728 Thlr., für 36 gezogene vierpfündige Batterien (à 207 Thlr.) 7452 Thlr. und außerdem für je ein Reitpferd mehr bei den 12 Fußbatterien der Gardeartillerie und Brigade (à 4 Thlr.) 48 Thlr. Es beläuft sich somit die Gesammtsumme der den Batterien zu zahlenden „Geschirr-Kontingente" auf 33,654 Thlr. Dahingegen waren bei der bisherigen Organisation der Artillerie zu diesem Zweck ausgeworfen für 27 reitende Batterien (à 195 Thlr.) 5265 Thlr., für 54 sechspfündige und Haubitzbatterien (à 218 Thlr.) 11,772 Thlr. und für 27 zwölfpfündige Batterien (à 270 Thlr.) 7290 Thlr., in Summa 24,327 Thlr., so daß bei der neuen Reorganisation der Artillerie für die „Geschirr-Kontingente" dieses Truppentheils ein Mehrbetrag von 9,327 Thlr. erforderlich wird.

In Betreff der gegenwärtig noch in Angriff genommenen resp. nicht vollendeten Festungsbauten dürften nachstehende Mittheilungen nicht ohne Interesse sein: Der Bau der Festung Königsberg ist seit dem Jahre 1842 im Gange und auf 8,560,790 Thlr. veranschlagt. Bis einschließlich des Jahres 1863 wurden hierauf verwendet 6,442,000 Thlr. und für das Jahr 1864 waren ebenfalls bewilligt 300,000 Thlr., so daß zur Vollendung der sämmtlichen Bauten noch ein Kapital von 1,818,790 Thlr. nothwendig wird. Der Bau der Festung Boyen ist seit dem Jahre 1842 ebenfalls im Gange und auf 1,508,000 Thlr. veranschlagt. Hierauf sind bis incl. 1863 verwendet 1,342,745 Thlr. und für die baulichen Arbeiten des laufenden Jahres wurden 12,000 Thlr. bewilligt, so daß zur Vollendung des ganzen Baues noch 153,255 Thlr. erforderlich sind. Zur Vollendung des im Jahre 1828 begonnenen Festungsbaues von Posen waren Ende 1862 noch 150,000 Thlr. erforderlich; hierauf wurden 1863 verwendet 30,000 Thlr., und für das laufende Jahr waren 10,000 Thlr. zu diesen Bauten bestimmt worden, so daß noch fernere 110,000 Thlr. zur Vollendung des Baues nothwendig werden. Die Anschlagssumme für den im Jahre 1856 begonnenen Bau der Befestigung des Stresow bei Spandau beläuft sich auf 800,000 Thlr. Bis Ende 1863 wurden darauf verwendet 535,198 Thlr. und in diesem Jahre waren zu diesen Bauten 10,000 Thlr. zur Vollendung bestimmt, daß somit bis zur Vollendung dieser Arbeiten noch 254,802 Thlr. nothwendig werden. Zur Sicherung der Festungen gegen die verbesserten Schußwaffen ist eine Summe von 3,080,000 Thlr. erforderlich, auf welche bisher erst 165,000 Thlr. verwendet worden sind, während die Bauten zur Sicherung der gefährdeten Pulvermagazine in den Festungen gegen die verbesserten Geschütze, welche auf 290,000 Thlr. veranschlagt sind, erst 120,000 Thlr. verwendet wurden. Es sind somit zur Vollendung aller bereits begonnenen Festungsbauten noch 5,521,847 Thlr. erforderlich.

Königsberg, 5. Novbr. Die „Kön. Hart. Zeitung" berichtet: In Folge der Beschlagnahme der Nr. 103 d. Ztg. ist gegen den verantwortlichen Redakteur derselben ein Preßprozeß eingeleitet worden wegen des darin enthaltenen Referats über eine Gerichtsscene, worin der öffentliche Ankläger eine Beleidigung des hiesigen Stadtgerichts zu finden meint. Behufs Ermittelung des unbekannten Verfassers dieses Artikels hatten bereits mehrfache Zeugenvernehmungen stattgefunden, zu welchen Mitglieder der Redaktion und der Hartungschen Officin, obschon bis jetzt resultatlos, herangezogen wurden. Der nicht verantwortliche Redakteur Herr H. Büttner, bereits zweimal in dieser Angelegenheit vernommen, hat bisher jede Auskunft verweigert und seine Weigerung dadurch motivirt, daß er sich durch Ablegung seines Zeugnisses möglicherweise selbst inkriminiren könne und deshalb berechtigt sei, sein Zeugniß zurückzuhalten. Derselbe ist in Folge dessen mit Anwendung von Zwangsmaßregeln bedroht worden. Als ein neues Stadium dieses weitaussehenden Prozesses können wir heute die Mittheilung hinzufügen, daß nunmehr auch der bereits einmal verantwortlich vernommene Verleger der „Hartungschen Zeitung" noch zweimal dieserhalb vor den Untersuchungsrichter citirt worden ist. Die erste Citation blieb fruchtlos, weil der Gesuchte sich nicht am Orte fand. Zu dem gestrigen Termine hatte sich derselbe eingefunden. Von einer zeugeneidlichen Vernehmung des Vorgeladenen konnte natürlich keine Rede sein, da die Anklage auch gegen ihn erhoben worden ist. Auf Befragen des Untersuchungsrichters erklärte der Verleger: daß Herr Büttner allerdings als Mitglied der Redaktion der „Hartungschen Zeitung" angesehen werden dürfe.

Oestreich. Wien, 3. Nov. Von der Depesche, welche Graf Rechberg bezüglich der September-Konvention am 12. Oktober nach Paris gerichtet hat, ist in den Blättern eine annähernd genaue Analyse gegeben worden. Das ist jedoch keineswegs der Fall hinsichtlich der am nämlichen Tage nach Rom gesandten östreichischen Depesche. Und doch ist die letztere noch weit bedeutungsvoller, als jenes Aktenstück, und zwar nicht sowohl wegen der hierdurch gewährten Aufschlüsse über die Haltung Oestreichs gegenüber der franco-italienischen Uebereinkunft, in welcher Beziehung die eine wie die andere Depesche darthut, daß Oestreich, wie auch nicht anders sein kann, sich reservirt und die Freiheit seiner Entschließungen vorbehält, auch nicht geneigt ist, Urtheile und Rathschläge, die nicht verlangt werden, aufzudrängen, sondern vielmehr wegen der sicherlich ganz unerwarteten und im Widerspruche mit allen anderen Nachrichten stehenden Aufschlüsse, welche man aus dieser nach Rom gerichteten Depesche über die Haltung Roms der Konvention gegenüber erhält; denn es geht daraus hervor, daß der Vatican sich keineswegs einfach ablehnend verhält oder wenigstens jedes Eingehen auf eine Diskussion über die Frage vermeidet. Vielmehr zollt das östreichische Kabinet der Weisheit und Besonnenheit des Staatssekretärs Sr. Heiligkeit hohe Anerkennung dafür, daß er dies nicht gethan, billige Rücksicht auf den Kaiser der Franzosen obwalten ließ und es somit vermieden hat, denselben zu verletzen oder zu provociren. Es geht ferner aus der Depesche hervor, daß Kardinal Antonelli in seinen Unterredungen mit Herrn v. Sartiges keinen Widerspruch erhob gegen die Räumung Roms, und daß er bezüglich der Bildung einer römischen Armee auf eine Diskussion einging. Der Hauptstein des Anstoßes scheint freilich die Uebernahme eines Theiles der Staatsschuld durch die subalpinische Regierung zu sein, denn unsere Depesche begnügt sich bei Erwähnung dieses Punktes mit der selbstverständigen Annahme, daß der heil. Stuhl nach wie vor keines seiner Rechte aufopfern werde, wobei dann noch auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren möglichen Wechselfälle hingewiesen wird. Noch erwähne ich, daß im Eingange der Depesche auf Pourparlers des Nuncius Falcinelli mit dem Grafen Rechberg über die Opportunität einer Wiederaufnahme der Verhandlungen von 1861 zwischen Rom, Oesterreich, Frankreich und Spanien hingewiesen und hervorgehoben wird, daß diese Verhandlungen damals an dem Anspruche Frankreichs, mit der Anerkennung des faktischen Bestandes des Kirchenstaates zu beginnen, scheiterten. Am Schlusse kommt nun die Depesche hierauf zurück, indem sie diese Opportunität zwar nicht anerkennt, aber sich vorbehält, den Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen. (K. Z.)

— Aus Wien vom 5. November, Nachmittags, wird der „Sp. Ztg." telegraphirt: Der Behauptung der Provinzial-Korrespondenz entgegen wird versichert, Oestreich sei mit dem Vorhaben, den Abzug der Bundestruppen aus Holstein bei dem Bundestage zu beantragen, nicht einverstanden.

Wien, 5. November. Die „Wiener Zeitung" enthält in ihrem amtlichen Theile die Ernennung des Botschafters in Paris, Fürsten Metternich, zum Geheimen Rath.

Wien, Sonnabend 5. Nov., Nachmit. Die heutige „Wiener Abendpost" veröffentlicht den Wortlaut des Friedensvertrages der beiden deutschen Großmächte mit Dänemark.

Bremen, 3. Nov. Es finden hier gegenwärtig, wie die „Weser Ztg." meldet, Vorverhandlungen mit dem Senat über die künftige Gestaltung des Verhältnisses Bremens zu dem rekonstituirten Zollverein statt und ist zu dem Ende ein Mitglied des Ober-Zollkollegiums zu Hannover, Oberzollrath Cammann, hier anwesend.

Frankfurt a. M., 3. Novbr. Der Klageantrag der Staatsanwaltschaft in der Sache gegen die „Europe" wegen Schmähung des Königs von Preußen, ist nunmehr an das Strafgericht gelangt und dem Redakteur zugestellt worden.

— Das Resultat der oldenburgischen Begründungsschrift ist Folgendes: Erbberechtigt in Schleswig-Holstein ist sowohl die gottorper als auch die sonderburger Linie, die Erbfolge ist aber nicht die des gemeinen Rechts, sondern trifft die dem Blute nach fernere Linie vor der näheren; und von der zur Erbfolge berufenen Linie ist der regierende Aelteste des gottorper Zweiges berechtigt, also der russische Kaiser, jetzt aber dessen verzichtmäßiger Substitut, der Großherzog von Oldenburg. Die Erbobjekte bilden beide Herzogthümer. Das der sonderburger Linie etwa zuständige Revocationsrecht auf Oldenburg und Delmenhorst steht außer Beziehung zu dem gegenwärtigen Rechtsstreite. (K. Z.)

Schleswig-Holstein.

— Der Friedensvertrag mit Dänemark lautet in deutscher Uebersetzung:

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Se. M. der König von Preußen, Se. M. der Kaiser von Oestreich und Se. M. der König von Dänemark haben sich entschlossen, die am 1. August unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag zu verwandeln. Dazu haben Ihre Majestäten ernannt zu ihren Bevollmächtigten: Se. M. der König von Preußen: den Herrn Karl Freiherrn v. Werther, Ritter des Rothen Adlerordens 1. Klasse, Großkreuz des kaiserlichen Leopolds-Ordens, so wie des Danebrog u. s. w., Kammerherrn und Wirkl. Geh. Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am östreichischen Hofe u. s. w. und den Herrn Armand Louis v. Balan, Ritter des Rothen Adlerordens 2. Klasse mit Stern und Eichenlaub, Komthur des k. Hausordens von Hohenzollern, des k. k. Leopolds-Ordens, so wie des Danebrog u. s. w., Wirkl. Geh. Rath und Mitglied des Staatsraths u. s. w.; — Se. M. der Kaiser von Oestreich den Herrn Johann Bernhard Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Ritter vom Goldnen Vließ, Großkreuz des ungarischen St. Stephans-Ordens und Ritter der Eisernen Krone erster Klasse, Ritter des Schwarzen Adlerordens in Brillanten u. s. w., k. k. Kämmerer und Wirkl. Geh. Rath u. s. w., und den Herrn Adolph Maria Baron von Brenner-Felsach, Komthur des k. Leopolds-Ordens, so wie vom Danebrog u. s. w., Wirkl. Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; — Se. M. der König von Dänemark: den Herrn Georg Joachim v. Quade, Komthur vom Danebrog-Orden und Danebrogsmann, Ritter des Rothen Adlerordens 1. Klasse und der Eisernen Krone 2. Klasse, Kammerherrn und Minister ohne Portefeuille u. s. w. und den Herrn Heinrich August, Theodor v. Kauffmann, Komthur vom Danebrog und Danebrogsmann, Kammerherrn und Obersten im Generalstab 2c. Diese haben sich vereinigt zur Konferenz in Wien, haben ihre Vollmachten ausgewechselt, dieselben in guter und richtiger Form gefunden und sind über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. Es soll hinfort auf ewige Zeit Friede und Freundschaft sein zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen, dem Kaiser von Oestreich und dem Könige von Dänemark, so wie zwischen deren Erben und Nachfolgern, Staaten und Unterthanen.

Artikel 2. Alle Verträge nnd Konventionen, die vor dem Kriege zwischen den hohen kontrahirenden Mächten geschlossen worden sind, treten wieder in Kraft, soweit dieselben nicht abgeschafft oder modificirt werden durch den Wortlaut des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 3. Se. Majestät der König von Dänemark entsagt allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oestreich und verpflichtet sich, die Dispositionen anzuerkennen, welche die genannten Majestäten in Bezug auf diese Herzogthümer treffen werden.

Artikel 4. Die Abtretung des Herzogthums Schleswigs begreift in sich alle Inseln, welche zu diesem Herzogthum gehören, eben so wie das auf dem Festlande gelegene Territorium. Um die Grenzbestimmung zu erleichtern, und um den Inkonvenienzen, welche aus der Lage der jütländischen Territorien, die vom Schleswigschen enklavirt sind, hervorgehen, zuvorzukommen, tritt Se. Majestät der König von Dänemark Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oestreich die jütländischen Besitzungen ab, welche im Süden der südlichen Grenzlinie des Distrikts Ribe liegen, also das jütländische Territorium von Mögel-Tondern, die Insel Amrum, die jütländischen Theile der Inseln Föhr, Sylt und Romöe. Dagegen geben Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Oestreich zu, daß ein äquivalenter Theil von Schleswig, welcher außer der Insel Arroë Territorien begreift, die dazu dienen, den Zusammenhang des oben erwähnten Distrikts von Ribe mit dem übrigen Jütland zu sichern und die Grenzlinie zwischen Jütland und Schleswig auf der Seite von Kolding zu berichtigen, von dem Herzogthum Schleswig abgetrennt und dem Königreich Dänemark einverleibt werde.

Artikel 5. Die neue Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig wird ausgehen vom Mittelpunkte der Mündung der Bai von Heilsminde am kleinen Belt und wird, nachdem sie diese Bai überschritten, der gegenwärtigen Südgrenze der Kirchspiele Heyls, Weystrup und Taps bis zum Laufe des Wassers folgen, welches sich im Süden von Geylbjerg und Branö findet. Sie wird dann folgen dem Laufe dieses Wassers von seinem Ausflusse in die Fovs-Aa, der Länge der Südgrenze der Kirchspiele Oeddis und Vandrup und der Westgrenze des letzteren bis zur Königs-Au (Konge-Aa) im Norden von Holte. Von diesem Punkt an wird der Thalweg der Königs-Au (Konge-Aa) die Grenze bilden bis zur Ostgrenze des Kirchspiels Hjort-Lund. Von diesem Punkt an wird die Grenzlinie diese Ostgrenze verfolgen und deren Verlängerung bis zu dem vorspringenden Winkel im Norden des Dorfes Obbekjär und endlich die Ostgrenze dieses Dorfes bis zur Gjels-Aa. Von da an werden die Ostgrenze des Kirchspiels Seem und die Südgrenzen der Kirchspiele Seem, Ribe und Wester-Wedstedt die neue Grenze bilden, welche in der Nordsee in gleicher Entfernung zwischen den Inseln Manö und Romö hinlaufen wird. In Folge dieser neuen Grenzbestimmung werden für erloschen erklärt von beiden Seiten alle gemeinsamen Rechts- und Besitztitel, sowohl diejenigen, welche sich auf das Weltliche als auch auf das Geistliche beziehen, bis jetzt in den Enklaven, auf den Inseln, und in den gemischten Kirchspielen bestanden haben. Folglich wird die neue souveräne Gewalt in jedem der durch die neue Grenze geschiedenen Territorien das volle Recht in jeder Beziehung haben.

Artikel 6. Eine internationale Kommission, zusammengesetzt aus Repräsentanten der hohen kontrahirenden Mächte wird unmittelbar nach der Auswechselung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags damit beauftragt werden, an Ort und Stelle die Ziehung der neuen Grenze nach den Stipulationen des vorhergehenden Artikels vorzunehmen. Diese Kommission wird auch zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig die Herstellungskosten der neuen Chaussee von Ribe nach Tondern, je nach der Ausdehnung des beiderseitigen Territoriums, welches sie durchläuft, zu vertheilen haben. Endlich wird dieselbe Kommission den Vorsitz führen bei der Theilung der Stiftungen und Kapitalien, welche bisher den durch die neue Grenze getrennten Distrikten und Kommunen gemeinschaftlich gehört haben.

Artikel 7. Die Dispositionen der Artikel 20, 21 und 22 des Vertrages zwischen Oestreich und Rußland vom 3. Mai 1815, welcher einen integrirenden Bestandtheil der Wiener Schlußakte bildet, Dispositionen, die sich auf gemischte Besitzer beziehen, auf die Rechte, welche dieselben ausüben und auf die nachbarlichen Beziehungen in den von Grenzlinien durchschnittenen Besitzungen, werden ihre Anwendung finden auf die Besitzer sowohl, wie auf die Besitzungen, die sich sowohl in Schleswig, als in Jütland, in diesem von den oben erwähnten Dispositionen der Wiener Kongreßakte vorgesehenen Falle befinden.

Artikel 8. Um eine gerechte Vertheilung der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie nach Proportion der betreffenden Bevölkerung im Königreich und in den Herzogthümern zu erreichen und um zugleich den unüberwindlichen Schwierigkeiten auszuweichen, welche eine detaillirte Liquidation der gegenseitigen Anrechte und Ansprüche hervorrufen würde, haben die hohen kontrahirenden Mächte den Theil der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie, mit welchem die Herzogthümer belastet werden sollen, auf die runde Summe von 29 Millionen Thalern (dänische Münze) festgesetzt.

Artikel 9. Der Theil der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie, welcher, dem vorhergehenden Artikel gemäß, auf die Herzogthümer fallen soll, soll gelten, unter der Garantie Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oestreich, als Schuld der drei oben erwähnten Herzogthümer an das Königreich Dänemark, nach Verlauf eines Jahres oder früher, wenn es sein kann, von der definitiven Organisation der Herzogthümer an. Zur Bezahlung dieser Schuld können sich die Herzogthümer ganz oder zum Theil, der einen oder der anderen der folgenden Manieren bedienen: 1) Bezahlung in Silber-Kurant (75 Thaler preußisch gleich 100 Thaler dänische Münze). 2) Zahlung an den dänischen Schatz durch unkündbare Obligationen zu 4 Proz. der innern Schuld der dänischen Monarchie; 3) Bezahlung an den dänischen Schatz in neuen Staatsobligationen, welche durch die Herzogthümer ausgegeben werden, deren Werth in preußischen Thalern (30 aufs Pfund) oder in Mark Banko Hamburgisch bestimmt werden soll. Diese werden liquidirt durch Zahlung einer halbjährigen Annuität von 3 Proz. des ursprünglichen Betrages der Schuld, von welcher 2 Proz. die an jedem Termin fälligen Interessen der Schuld repräsentiren, während der Rest zur Amortisation dient. Die oben erwähnte Bezahlung der halbjährigen Annuität von 3 Proz. wird geschehen durch die öffentlichen Kassen der Herzogthümer oder auch durch Bankhäuser in Berlin und Hamburg. Die unter 2 und 3 erwähnten Obligationen wird der dänische Schatz zu ihrem Nominalwerth annehmen.

Artikel 10. Bis zu der Zeit, wo die Herzogthümer definitiv die Summe übernehmen, welche sie nach Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages als ihren Antheil an der gemeinsamen Schuld der dänischen Monarchie zu bezahlen haben, werden sie halbjährlich 2 Prozent der genannten Summe, d. h. 580,000 Thaler dänische Münze, zahlen. Diese Zahlung wird dadurch effektuirt, daß die Interessen und die Kontozahlungen der dänischen Schuld, welche bis jetzt auf die öffentlichen Kassen der Herzogthümer angewiesen waren, nach wie vor durch diese Kassen gezahlt werden. Diese Zahlungen werden jedes halbe Jahr liquidirt und für den Fall, daß sie nicht die obenerwähnte Summe erreichen, werden die Herzogthümer den Rest in baarem Gelde an die dänischen Finanzbehörden abführen; im andern Fall wird ihnen der Ueberschuß von diesen ebenfalls in baarem Gelde zurückgezahlt. Die Liquidation wird zwischen Dänemark und den von der obersten Verwaltungsbehörde der Herzogthümer damit Beauftragten nach dem im gegenwärtigen Artikel stipulirten Modus geschehen oder auch alle Vierteljahre, wenn das von beiden Seiten für nothwendig gehalten werden sollte. Die erste Liquidation soll besonders bestimmt sein, alle Interessen und Kontozahlungen der gemeinsamen Schuld der dänischen Monarchie, die nach dem 23. Dezember 1863 gemacht sind, zu ordnen.

Artikel 11. Die Summen welche das sogenannte Holstein-Ploensche Aequivalent repräsentiren, der Rest der Entschädigung für die ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, einbegriffen die Prioritäts-Schuld, mit der dieselben belastet sind, und die Domanial-Obligationen von Schleswig und Holstein, fallen ausschließlich den Herzogthümern zu.

Artikel 12. Die Regierungen von Preußen und Oestreich werden sich die Kriegskosten durch die Herzogthümer zurückzahlen lassen.

Artikel 13. Se. Maj. der König von Dänemark verpflichtet sich, unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages mit ihren Ladungen zurückzugeben alle Handelsschiffe Preußens, Oestreichs und Deutschlands, welche während des Krieges genommen worden sind; ebenso alle Ladungen, welche preußischen, österreichischen und deutschen Unterthanen gehören, die auf neutralen Fahrzeugen genommen wurden; endlich alle Fahrzeuge, welche Dänemark zu einem Kriegszwecke in den abgetretenen Herzogthümern weggenommen hat. Diese eben genannten Objekte werden zurückgegeben in dem Zustande, in welchem sie sich befinden bona fide zur Zeit der Rückgabe. Für den Fall, daß die zurückzugebenden Objekte nicht mehr existiren, wird man deren Werth restituiren und, wenn seit ihrer Wegnahme der Werth derselben sich bedeutend verringert hat, so sollen die Eigenthümer eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten. Eben so ist für obligatorisch erkannt, zu entschädigen die Rheder und die Mannschaften der Schiffe und die Eigenthümer der Ladungen für alle Ausgaben und direkten Verluste, die ihnen erweislich durch die Wegnahme der Schiffe erwachsen sind. Ebenso für die Hafengelder, Liegegelder, Gerichtskosten, Unterhaltungskosten und Rücksendungskosten der Schiffe und Mannschaften. Was die Fahrzeuge betrifft, welche nicht zurückgenommen werden können, so wird man als Grundlage für die Entschädigung den Werth annehmen, welchen die Fahrzeuge zur Zeit ihrer Wegnahme hatten. Was die havarirten Ladungen oder diejenigen, welche nicht mehr da sind, betrifft, so wird die Entschädigung nach dem Werthe festgestellt, welchen sie gehabt haben würden am Ort ihrer Bestimmung zu der Zeit, wo das Fahrzeug nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung dort angekommen wäre. JJ. MM. der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich werden ebenfalls die Handels-

schiffe zurückgeben, welche von ihren Truppen und ihren Kriegsfahrzeugen genommen sind, ebenso die Ladungen, soweit dieselben privaten Besitzern gehörten. Wenn die Rückgabe nicht in natura geschehen kann, so wird die Entschädigung nach den oben erwähnten Principien bestimmt. Ihre Majestäten verpflichten sich zu gleicher Zeit, den Betrag der Kriegs-Kontributionen, welche von ihren Truppen in Jütland in Geld voraus erhoben sind, in Anrechnung zu bringen. Diese Summe wird abgezogen von den Entschädigungen, welche Dänemark zu zahlen hat, nach den durch den gegenwärtigen Artikel festgestellten Principien. Ihre Majestäten der König von Preußen, der Kaiser von Oestreich und der König von Dänemark werden eine Special-Kommission ernennen, welche den Betrag der gegenseitigen Entschädigungen festzustellen hat. Diese Kommission wird sich zu Kopenhagen, spätestens 6 Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, versammeln. Diese Kommission wird sich ferner bemühen, ihre Aufgaben in 3 Monaten zu lösen. Wenn sie nach diesem Termin zu keinem Einvernehmen über alle vor sie gebrachten Reklamationen gekommen ist, so sollen diejenigen, welche noch nicht geregelt sind, einem Schiedsgerichte unterworfen werden. Zu diesem Zwecke werden II. MM. der König von Preußen, der Kaiser von Oestreich und S. M. der König von Dänemark sich über die Wahl eines Schiedsrichters verständigen. Die Entschädigungen werden spätestens 4 Wochen nach ihrer definitiven Feststellung gezahlt.

Artikel 14. Die dänische Regierung bleibt belastet mit Bezahlung aller der Summen, welche gezahlt sind durch die Unterthanen der Herzogthümer, durch die Gemeinden, durch öffentliche Anstalten und Korporationen, an öffentliche dänische Kassen als Kautionen, Deposita oder Konsignationen. Ueberdies werden zurückgegeben an die Herzogthümer: 1) Das zur Bezahlung der holsteinischen Kassenscheine bestimmte Depositum; 2) die zum Gefängnißbau bestimmten Fonds; 3) die Feuer-Versicherungs-Fonds; 4) die Depositen-Kasse; 5) die Kapitalien, die von Legaten herrühren und den Kommunen oder öffentlichen Anstalten der Herzogthümer gehören; 6) die Kassen-Behalte aus Special-Einnahmen der Herzogthümer, die sich bona fide in ihren öffentlichen Kassen bei Beginn der Bundes-Execution und Okkupation dieser Lande befanden. Eine internationale Kommission soll beauftragt werden, den Betrag der oben erwähnten Summen zu liquidiren, mit Abzug der Kosten, welche die Special-Administration der Herzogthümer erforderte. Die Antiquitäten-Sammlung in Flensburg, welche sich auf die Geschichte Schleswigs bezieht, aber zum größten Theil bei den letzten Ereignissen zerstreut wurde, wird unter Beihülfe der dänischen Regierung von Neuem gesammelt. Ebenso werden die dänischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Korporationen, welche an die öffentlichen Kassen der Herzogthümer Geldsummen als Kautionen, Depositen oder Konsignationen gezahlt haben, von der neuen Regierung auf's Pünktlichste befriedigt werden.

Artikel 15. Die Pensionen, welche auf den Specialbudgets, sei es des Königreichs Dänemark, sei es der Herzogthümer, stehen, werden auch künftig durch diese betreffenden Länder bezahlt. Den Inhabern derselben steht es frei, ihr Domicil, sei es im Königreich, sei es in den Herzogthümern zu wählen. Alle anderen Pensionen, sowohl civile als militärische (hier inbegriffen die Pensionen der Beamten der Civilliste weiland Sr. Majestät des Königs Friedrichs VII., weiland Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand, weiland J. Königl. Hoheit der Frau Markgräfin Charlotte von Hessen, geb. Prinzessin von Dänemark, und die Pensionen, welche bisher durch das Secretariat der Gnaden gezahlt wurden), werden zwischen dem Königreich und den Herzogthümern, nach Verhältniß ihrer Bevölkerungen, getheilt. Zu diesem Zwecke wird demnächst eine Liste aller dieser Pensionen aufgestellt, der Werth der lebenslänglichen Rente in Kapital konvertirt und alle Pensionirte eingeladen, sich zu erklären, ob sie künftig ihre Pensionen im Königreich oder in den Herzogthümern empfangen wollen. In dem Falle, daß in Folge dieser Erklärungen das Verhältniß zwischen den beiden Antheilen, zwischen dem, welcher auf die Herzogthümer fällt, und dem, welcher dem Königreiche zur Last bleibt, dem proportionalen Princip der Bevölkerungen nicht gemäß wäre, wird die Differenz durch die betreffende Partei ausgeglichen. Die Pensionen, welche auf die Generalwittwenkasse und auf den Pensionsfonds der subalternen Militärs angewiesen sind, werden auch künftig, wie schon früher, gezahlt, soweit diese Fonds reichen. Was die Supplementarsummen betrifft, welche der Staat zu diesen Fonds zuzuschießen haben wird, so werden die Herzogthümer mit einem Antheil an diesen Supplementen belastet nach Verhältniß ihrer Bevölkerung. Der Antheil an dem Renten- und Lebensversicherungs-Institut, gegründet 1842 zu Kopenhagen, an welchem den Herzogthümern angehörige Individuen Rechte erlangt haben, wird denselben ausdrücklich vorbehalten. Eine internationale Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern der beiden Theile, wird sich zu Kopenhagen unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages versammeln, um im Einzelnen die Stipulationen dieses Artikels zu regeln.

Artikel 16. Die k. Regierung von Dänemark übernimmt die Zahlung folgender Apanagen: J. M. der verwittweten Königin Karoline Amalie; J. k. H. der Frau Erbprinzessin Karoline; J. k. H. der Frau Herzogin Wilhelmin Marie von Glücksburg; J. D. der Frau Prinzessin Karoline Charlotte Marianne von Mecklenburg-Strelitz; J. D. der verwittweten Frau Herzogin Louise Karoline von Glücksburg; Sr. H. des Prinzen Friedrich von Hessen und JJ. DD. der Prinzessinnen Charlotte Viktoria und Amalie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg. Der Antheil, der nach Verhältniß ihrer Bevölkerung von diesen Zahlungen auf die Herzogthümer fällt, wird von der Regierung der Herzogthümer der dänischen Regierung zurückgezahlt. Die in vorhergehendem Artikel erwähnte Kommission wird auch mit der Feststellung der zur Ausführung des gegenwärtigen Artikels nothwendigen Arrangements beauftragt.

Artikel 17. Die neue Regierung der Herzogthümer übernimmt die Rechte und Verpflichtungen aus allen Kontrakten, die gesetzmäßig von der Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Dänemark abgeschlossen sind und Gegenstände des öffentlichen Interesses, speciell der abgetretenen Lande betreffen. Es ist selbstverständlich, daß alle Verpflichtungen, die sich aus Kontrakten ergeben, welche die dänische Regierung in Bezug auf den Krieg und die Bundes-Exekution geschlossen hat, nicht in der vorhergehenden Bestimmung mit einbegriffen sind. Die neue Regierung der Herzogthümer wird jedes von Individuen und Civilpersonen in den Herzogthümern gesetzlich erworbene Recht achten. Im Fall der Bestreitung werden die Gerichtshöfe in Angelegenheiten dieser Kategorie erkennen.

Artikel 18. Die geborenen Unterthanen der abgetretenen Länder, die in der dänischen Armee oder Marine dienen, haben das Recht, sofort vom Militärdienst befreit zu werden und in ihre Heimath zurückzukehren. Es versteht sich, daß diejenigen unter ihnen, welche im Dienst Sr. Maj. des Königs von Dänemark bleiben, deshalb nicht beunruhigt werden dürfen, sei es in Bezug auf ihre Person, sei es in Bezug auf ihre Güter. Die nämlichen Rechte und Garantieen werden gegenseitig versichert den Civilbeamten, die in Dänemark oder den Herzogthümern geboren sind und die Absicht haben, die Aemter, welche sie im Dienste, sei es Dänemarks, sei es der Herzogthümer, ausüben, aufzugeben oder zu behalten.

Artikel 19. Die in den durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Ländern domicilirten Unterthanen, haben während eines Zeitraums von 6 Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikation an gerechnet und mittelst einer vorgängigen Deklaration bei der kompetenten Behörde, volle und ganze Freiheit, ihr Mobiliar-Eigenthum, befreit von allen Abgaben, auszuführen und sich mit ihren Familien in die Staaten Seiner dänischen Majestät zurückzuziehen, für welchen Fall ihnen die Qualität dänischer Unterthanen offen gehalten wird. Dabei bleibt ihnen gestattet, ihre Güter in den abgetretenen Ländern zu behalten. Dieselbe Freiheit ist gegenseitig auch den dänischen Unterthanen und den in den Herzogthümern geborenen Individuen zugestanden, die in den Staaten Sr. königl. Majestät von Dänemark etablirt sind. Die Unterthanen, welche von diesen Dispositionen Gebrauch machen, dürfen wegen ihrer Wahl weder von der einen, noch von der andern Seite, weder für ihre Personen noch in Bezug auf die Güter, welche in den beiderseitigen Staaten liegen, beunruhigt werden. Die oben erwähnte Frist von 6 Jahren kommt auch denjenigen geborenen Angehörigen, sei es des Königreichs Dänemarks, sei es der abgetretenen Lande zu Gut, welche zur Zeit der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sich außerhalb des Territoriums des Königreichs Dänemark oder der Herzogthümer aufhalten. Die nächste dänische Gesandtschaft oder irgend eine höhere Provinzial-Behörde des Königreichs oder der Herzogthümer wird ihre Erklärung annehmen. Das Indigenat, sowohl im Königreich Dänemark als in den Herzogthümern, kommt allen den Individuen zu, die es besitzen zur Zeit der Auswechselnng der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags.

Artikel 20. Die Besitztitel, die Akten der Verwaltung und der Civil-Justiz, die sich auf die abgetretenen Lande beziehen und sich in den Archiven des Königreichs Dänemark befinden, werden den Kommissaren der neuen Regierung der Herzogthümer, sobald es irgend geht, überliefert. Ebenso diejenigen Theile der Archive zu Kopenhagen, welche den abgetretenen Herzogthümern gehört haben und aus ihren Archiven genommen sind, ihnen überliefert mit Listen und Registern. Die dänische Regierung und die neue Regierung der Herzogthümer verpflichten sich, sich gegenseitig, auf Verlangen der höheren Verwaltungsbehörden, alle Dokumente und Schriftstücke mitzutheilen, die sich auf Dänemark und den Herzogthümern gemeinsame Angelegenheiten beziehen.

Artikel 21. Der **Handel** und die **Schifffahrt** Dänemarks und der abgetretenen Herzogthümer werden gegenseitig in beiden Ländern die Rechte und Privilegien der am meisten begünstigten Nationen genießen und zwar so lange, bis Specialverträge dieses Verhältniß regeln. Die Exemptionen und Erleichterungen in Bezug auf Transito-Zölle, welche kraft des Artikels 2 des Vertrags vom 14. Mai 1857 den Waaren zugestanden sind, welche auf Straßen und Kanälen, welche die Nordsee mit der Ostsee verbinden oder verbinden werden, geführt werden, sollen ihre Anwendung finden auf alle Waaren, welche das Königreich oder die Herzogthümer, auf welchen Kommunikationswegen es auch sei, passiren.

Artikel 22. Die Räumung **Jütlands** von den alliirten Truppen wird in der möglichst kurzen Frist bewerkstelligt, spätestens im Verlauf von drei Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages. Die besonderen, diese Räumung betreffenden Dispositionen sind in einem, dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Protokoll festgestellt.

Artikel 23. Um aus allen Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären die hohen kontrahirenden Mächte und versprechen, daß kein Individuum, welches bei Gelegenheit der letzten Ereignisse kompromittirt ist, welchen Ranges und welcher Stellung es auch sei, darf verfolgt werden, beunruhigt oder geängstet weder für seine Person, noch in Beziehung auf sein Eigenthum, wegen seiner Haltung oder seiner politischen Meinungen.

Artikel 24. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratifikationen werden ausgewechselt zu **Wien** innerhalb drei Wochen oder früher.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächten denselben unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt. Also geschehen zu **Wien** am 30. Oktober im Jahre der Gnade 1864.

Gezeichnet: **Werther**, **Balan**, **Rechberg**, **Quaade**, **Kauffmann**.

Anhang.

Protokoll, betreffend die **Räumung Jütlands** von den alliirten Truppen.

Dem Artikel 22 des heute zwischen II. MM. dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oestreich einerseits und Sr. Maj. dem Könige von Dänemarks andrerseits abgeschlossenen Friedensvertrages gemäß, haben die hohen kontrahirenden Mächte folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Räumung Jütlands von den alliirten Truppen wird spätestens innerhalb 3 Wochen bewerkstelligt, derart, daß am Ende der ersten Woche geräumt werden die Aemter Hjörring, Thisted, Viborg, Aalborg und Randers. Am Ende der zweiten Woche: Aarhuus, Skanderborg und Ringkjöbing; so daß am Ende der dritten Woche das ganze Territorium von Jütland geräumt ist.

2) Am Tage der Auswechsesung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages stellt das gegenwartige Militär-Gouvernement in Jütland seine Funktionen ein. Die ganze Administration des Landes geht in die Hände eines **Kommissars** über, welcher, von der königl. Regierung von Dänemark ernannt, sich während der ganzen Dauer der Räumung an dem Ort befinden wird, wo das Hauptquartier des Ober-Kommandirenden der Alliirten-Truppen in Jütland ist.

3) Die dänischen Behörden in Jütland werden ohne Weigern Alles beschaffen, was die alliirten Truppen bedürfen zum Quartier, zu ihrer Verproviantirung und ihrem Vorspann, so lange sich diese Truppen auf jütländischem Territorium befinden. Die Königliche Regierung von Dänemark wird ihren Kommissar für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich machen. Die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Leistungen werden auf das Nothwendigste beschränkt.

4) Alle Lazarethe, Feldposten und Telegraphenlinien, die thatsächlich für die alliirten Truppen errichtet worden sind, werden in Thätigkeit bleiben, bis die Räumung der verschiedenen Aemter vollständig erfolgt ist, jedoch ohne Präjudiz für die gleichen Einrichtungen der dänischen Verwaltung. Die Königl. dänische Regierung garantirt ausdrücklich, daß der pünktlichen Ausführung des gegenwärtigen Artikels kein Eintrag geschehen werde.

5) In dem Falle, daß bei der Räumung Jütlands Kranke oder Verwundete der alliirten Armee zurückgelassen werden müßten, verpflichtet sich die Königliche Regierung von Dänemark, dafür zu sorgen, daß für dieselben in geziemender Weise Sorge getragen werde und daß dieselben mittelst Vorspann nach ihrer Heilung bis an die nächste Militärstation der alliirten Truppen geführt werden.

6) Vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an werden alle Kosten, so die obengenannten Leistungen für Quartier, Verproviantirung, Behandlung der Kranken und Vorspann verursachen, von den alliirten Truppen bezahlt und zwar nach den Bestimmungen des Verproviantirungs-Reglements, welches für die deutsche Bundesarmee auf Bundesterritorium gültig ist.

Gezeichnet: **Werther. Balan. Rechberg. Brenner. Quaade. Kauffmann.**

Protokoll.

Um die Ausführung von Artikel 3 des heute zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oestreich und dem Könige von Dänemark abgeschlossenen Friedensvertrages zu erleichtern, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten durch das gegenwärtige Protokoll über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Seine Majestät der König von Dänemark wird unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen des oben besagten Vertrages Proklamationen an die Bevölkerung der abgetretenen Lande richten, um ihnen die Veränderung anzuzeigen, die in ihrer Stellung stattgefunden hat, und sie ihres Eides der Treue zu entheben.

Geschehen zu Wien, am 30. Oktober 1864.

Gezeichnet: **Werther. Balan. Rechberg. Brenner. Quaade. Kauffmann.**

Hamburg, 5. November. Die hier eingetroffene „Eckernförder Zeitung" meldet, daß die in Eckernförde und in den angrenzenden Landschaften seit längerer Zeit stationirt gewesenen Kavallerie- und Infanterie-Regimenter gestern ihre Kantonnements verlassen und den Weg über Rendsburg nach dem Süden eingeschlagen haben. — Die „Haderslebener Zeitung" theilt mit, daß das bisher in Hadersleben und Umgegend kantonnirende Zietensche Husarenregiment Ordre erhalten habe, am 5. d. den Marsch in die Heimath anzutreten.

Kiel, 5. Nov. Die „Kieler Zeitung" theilt mit, daß am vergangenen Donnerstag in Flensburg eine Deputation großer holsteinischer Grundbesitzer dem Prinzen **Friedrich Karl** 10,000 Thaler als Beitrag zum Invalidenfonds für die Invaliden der alliirten Armee aus dem letzten Kriege überreicht haben.

— Die „Itzeh. Nachr." melden, daß das Gut Wahrendorf in Holstein in diesen Tagen durch Kauf in den Besitz des **Großherzogs von Oldenburg** übergegangen ist. — Nach demselben Blatte läßt seit 30 Tagen der bekannte Hansen aus Amerika für sein **Kanalbau-Projekt** Vermessungen vornehmen. Zwischen der Delftsbotsbrücke und Eisenbahn in Itzehoe sind schon mehrere Zeichen aufgestellt. Hansens Linie geht von St. Margarethen über Welster durch das Störthal, Itzehoe, Breitenburg, Wrist, Föhrden nach Haffkrug bei Neustadt. Durch die Entwässerung des Störthals bei Breitenburg hofft derselbe der dortigen Gegend große Vortheile zuwenden zu können.

— Aus **Husum** und **Friedrichstadt** wird unter dem 1. November gemeldet, daß auch dort gleich nach dem Eintreffen der Nachricht von der Unterzeichnung des Friedenstraktats die Bewohner ihre Freude durch Aushängen von Fahnen kundgegeben hätten.

— Aus **Kiel** meldet das dortige Wochenblatt, daß die drei preußischen nach Westindien bestimmten Segelschiffe „Niobe", „Rover" und „Musquito" am 2. November den dortigen Hafen verlassen haben. Der Windstille wegen wurden sie von den Dampfschiffen „Victoria" und „Vineta" und einem Kanonenboot hinaus bugsirt.

Kopenhagen, 5. November. Der Reichsrath ist mit einer **königlichen Botschaft** eröffnet worden, in welcher als Zweck der Einberufung des Reichsraths, dem Staatsgrundgesetze gemäß, die Sanktion des Friedens, resp. die durch den Frieden nöthig gewordene Regelung der Verhältnisse angegeben wird. In der Botschaft heißt es ferner: Die Gefühle, mit welchen der König die Sanktion der Abtretung eines Theils der Monarchie fordere, seien denen des Volkes gleich; das Volk möge die mannhafte Selbstbeherrschung bewahren, mit welcher ein großes Unglück getragen werden müsse, um einem noch größeren vorzubeugen.

Kopenhagen, 6. November, Nachmittags. Das Folkething des Reichsraths hat sich als Ausschuß konstituirt und wird über die Zustimmung zum Friedenstraktate in zwei Verhandlungen berathen ohne Innehaltung der gebotenen Zwischenfrist.

Man erwartet allgemein die baldige Zustimmung des Things.

Hamburg, 6. November, Abends. Den „Hamburger Nachrichten" wird aus Kiel vom heutigen Tage gemeldet: Ein starker aus Nordost kommender Sturm trieb in der vergangenen Nacht das Wasser der Bucht weit über das Ufer. Alle niedriger gelegenen Straßen sind nicht zu passiren. Das preußische Kommandanturgebäude, in dem sich auch die Lokalitäten der Feldpost befinden, ist durch eine improvisirte Brücke jetzt wieder zugänglich gemacht.

Im Binnenhafen ist eine Jacht ans Land getrieben. Von der Küste ist noch keine Nachricht eingelaufen. Man ist nicht ohne Besorgniß für die am letzten Mittwoch von hier ausgelaufene preußische Flotte.

Großbritannien und Irland.

London, 4. November. Seit dem Proceß und der Verurtheilung **Franz Müllers** hat der **deutsche Rechtsschutzverein**, welcher mit dem Verdikt der Jury nicht übereinstimmen kann, seine Nachforschungen in der Sache mit unablässigem Eifer fortgesetzt, und die gemachten Entdeckungen werden in Kurzem dem Publikum in einer kleinen Schrift vorgelegt werden. Einer gestern abgehaltenen Sitzung des deutschen Rechtsschutzvereins lag als Gegenstand der Besprechung die Abfassung einer Denkschrift an Sir George Grey, den Minister des Innern, vor. Der Sachwalter des Verurtheilten, Herr Th. Beard, verlas den Entwurf des Dokuments, welches im Ganzen nur ein Resumé der von Serjeant Parry gehaltenen Vertheidigungsrede war. Es erfolgte eine sehr lebhafte Debatte. Die Versammlung beschloß endgültig, den Wortlaut der Denkschrift in dem Sinne abzuändern, daß nur ein Aufschub des Urtheils nachgesucht werden solle, um inzwischen den Werth und die Tragweite der neu eingebrachten Daten zu prüfen.

Frankreich.

Paris, 5. November. [Telegr.] Der heutige „Moniteur" veröffentlicht die **Depesche Drouyn de Lhuys'** an den Baron **v. Malaret** vom 30. v. Mts. Die Depesche thut dar, daß die in Veranlassung der Depesche des Ritter Nigra vom 15. September zwischen Frankreich und Italien ausgetauschten Erklärungen sich in folgende Vorschläge zusammenfassen lassen. Italien enthält sich jeden Schrittes, der eine insurrektionelle Bewegung auf päpstlichem Gebiete hervorbringen könnte. Die moralischen Mittel, deren Anwendung Italien sich vorbehalten hat, bestehen einzig in der Macht der Civilisation und des Fortschritts. Die Verlegung der Hauptstadt ist weder ein provisorischer Ausweg, noch soll sie die Schaffung eines Etappenplatzes auf dem Wege nach Rom zum Zwecke haben; sie ist ein ernstgemeintes Unterpfand. Frankreich behält sich für die Eventualität des Versuchs einer Revolution in Rom die Freiheit zum Handeln vor. Das Turiner Kabinet hält die Politik Cavour's aufrecht, welcher erklärte, Rom könne ohne Frankreichs Zustimmung mit Italien nicht vereinigt werden. Dies seien die verschiedenen Punkte, welche Drouyn mit Nigra verhandelt habe, und habe es ihm geschienen, als ob Beide in Bezug auf diese in Uebereinstimmung wären. Eine zweite Depesche von Drouyn de Lhuys vom 2. d. Mts. konstatirt, daß Drouyn und Nigra am 1. November neue Erklärungen in Gegenwart des Kaisers Napoleon ausgetanscht haben und daß sie sich auch hier in Uebereinstimmung befunden hätten.

Italien.

Turin, 4. November. [Telegr.] Der von dem Deputirten Mosca als Referent der Kommission zur Prüfung des Gesetzes über die Verlegung der Hauptstadt ausgearbeitete Bericht konstatirt zunächst, daß der Hauptzweck der Konvention das Aufhören der französischen Okkupation gewesen sei. Die Konvention könne der nationalen Sehnsucht zwar keine unmittelbare Befriedigung verschaffen, aber die unüberwindliche Macht der Thatsachen müsse auf deren Erfüllung vorbereiten. Die Konvention bestimme die Italiener zu Hütern des Princips der Nicht-Intervention, auf Rom angewandt. Niemand möge daran zweifeln, daß sie auf loyale Weise ausgeführt werden würde. Die Konvention lege dem Lande keine, selbst nicht eventuelle finanzielle Lasten auf. Die Verlegung der Hauptstadt sei lediglich ein Akt der inneren Politik. Was die Konvention anbetreffe, so sei die Verlegung zwar die äußere Veranlassung zu derselben gewesen, nicht aber der Gegenstand der Stipulation. Die Kommission halte mit Rücksicht auf die verschiedene Stellung der beiden kontrahirenden Mächte jede Deklaration über das Princip für gefährlich und für unnöthig; sie schlage vor, das Gesetz in der von der Regierung vorgeschlagenen Form anzunehmen.

In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer theilt der Justizminister mit, daß er die Gesetzesvorlage in Betreff der Kirchengüter zurückziehe, um sie in verbesserter Form wieder vorzulegen. Der Finanzminister erklärte, daß das Ministerium den Kontrakt über den Verkauf der Eisenbahnen angenommen habe; da aber die Käufer wegen der Verlegung der Hauptstadt einige Schwierigkeiten erhoben hätten, so sei die unmittelbare Vorlage zur Genehmigung unthunlich.

Rußland und Polen.

Von der polnischen Grenze, 3. November. Das unter den unirten Ruthenen in Galizien in letzter Zeit hervorgetretene Streben, den Ritus der unirten Kirche von den späteren lateinischen Zusätzen zu reinigen, und dadurch dem Ritus der griechisch-katholischen Kirche wieder zu nähern, hat auch in der unirten Diöcese Chelm, im Gouvernement Lublin, bei vielen Geistlichen Anklang gefunden, und eine mächtige Opposition gegen die sogenannte lateinische Partei hervorgerufen. Der Führer dieser Opposition ist der Professor am Priester-Seminar in Chelm,

Domherr Wojcicki, der deshalb von der lateinischen Partei verfolgt wird, und von dem dieser Partei angehörenden Bischof Kalinski von mehreren amtlichen Funktionen suspendirt worden ist. Herr Wojcicki, der seine Opposition gegen das Eindringen des lateinischen Ritus in die unirte Kirche für vollkommen berechtigt hält, nahm den Schutz der russischen Regierung in Anspruch, der dieser kirchliche Streit um so erwünschter ist, als er zwischen der ruthenischen und polnischen Partei geführt wird und daher zugleich einen nationalen Charakter hat. Der Statthalter Gr. Berg, an den Herr Wojcicki sich wandte, forderte den Bischof Kalinski auf, denselben sofort in seine kirchlichen Aemter wieder einzusetzen und jede weitere Verfolgung gegen ihn einzustellen. Der Bischof weigerte sich, dieser Aufforderung Folge zu leisten, und berief sich auf das von der russischen Regierung in Bezug auf die katholische Kirche in Polen mit dem römischen Stuhl abgeschlossene Konkordat, wonach die Disciplinargewalt über die Geistlichen lediglich dem Bischofe zusteht. Auf diese Erklärung ist dem Bischof Kalinski Seitens der russischen Regierung unlängst der Bescheid zugegangen, daß derselbe kein Recht habe, sich auf das Konkordat zu berufen, da sich dies nur auf die römische, nicht aber auf die uniirte Kirche bezöge. Zum Beweise dieser Behauptung ist angeführt, daß im Konkordat nur von der römischen und polnischen, mit keiner Silbe von der unirten und ruthenischen Kirche die Rede ist, daß mithin das bisherige Verhältniß der letzteren zur russischen Regierung durch das Konkordat in keiner Weise geändert sei. Dieser Konflikt, in dem die russische Regierung nicht nachzugeben entschlossen sein soll, dürfte bei der gereizten Stimmung der Ruthenen für die unirte Kirche leicht verhängnißvoll werden. — Der „militärische Agent der Nationalregierung im Auslande", früherer „Direktor der Kriegsabtheilung bei der Nationalregierung" in Warschau, Oberst Dembinski in Paris, hat an die ins Ausland geflüchteten Offiziere und Kombattanten des Aufstandes von 1863 und 1864, so wie überhaupt an alle diejenigen Personen, welche bei dem gedachten Aufstande unmittelbar thätig gewesen sind und jetzt im Auslande verweilen, die öffentliche Aufforderung erlassen, sich spätestens innerhalb 8 Wochen behufs Erlangung eines Dienstattestes mündlich oder schriftlich bei ihm zu melden und glaubwürdige Zeugnisse über ihre persönlichen Verhältnisse und ihre Betheiligung am Aufstande beizubringen. Den gedachten Personen wird eine Versorgung durch irgend eine ihren Fähigkeiten entsprechende Anstellung in Aussicht gestellt. (Ostf. Z.)

Lokales und Provinzielles.

Posen, 7. Novbr. [Theater.] Sonntag. Fräulein v. Belle-Isle. Viertes Gastspiel der Frau v. Bulyowsky. Die Rolle des Fräulein von Belle-Isle ist hauptsächlich basirt auf die natürliche Anmuth und Grazie der Darstellerin. Sie darf in dem Hause der Marquise von St. Prie nur erscheinen, um sogleich deren Freundin zu sein und die Augen des Herzogs von Richelieu auf sich zu lenken. Es muß hierzu die bloß äußerliche Vermittelung durch das Erscheinen der Hülfesuchenden genügen, sonst bliebe es unerklärt, warum die Marquise sie ohne Weiteres in ihr Haus aufnimmt und ihr Freundschaftsdienste leistet. Frau v. Bulyowsky verbindet daher sehr richtig mit ihrer äußeren Anmuth den Reiz des Naiven, das ihr aus der Provinz anhaftet und in der großen Welt sogleich Vertrauen und Liebe gewinnt. Sie erscheint daneben aber auch als ein liebevolles Wesen, das Theilnahme einflößt, indem es sich für die Freiheit des Vaters und der Brüder zu opfern entschlossen ist. Frau v. B. wußte alle diese Seiten ihres Charakters zur Erscheinung zu bringen. Im weiteren Verlauf der Verhandlung tritt dazu ihre Liebe zum Chevalier v. Aubigny, in der wir sie eben so edel und treu, als nachher dem Herzog gegenüber streng und energisch finden, als sie ihre Ehre angetastet sieht. Ihr Spiel wurde von steigendem Beifall begleitet. Herr Alberti, Richelieu, war durch und durch Edelmann, und wirkte besonders durch die Wärme, mit der er das Loos seines unschuldigen Gegners beklagte und zu wenden suchte. Sein sicheres Spiel fand um so mehr Anerkennung, als ihm die Riesenaufgabe auferlegt ist, in jedem Gastspiel der Frau v. B. eine Hauptrolle zu übernehmen und einzustudiren. Auch Herrn Bethges Fleiß ist zu rühmen. Fräulein Cadell ist ebenfalls immer fest, aber etwas zu monoton.

— Dem „Dziennik pozn." zufolge sind in diesen Tagen die Herren Anastasius Sypniewski und Wl. Wierzbinski aus der Berliner Hausvogtei entlassen worden, letzterer jedoch nur auf unbestimmte Zeit. Demselben Blatte wird aus der Provinz gemeldet, daß in derselben sich ein russischer Agent umhertreibe, der J. P. heiße und aus Meiningen gebürtig sei. Er führe mitunter auch den Namen Eicher und gerire sich als ein Verwandter des Professors Vögeli in Zürich, dann nenne er sich wieder Julius Schmidt und erzähle romanhafte Geschichten von seiner Verhaftung in Warschau nnd Modlin.

— Dem „Dz." wird aus Krakau gemeldet, daß Herr v. Rosenberg-Lipinski das im Krakauer Kreise belegene Gut Plaza des Fürsten Jablonowski für 66,000 Thaler gekauft hat.

B. — Sonnabend den 5. November im Saale des kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums: Vortrag des Oberlehrers Dr. Haupt: „Walther von der Vogelweide". Walther von der Vogelweide war der größte unter den mittelhochdeutschen Lyrikern. Sein Geburtsort ist unbekannt. Man vermuthet, daß er entweder in Franken oder im Eisackthale in Tirol geboren ist. Sein Geburtsjahr schwankt zwischen 1165 und 1170. Er stammte aus einem adeligen Geschlechte. Sein Wappen war ein Falke in einem Käfige. In Oestreich lernte er sagen und singen. Der ältere Reinmar, genannt die Nachtigall von Hagenau, war sein Lehrer und Vorbild. Er mag zu dichten angefangen haben 1187 und gewann bald in dem jungen babenbergischen Herzoge Friedrich dem Katholischen zu Wien einen fürstlichen Gönner. Seine Trauer um den Tod dieses Fürsten war um so größer, als der Dichter dadurch veranlaßt wurde, das ihm liebe Oestreich zu verlassen. Im Jahre 1198 begann der Dichter sein langjähriges Wanderleben. Der Vortragende theilte alle bekannten Ereignisse des bewegten Lebens des Dichters mit. W. lebte lange am Hofe des gepriesenen Dichterfreundes, des Landgrafen Hermann zu Eisenach, wo auf der Wartburg die Sängerkämpfe stattfanden, an denen sich W. mit Erfolg betheiligte. Wenn eine Sängerschaar auszog, zog die andere auf die Wartburg ein. W. räth denen, welche an den Ohren leiden, nicht nach Eisenach zu kommen; er tadelt, daß man Würdige und Unwürdige dort ohne Unterschied zulasse. W. war nicht blos Dichter von Liedern, sondern auch erfinderisch in der Auffindung von Weisen (Melodien), weil die Recitation mit Begleitung der Violine stattfand. Die höfischen Sänger priesen die Tapferkeit der Ritter und die Schönheit der Frauen, wofür sie eine offene Hand der Fürsten beanspruchten. Wehe den Herren, die es an Milde und Gastfreundlichkeit fehlen ließen; sie traf der Spott und Fluch der Sänger. W. war nicht vom Glück begünstigt. Sein sehnlichster Wunsch war, einen eigenen Heerd zu besitzen und selbst Freunde bei sich aufzunehmen. Er war daher sehr erfreut, ein Reichslehn zu erhalten, damit seine Nachbarn ihn nicht als einen irrenden Kobold ansähen. Frühling und Minne waren die Gegenstände seines Gesanges, den Herbst und Winter möchte er gern verschlafen. Wir finden bei W. ein sinniges Versenken in das Leben der Blumen, und man kann mit ihm nur Hölty vergleichen, was die Zartheit und Innigkeit der Naturschilderungen betrifft. Die Natur erfüllt aber nicht blos ein Dichterherz, des Herzens tief innerstes Sehnen bleibt dabei ungestillt, wenn nicht das Weib in die Schöpfung hineintritt. Gott hat auf ihre Wangen nicht vergebens so schöne Farben verwendet. W. adelt diejenigen, welche nach Reichthum minnen. Liebe sei eine sanfte Qual, sie adle aber das Menschenherz und halte zurück von Missethat; er lobt Beständigkeit, Zucht und Heiterkeit.

W. giebt den deutschen Frauen den Vorzug und sagt, daß Tugend und reine Minne nur in unserem Lande zu finden seien. Er erinnert dadurch an Platens Gedicht: „Abschied von Deutschland". Berühmt ist W's. Gedicht: „Gruß an die Geliebte"; er nennt den Gegenstand seines Gesanges „Hildegunde". W. besaß die Kunst des Gesanges, aber keine körperliche Schönheit, jedoch war er durch Biederkeit, Treue und Wahrheit ein Vorbild deutscher Sitte. Er singt, daß der Weise nach drei Dingen streben müsse: 1) Ehre, 2) fahrendes Gut, 3) Gottes Huld; derjenige sei der größte Held, welcher sich selbst bezwinge und alle Glieder in Zucht und Scham halte; einen zuverlässigen Freund dürfe man nicht durch Uebermuth verletzen; eines Mannes Gesinnung soll fest sein, gerade, wie der Schaft eines Pfeiles. Der Dichter theile gern die bescheidene Freude der Frohen und lache ungern, wo er Andere weinen sähe. W. war nicht allein ein biederer Charakter, er besaß auch ein tief religiöses Gemüth, davon zeugt sein Gedicht „über das Wesen der Gottheit". Da der Marienkultus im Mittelalter üblich war, so hat W. auch die heilige Jungfrau besungen, namentlich in dem Gedicht: „Maria am Kreuz". Seine Wirksamkeit war nicht bloß privater Natur, er trat für die Fürsten, deren Partei er ergriffen hatte, mit seinem Gesange in die Schranken; er scheute sich nicht, die Mächtigen dieser Welt anzugreifen. Namentlich trat er auf gegen die Anmaßungen des Papstes Innocenz und hielt zu den Hohenstaufen; er sagte, daß der Papst die gesammte Christenheit zu Falle bringe; der Grund dieses Verderbens sei der Reichthum der Kirche an weltlichen Gütern; die Geistlichen wiesen uns zum Himmel, während sie selbst zur Hölle führen. — Vergleicht man W. mit neueren Dichtern, so findet man, daß die Einfachheit, Natürlichkeit und Anmuth bei ihm vorherrscht. Er liebt die Verkleinerungswörter, z. B. Tröstelein (kleiner Trost); er personificirt die Begriffe, er entwirft eine anschauliche Zeichnung der Situation, worin sich der von ihm besungene Gegenstand befindet. Eines seiner berühmtesten Gedichte ist „der Kirchgang König Philipps und seiner Gemahlin Irene am Weinachtstage 1199 zu Magdeburg". Er nennt dabei die Irene „eine Rose ohne Dornen, eine Taube ohne Galle". Man kann den Walther vielfach mit Uhland vergleichen, beiden Dichtern ist Zartheit und Anmuth gemein, nur verleiht Uhland seinen Gestalten den Reiz der Romantik. Vierzig Jahre hindurch hat W. von Minne und Frühling gesungen; seine Freunde starben hin, er stand allein in der Welt da und fühlte sich nicht mehr wohl und heimisch; Land und Leute sind ihm fremd geworden, die Felder umgearbeitet, der Wald ausgerodet u. s. w. Er nimmt in einem rührenden Gedicht im Jahre 1227 Abschied vom Leben und scheint bald nachher gestorben zu sein. In Würzburg wurde er begraben, eine lateinische Inschrift zierte sein Grab. Uhland hat eine schöne Darstellung seines Lebens und Wirkens gegeben. Das Amerikaner Longfellow hat ihn besungen, namentlich in einem Gedichte eine Sage verarbeitet, wonach täglich frischer Weizen auf sein Grab gestreut wurde, um die Bewohner des Waldes anzulocken und zu nähren, bis ein feister Abt aus Sparsamkeit dieses Vermächtniß aufhob und den Weizen sammeln und verbacken ließ.

Es hatte sich für diesen zweiten Vortrag noch ein zahlreicheres Publikum eingefunden und folgte man dem interessanten Vortrage mit gespannter Aufmerksamkeit.

— [Stiftungsfest.] Der allgemeine Männergesangverein feierte am verflossenen Sonnabend das Stiftungsfest seines 16jährigen Bestehens. Eingeleitet durch die Ouverture zu: „Athalia" von Mendelssohn, die von den Herren Gürich und Michaelis auf dem Pianoforte mit Meisterschaft vorgetragen wurde, folgte hierauf die Festrede vom Zahlmeister Herrn Weiche, der in kurzen, bündigen Worten die Ursache, welche die Herren Musik-Direktor Vogt, Regiments-Arzt Mayer und Major Rother vor 16 Jahren bewegte, den Verein ins Leben zu rufen, — sowie seine gegenwärtige der Verbreitung des Deutschthums in der Provinz frommende Wirksamkeit darlegte und mit einem Hoch auf den Verein schloß, das die Sänger musikalisch ausführten. Von den nun folgenden Chorgesängen und Solovorträgen, die durchweg vor der Festversammlung sehr beifällig aufgenommen wurden, erwähnen wir nur die hervorragendsten. „In diesen heil'gen Hallen," Solo für Baß aus der Oper: „Die Zauberflöte" von Mozart wurde von Herrn Schnibbe in D-dur vorgetragen. Ihm folgte ein Chorgesang: „Grün" von Storch, worauf ein Solo für Bariton, von Hrn. Friemel vorgetragen, aus der Oper „Das Nachtlager von Granada" folgte. An ein Duett: „Die beiden Nachtigallen" von Hackel schloß sich der Schlußgesang: Jagdchor von Storch. Hiermit endete der Festakt und es begann der heitere Theil des Festes, ein solenner Ball, der die Mitglieder sowie die geladenen Ehrengäste noch lange bei einander hielt.

w Borek, 4. November. Unser gestriger Jahrmarkt war von dem schönsten Wetter begünstigt und deshalb sehr stark frequentirt. Man erinnert sich kaum eines solchen Gedränges von Menschen, wie dies an diesem Markte hier der Fall war. Dessen ungeachtet hörte man allgemeine Unzufriedenheit über den Verlauf der Geschäfte äußern. Die Waarenhändler versicherten, daß die Einnahmen an diesem Markttage kaum 25 Prozent des vorletzten Marktes betragen haben, obgleich damals wegen anhaltenden Regens im ganzen vielleicht 3 Stunden feil gehalten wurde. Bessere Geschäfte dagegen machten die bekannten Langfinger, welche überhaupt diesmal in einer außergewöhnlichen Anzahl anwesend waren. Nach amtlicher Notiz sollen die einzeln angemeldeten Taschendiebstähle sich auf mehr als 400 Thlr. belaufen; auch wurde einem hiesigen Kaufmann aus seinem Schlafzimmer in der zweiten Etage, während dessen Familie dieselbe verlassen hatte, eine mit Eisen beschlagene Chatulle, worin die Diebe wegen ihrer Schwere wahrscheinlich Geld vermutheten, in der zufällig jedoch nur diverse Briefschaften enthalten waren, so wie verschiedene werthvolle Winterkleidungsstücke weggetragen, ohne daß man bis jetzt den Dieben auf die Spur gekommen. Wäre es nicht wünschenswerth, von Oberaufsichtswegen an Markttagen eine verschärfte Kontrolle der Polizei anzuordnen?

Der Hochverrathsprozeß gegen die Polen.

(Schluß.)

Berlin, 5. November. In unserem gestrigen Berichte haben wir mitgetheilt, daß gegen den Schluß der Sitzung der Angeklagte Probst v. Jarochowski das Wort erhielt zur Widerlegung der im allgemeinen Theile der Anklage enthaltenen Anschuldigungen gegen die katholische Geistlichkeit. Derselbe sagte ungefähr Folgendes: Bei der Behandlung des allgemeinen Theiles der Anklage hat der Herr Rechtsanwalt Janecki gebeten, dem Angeklagten Probst Ryemarkiewicz das Wort zu gestatten zur Widerlegung der gegen die katholische Geistlichkeit erhobenen Anschuldigungen. Der Herr Angeklagte ist indessen so krank, daß er nicht im Stande ist, laut und längere Zeit zu sprechen und so hat er mich ersucht, an seiner Stelle unsere Vertheidigung dem hohen Gerichtshofe vorzutragen.

Die Anklage verdächtigt den katholischen Klerus im Großherzogthum Posen kirchlich-politischer Agitationen; — sie zeiht ihn eines religiös-nationalen Fanatismus, — sie belastet ihn sogar mit dem Vorwurfe destruktiver und revolutionärer Intentionen. Der ersten Erwähnung der katholischen Geistlichkeit im allgemeinen Theile der Anklage begegnen wir bei der Schilderung der politischen Verhältnisse im Großherzogthum Posen im Jahre 1858 und zwar bei den in diesem Jahre stattgehabten Wahlen der Abgeordneten. In der Anklage wird behauptet, daß

„durch die Einwirkung der katholischen Geistlichkeit auf die ländliche Bevölkerung die Wahlen zum Hause der Abgeordneten zu Gunsten der national-polnischen Partei ausgefallen seien."

Nicht die Einwirkung irgend einer Partei oder eines Standes hat das günstige Resultat verursacht, sondern lediglich die Beschränkung der Einwirkung der Administrativ-Behörden Seitens des damaligen Ministerii und das unter der polnischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen erwachte Bewußtsein der Wichtigkeit des Wahlaktes, und demzufolge hat die allgemeine Betheiligung der ländlichen Bevölkerung an den Wahlen den Sieg der polnischen Abgeordneten auch für die Zukunft gesichert. Die katholische Geistlichkeit hat sich auf das, was ihres Amtes ist, beschränkt, nämlich auf die Abhaltung des Gottesdienstes am Wahltermine.

Mit mehr Nachdruck als bei der Wahlagitation hebt die Anklage die Betheiligung der katholischen Geistlichkeit

„bei der im Frühjahr 1861 beginnenden nationalen Bewegung auf dem Gebiete der Sprache"

hervor. Es wird behauptet, daß die Broschüre des Probstes Prusinowski unter dem Titel: „Język polski w W. X. Poznańskiem obec prawa pruskiego" (die polnische Sprache im Großherzogthum Posen gegenüber dem preußischen Recht) diese nationale Bewegung hervorgerufen habe.

Ob der Herr Probst Prusinowski selbst der Verfasser dieser Broschüre sei und ob von diesem Schriftchen sechs oder mehrere Tausende von Exemplaren in der Provinz verkauft worden sind, ist für uns ganz gleichgültig. Auch die Broschüre an und für sich enthält ja — die kurze Einleitung ausgenommen — nur eine geordnete Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf den Gebrauch der polnischen Sprache im gegenseitigen Verkehre mit den königlichen Behörden. Daß dieses Schriftchen so schnell in mehreren Tausend Exemplaren verbreitet worden ist, dazu war keine Agitation des katholischen Klerus im Großherzogthum Posen nöthig. Es mangelte bis dahin an einer für Jedermann zugänglichen und verständlichen Zusammenstellung derjenigen Gesetze, von welchen jeder Laie wußte, daß sie da sind, aber, wo sie zu finden und wie sie zu verstehen, war nur Denjenigen bekannt, welche eine Kenntniß der ganzen Gesetzsammlung hatten. Die Herausgabe dieser Broschüre kam nur dem allgemeinen Bedürfnisse entgegen.

Was aber das Verhalten der katholischen Geistlichkeit polnischer Nationalität bei der Wahrung der von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. in dem Okkupationspatente vom 15. Mai 1815, welches auf Anweisung der Regierung in allen Kirchen des Großherzogthums von den Kanzeln verlesen worden ist, zugesicherten Rechte anlangt, so war dasselbe nicht von solch einem drohenden Charakter, wie dies in dem allgemeinen Theile der Anklage geschildert wird.

Unsere Opposition, insbesondere gegen die Administrativbehörden, beschränkt sich einzig und allein auf das Festhalten an einer Ansicht, welche von ausgezeichneten preußischen Juristen (Wentzel) getheilt wird, daß nämlich dem Regulativ vom 14. April 1832 die Gesetzeskraft mangelt, und daß durch dieses Regulativ das in die Gesetzsammlung aufgenommene Okkupationspatent vom 15. Mai 1815 nicht beseitigt worden sei, und ferner, daß die katholische Geistlichkeit keine „Civilstandsbeamten" sind. Einer strengeren Prüfung hat die königliche Oberstaatsanwaltschaft die von dem Probste Prusinowski herausgegebene Kirchenzeitung (Tygodnik katolicki — katholisches Wochenblatt) unterzogen, mit der vorangestellten Behauptung, daß diese Wochenschrift eine officielle sei, auf Grund des von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe erlassenen Rundschreibens vom 21. Mai 1860. Hätte jedoch die königliche Oberstaatsanwaltschaft den Inhalt des qu. Rundschreibens vorurtheilsfrei geprüft, so wäre dieselbe zu einem anderen Urtheile gelangt. In diesem Rundschreiben ertheilt Se. erzbischöfliche Gnaden das verdiente Lob der Redaktion des „Tygodnik katolicki" und empfiehlt der Geistlichkeit seiner beiden Erzdiözesen diese Wochenschrift mit dem Bemerken, daß alle Erlasse an die Geistlichkeit, sowohl aus seiner Kanzlei, wie auch von den beiden Konsistorien, von nun an darin abgedruckt werden sollen. Von einer Erklärung des „Tygodnik katolicki" zu einem officiellen Organe der erzbischöflichen Kurie ist demnach in dem Rundschreiben vom 21. Mai 1860 nicht die Rede, und viel weniger von der Uebernahme einer Verantwortlichkeit für alles dies, was in dieser Zeitschrift publicirt wird. Seite 20 der Anklage sind drei Artikel dieser Zeitschrift, nämlich Nr. 15 aus dem Jahre 1861, Nr. 29 aus demselben Jahre, und Nr. 1 vom Jahre 1862 citirt, mit dem Bemerken, daß der Redakteur Prusinowski von dem königlichen Kreisgerichte zu Grätz wegen dieser Artikel in Anklagestand versetzt resp. bestraft worden ist. Aus der in der Anklage zusammengestellten Inhaltsangabe ließe sich schließen, daß der „Tygodnik katolicki" eine höchst aufrührerische Zeitung sei, daß ihr Bestreben den Umsturz des preußischen Staates bezwecke, daß durch dieselbe die Ruhe und der konfessionelle Frieden gefährdet werde und dergleichen mehr.

Wenn man aber bedenkt, daß diese Wochenschrift bereits vier Jahrgänge hinter sich hat, und daß trotzdem nur drei Artikel citirt werden, aus welchen, nach der Meinung der königl. Ober-Staatsanwaltschaft, agitatorische Bestrebungen sich erweisen lassen, so muß man sich wundern, wie man so leicht den Stab über die Redaktion dieser Zeitschrift brechen könne, und neben dem Wenigen, worin gegen das Landesgesetz gefehlt worden sein soll, das Treffliche in der Menge verkennt. Zum Belege des Gesagten möge es mir gestattet werden, nur auf einen der inkriminirten Artikel, nämlich auf Nr. 29 aus dem Jahre 1861, aufmerksam zu machen. Der „Tygodnik katolicki" ist in diesem langen Artikel: „Dwie mytyczne Polski" (zwei Fingerzeige Polens) gegen die Auflehnung, den Ungehorsam, die Revolution und Insurrektion aufgetreten, und gestützt auf die heilige Schrift und die Bulle Gregors XVI. vom 9. Juni des Jahres 1832 „de testandum illam", in welcher er gegen die polnische Revolution vom Jahre 1831 aufgetreten war, ermahnt er zum Gehorsam und Unterwerfung den bestehenden Landesbehörden und Gesetzen gegenüber, — zum moralischen Lebenswandel und asketischen Uebungen und sagt dann zum Schlusse wörtlich: „In unblutigem Ringen sollen die Kräfte geübt werden". Diese Stelle wird aber in dem allgemeinen Theile der Anklage so angeführt: „In unblutigem Ringen für die nationale Unabhängigkeit müssen erst die Kräfte geübt werden?" Die katholische Geistlichkeit des Großherzogthums Posen ist sich der Pflichten ihres Berufes wohl bewußt und läßt sich durch Insinuationen, mögen dieselben kommen woher es sei, in der Erfüllung ihres Amtes nicht beirren.

Nach den vertraulichen Mittheilungen des Herrn v. Bärensprung ist es größtentheils ein Verdienst des Herrn Erzbischofs und der Geistlichkeit, daß die revolutionären Ideen unter der polnischen Bevölkerung nicht weiter Eingang gefunden haben.

Aber nicht allein das, was amtlich gesagt wird, dient zur Widerlegung der, die katholische Geistlichkeit des Großherzogthums Posen verletzenden Behauptungen der Anklage, sondern es ist auch der Beachtung werth, was aus demselben Büreau hervorgegangen ist, wenn auch zu einem andern Zwecke. — Ich meine die Expektorationen der Posener Polizei in den Briefen an das Centralkomité zu London. — Hier wird bewiesen, daß die katholische Geistlichkeit durch und durch konservativ sei, — daß sie sich zu politischen Umwälzungen nicht gebrauchen läßt, deshalb solle sie bei dem Ausbruche der Revolution „niedergemacht werden", laut der zu Posen nachgedruckten Proklamation.

Auf Seite 21 der Anklage werden ferner mehrere der katholischen Geistlichen genannt, welche vor die Schranken der königl. Kreisgerichte belangt wurden. Wenn man jedoch erwägt, daß die Zahl der katholischen Geistlichen in den beiden Erzdiözesen sich auf 750 Personen beläuft und daß die königl. Ober-Staatsanwaltschaft die verschiedenen Anklagen gegen die Geistlichkeit des Großherzogthums Posen vom Jahre 1858 bis 1863 zusammengestellt hat, so ist es augenfällig, daß bei der gewiß sehr sorgsamen Ueberwachung doch nur einige unserer Amtsbrüder in einem Zeitraum von sechs Jahren sich Etwas gegen die Anordnungen des Staates haben zu Schulden kommen lassen. Und was waren dies für Vergehen?

Zunächst wird angeführt, daß Trauerandachten für die am 27. Februar 1861 von den Russen auf den Straßen Warschau's Erschossenen abgehalten wurden. Für Todte zu beten und insbesondere für Solche, die eines unerwarteten Todes starben, ist der Lehre unserer heiligen römisch-katholischen Kirche gemäß. Damit jedoch diese Trauerandachten als revolutionaire erscheinen, behauptet die Anklage, daß unter den 5 in Warschau Erschossenen nur Einer dem katholischen Glauben angehörte.

Das ist unrichtig. Zum Beweise diene ein Zeugniß von dem Präfekten der Kreuzkirche zu Warschau, daß von den fünf am 27. Februar 1861 auf den Straßen Warschau's Gefallenen vier Personen des römisch-katholischen Glaubens waren und nur der fünfte der protestantischen Konfession angehörte. Ferner wird hervorgehoben, daß auch Gedenktage aus der polnischen Vorgeschichte willkürlich zu kirchlichen Demonstrationen nach gemeinsamer Verabredung ausersehen wurden, insbesondere der 12. September 1861, um den Sieg König Johann Sobieski's bei Wien in Kirchenfesten zu begehen.

Wo und wann diese gemeinsame Verabredung zu Stande gekommen ist, — oder wer daran Theil genommen hat, darüber schweigt die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft. Es werden aber zwei Fälle erwähnt, wo zu dem behaupteten Zwecke Gottesdienst abgehalten worden sei, nämlich in der Pfarrkirche zu Wongrowitz und in dem Kloster Wozniki, einer Filialkirche. Gegenwärtig sind 552 Parochial- und 97 Filialkirchen im Großherzogthum Posen, in Summa 649 Kirchen. In allen diesen Kirchen, nicht nur in den zwei angeführten, wird alljährlich der Gottesdienst zum Danke für den über die Türken bei Wien durch Johann Sobieski im Jahre 1683 errungenen Sieg gefeiert, laut Anordnung des Papstes Innocenz XI., welcher zum ewigen Andenken dieses Sieges „das Fest des heiligsten Namens der Jungfrau Maria" (Festum S. S. Nominis B. Mariae Virginis) eingesetzt und dasselbe alljährlich in allen Kirchen, und zwar im Monat September am nächsten Sonntage nach dem Geburtsfeste der heiligen Jungfrau Maria zu feiern verordnet hatte.

Den Tag also, welcher seit zwei Jahrhunderten (Innocenz XI. 1676—1689) alljährig in allen Kirchen zum Andenken dieses Sieges gefeiert wurde, will die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft im Jahre 1861 „zu einem, nach gemeinsamer Verabredung ausersehenen" deduciren, und die bei dieser Feierlichkeit äußerliche Ueberschreitung rein polizeilicher Vorschriften seitens zweier Geistlichen der ganzen Geistlichkeit, ja sogar der Feierandacht selbst, zum Vorwurf zu machen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit besonderem Nachdruck hebt die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft eine Annonce in Nr. 206 des „Dziennik poznanski“ vom 7. September 1862 hervor, worin die Parochianen Pleschens zur Theilnahme an einer kirchlichen Trauerandacht für die drei Meuchelmörder Warschau's (Jarosżyński, Ryll und Rzonca) eingeladen werden. Diese Annonce ist aber von Privatpersonen ausgegangen, und der Ortspfarrer, Probst Bielawski, gerichtlich belangt, hat nachgewiesen, daß er von dieser Publikation gar nichts gewußt habe.

Die Staatsanwaltschaft nimmt auch Aegerniß daran, daß fromme Leute zu Abendandachten nach der Kirche sich begaben, um dort die einzig mögliche Hülfe für ihre, vom mongolischen Barbarismus gequälten Brüder von Gott zu erflehen. Sie citirt die bei diesen Andachten gesungenen Lieder und will in ihnen „durchweg den Geist der Revolution, des Hasses und der Rache gegen die fremden Regierungen finden. Auch dies ist nicht blos Uebertreibung, sondern eine Unrichtigkeit.

Ich muß bemerken, daß das Kirchenlied „Boże, coś Polskę“, aus fünf Versen bestehend, die kirchliche Approbation in dem Gebetbuche: „Książka do nabożeństwa z polecenia śp. X. Dunina. Poznań. — Stefański 1850.“ schon im Jahre 1843 erhalten hat, -- und die Civilbehörde hat demselben Kirchenliede, aus drei Worten bestehend: „Boże, cos Polskę“ schon im Jahre 1828 unter dem Censor Czwalina das „Imprimatur“ ertheilt und als solches beim Buchdrucker Reyzner in Posen drucken lassen.

Auch die kirchlichen Processionen müssen der Staatsanwaltschaft einen Beweis „für national-revolutionäre Bewegungen“ liefern, wobei sie die Geistlichkeit unter Anderem beschuldigt, daß sie solche „im priesterlichen Ornate“ abführte und einholte, während doch das Rituale sacramentorum dies vorschreibt.

Die Anklage sagt ferner, daß man die heiligste Jungfrau Maria **jetzt** bereits mit Vorliebe die **Königin Polens** nannte.

Geschichtlich bekannt ist es, daß die heilige Jungfrau Maria schon im Jahre 1656 (am 1. April) zum Danke für den unter ihrem Schutze über die Schweden davongetragenen Sieg in der Kathedralkirche zu Lemberg in Gegenwart des päpstlichen Nuntius Peter Vidoni, der Senatoren und eines unzählichen Volkes vom Polenkönige Johann Kasimir durch ein heiliges Gelübde zur „Königin Polens“ erwählt wurde.

Von jeher wurden Medaillon's mit dem Bilde der Czenstochauer Jungfrau Maria, als besondere Schutzpatronin, von den Polen getragen; — ja sogar jedem Jünglinge, der in den Krieg zog, wurde von den Müttern dieses Bild, auf einer Silber- oder Metalltafel gezeichnet, um die Brust umgehängt, und heut zu Tage trägt fast jeder Pole solch' ein Medaillon auf der Brust. Wenn nun Graf Dzialynski, als Pole und Katholik, auch solch ein Medaillon getragen, welches er zur Nachtzeit auf „einen neben dem Bette stehenden Stuhl“ abgelegt hatte, welches von der Posener Polizei bei der am 28. April 1863 abgehaltenen Haussuchung als corpus delicti mitgenommen wurde, so will die Anklage ein leeres Volksgerede zu der wahrscheinlichen Behauptung emporheben, „daß die Zuzügler im Palais des Grafen Dzialynski auf ein Bild der Mutter Gottes einen Eid ableisten mußten, wozu eben das vorgefundene Medaillon Beweis liefern muß. Was nun den Bittgang nach Lond, im Königreich Polen, anbetrifft, so ist es nach den kirchlichen Gesetzen zu jeder Zeit gestattet, aus wichtigen und öffentlichen Motiven Prozessionen einzurichten. Dieser Bittgang wird mit folgenden Worten inkriminirt:

> „Den Allmächtigen um recht baldige Vereinigung unserer zerrissenen Nation anzuflehen.“

Also erlaubt die Staatsanwaltschaft nicht einmal für die Vereinigung des Vaterlandes zu beten? — Hat ja schon der königl. preußische Oberpräsident des Großherzogthums Posen, v. Zerboni di Sposetti, am 16. September 1815 öffentlich erklärt, daß das Familienband der getheilten Nation fortdauern soll, — und in neuester Zeit, wo Polen zum Schauplatze des Gemetzels und Blutvergießens geworden war, da erhob das Haupt der katholischen Kirche Pius IX. seinen apostolischen Ruf an alle katholische Völker der ganzen Welt, indem er sie zu Gebeten für das unglückliche Polen aufforderte, und den in diesem Sinne Betenden den apostolischen Segen ertheilte.

Wunderbar ist es doch, wie die Staatsanwaltschaft allen diesen Vorwürfen auch noch die Worte anzuschließen vermag: „Selbst die gröbsten und rohesten Verletzungen der Ehrfurcht gegen den König fehlen in der Reihe dieser klerikalen Delikte nicht.“ — Wie kann die Oberstaatsanwaltschaft die Vergehen zweier Geistlichen, welche die gebührende Strafe dafür erlitten haben, der ganzen Geistlichkeit als Vorwurf entgegenschleudern? — Vergehen, welche jeder vernünftige und sittliche Mensch mißbilligen muß. — Endlich aber komme ich zu dem schrecklichsten Vorwurfe, welcher der katholischen Geistlichkeit gemacht worden ist, indem die Anklage behauptet, „daß der Beichtstuhl mißbraucht worden sei, um für den Aufstand anzureizen.“ Es ist dies ein schauderhafter Vorwurf, das größte Verbrechen, dessen sich ein katholischer Geistlicher schuldig machen kann. Es ist etwas ganz Unsinniges, wenn man behauptet, daß eine Absolution im Voraus ertheilt wird; es ist dies eine Unmöglichkeit und würde dasselbe sein, wenn der Richter vor der That ein Urtheil fällen wollte.

Das polnische Volk im Großherzogthum Posen, von dem vernünftiger Weise hier nur die Rede sein kann, weiß ebenso gut, wie jedes katholische Volk der Welt, daß Niemanden, unter keiner Bedingung, im Voraus für irgend Etwas von Geistlichen die Absolution ertheilt werden kann. — Der in Rede stehende Vorwurf der Oberstaatsanwaltschaft, daß der Beichtstuhl vom Geistlichen zu politischen Agitationen mißbraucht worden sein soll, hat, meiner Ansicht nach den Grund in einem Artikel der Posener Zeitung. Doch ist wohl der Oberstaatsanwaltschaft die amtliche Berichtigung dieses Vorwurfes entgangen.

Ich glaube in genügender Weise die Anschuldigungen der Anklage von der katholischen Geistlichkeit widerlegt zu haben und glaube die Bitte an den Vertreter der Staatsanwaltschaft richten zu können, hier zu erklären, daß die Anführungen der Anklage in denjenigen Punkten, die ich hier erörtert habe, auf einem Irrthume beruhen.

Staatsanwalt **Mittelstädt** erwiedert, daß er sich seine Erklärung auf morgen vorbehalte.

---

73. Sitzung des Staatsgerichtshofes zu Berlin vom 5. November 1864.

Präsident **Büchtemann** eröffnet die Sitzung nach 9½ Uhr mit der Mittheilung, daß Seitens des Ober-Staatsanwalts neue Anträge gestellt seien. Zuerst die beglaubigten Originale und Abschriften verschiedener Schriftstücke unter den Lemberger und Warschauer Papieren; ferner ein Antrag von größerem Umfange auf neue Beweisaufnahme darüber, daß die Einsetzung eines Exekutiv-Ausschusses für Preußen stattgefunden habe. Der Antrag enthalte eine übersichtliche Darstellung der Ergebnisse, welche die gegenwärtig noch schwebende Voruntersuchung wegen Hochverraths gehabt habe und solle die Thatsache erweisen, daß Seitens der National-Regierung in den Provinzen Posen und Westpreußen neben der legalen eine revolutionäre Regierung installirt sei.

Der **Präsident** fügt hinzu, daß das eingereichte Schriftstück sehr umfangreich sei, daß er es deshalb vervielfältigen und den Vertheidigern zustellen lassen werde. Dies erfordere längere Zeit und würden deshalb die Verhandlungen auf etwa 8 Tage ausgesetzt werden müssen.

Rechtsanwalt **Holthoff**: Es sei zu bedauern, daß jetzt solche Anträge noch eingereicht werden, weil die Angeklagten darunter im höchsten Grade leiden müßten. Er benutze die Gelegenheit, das Wohlwollen des Gerichtshofes für diejenigen noch in Haft befindlichen Angeklagten in Anspruch zu nehmen, welche etwa noch eine Beurlaubung beantragen sollten. Die Verlängerung der Verhandlungen sei nicht Schuld der Angeklagten.

Präsident: Der Gerichtshof werde die Wünsche in Erwägung nehmen. — Rechtsanwalt **Lent**: Er wolle auf das Materielle der Sache nicht eingehen, auch nicht auf die Zulässigkeit des Beweis-Nachtrages. Er bitte jedoch, die Staatsanwaltschaft aufzufordern, Beweis-Anträge zu machen, welche die Echtheit der überreichten Papiere darzuthun vermögen. Der Vertheidiger motivirt diesen Antrag eingehender und verweist darauf, daß sogar preußische Beamte (Landrath Young) die Untersuchung so aufgefaßt hätten, als würde sie im Interesse der russischen Regierung geführt.

Staatsanwalt **Mittelstädt**: Der verlangte Beweis der Echtheit könne bei diesen Papieren nicht anders geführt werden, als wie es bei den verschiedenen Papieren des Posener Komité's geschehen, bei denen der Beweis der Echtheit in dem Inhalte und in den Umständen läge, unter denen sie aufgefunden worden. Die Staatsanwaltschaft halte diesen Beweis für genügend. Auf die Aeußerung des Landraths Young käme es nicht an, weil es gleichgültig sei, welche Ansichten ein Verwaltungsbeamter über diese Angelegenheit gehabt habe.

Rechtsanwalt **Lent**: Für den Beweis der Echtheit durch den Inhalt der Papiere fehle im Gesetze jeder Anhalt.

Rechtsanwalt **Brachvogel**: Bei jedem Beweismittel sei die Vorfrage der Zulässigkeit zu stellen, und wenn man sich die vorgelegten Papiere ansehe, so müsse man die Möglichkeit der Lesung derselben bestreiten. Aus seiner Erfahrung könne er mittheilen, daß bei einem Prozesse, der in Gnesen verhandelt wurde, das Falsche des Inhalts eines solchen russischen Attestes nachgewiesen wurde. Der Mangel der Authenticität des Beweises müsse dahin führen, die Verlesung der Papiere abzuschneiden.

Präsident: Er habe ausdrücklich erklärt, daß nach dem Drucke der Papiere diese Frage diskutirt werden solle. — Es erhält hierauf das Wort der Staatsanwalt **Mittelstädt**: Der Angeklagte Probst v. Jarochowski habe gestern das Wort genommen, um sich und seinen Stand gegen die Angriffe im allgemeinen Theile der Anklage zu vertheidigen. Am Schlusse seiner Vertheidigung habe er die Aufforderung an die Staatsanwaltschaft gerichtet, verschiedene Behauptungen der Anklage zu widerrufen. In Bezug auf diese Provokation sei er genöthigt, eine Erklärung abzugeben. Der erste Punkt betreffe die Bemerkung der Anklage in Betreff der Bezeichnung der Jungfrau Maria als polnische Königin. Es sei in der Anklage nicht behauptet worden, daß dieser Ausdruck und diese Bezeichnung eine Erfindung der Neuzeit sei; es sollte nur bemerkt werden, daß eine historische Reminiscenz wieder aufgenommen worden, während dies in der Vergangenheit weniger üblich gewesen. Der zweite Punkt betreffe die Konfession der 5 Opfer des Straßenkampfes in Warschau am 27. Februar. Der Angeklagte habe ein Attest aus Warschau überreicht, wonach vier der Erschossenen dem katholischen Glauben angehörten. Er wolle auf eine Prüfung dieses Attestes nicht weiter eingehen; er erkenne die Thatsache an; er erkenne an, daß ein Widerspruch obwalte zwischen diesem Attest und den amtlichen Berichten, wie sie der Staatsanwaltschaft zugekommen seien; er erkenne an, daß diese Behauptung der Anklage ohne Beweis dastehe. Der dritte Punkt betreffe die Erwähnung des Beichtstuhles, und gerade dieser Punkt scheine das meiste böse Blut erregt zu haben. Er bedauere, daß dieser Punkt zu einer Auffassung Veranlassung gegeben habe, wie sie von der Staatsanwaltschaft nicht beabsichtigt worden. Der Satz sei nicht dahin zu verstehen, als hätten einzelne katholische Geistliche im Beichtstuhl die Absolution für künftig zu begehende Sünden ertheilt; die Staatsanwaltschaft interessirte nur das Verhalten der Geistlichen gegen den Staat. Sie behaupte nicht, daß für künftig zu begehende Sünden der Ablaß ertheilt worden sei, sondern für das Gelöbniß der Betheiligung an dem Aufstande, eine Betheiligung, die erst folgen sollte. Die Unterlage für diese Behauptung liege nicht in dem Artikel der „Posener Zeitung“, sondern in den der Staatsanwaltschaft zugegangenen amtlichen Berichten, in der Auslassung verschiedener Personen, die wiederholt ausgesagt hätten, daß sie die erste Anregung nach Polen zu gehen im Beichtstuhle erhalten hätten.

(Der Staatsanwalt verliest die Aussage eines Deserteurs.)

Es werde nun gesagt, dies sei noch immer kein Beweis. Wie lassen sich solche Dinge überhaupt beweisen? Die Staatsanwaltschaft hatte keine Veranlassung einzuschreiten, sie konnte diese Dinge nur zur Kenntniß der kirchlichen Oberen bringen. Sie war aber der Meinung, daß solche Erklärungen einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit an sich trügen, denn wenn in der polnisch-katholischen Presse behauptet worden, daß der Aufstand ein Kampf Gottes, eine Kreuzigung des Glaubens sei, so sei es nur konsequent, wenn die Geistlichen auch im Beichtstuhl die Betheiligung am Aufstande als ein gutes Werk zur Bedingung der Absolution machten, und das kanonische Recht erkläre es für vollkommen zulässig, für derartige Kämpfe im Interesse der Kirche den Ablaß im Voraus zu ertheilen. Eine weitere Erörterung der Sache halte er nicht für nöthig.

Der in der Anklage gegen den polnisch-katholischen Klerus erhobene Vorwurf sei übrigens noch immer sehr viel milder gefaßt, als diejenigen Vorwürfe, welche Se. Heiligkeit der Papst in einer im September d. J. durch die Zeitungen veröffentlichten Allokution gegen die polnische Geistlichkeit in Rom ausgesprochen habe. Der Hauptvorwurf gegen den polnisch-katholischen Klerus in Preußen bleibe immer die auf richterlichen Beschlüssen beruhende Thatsache, daß 9 katholische Geistliche gegenwärtig hier wegen Hochverraths auf den Anklagebänken säßen. Je nachdem diese Beschuldigung des Hochverraths erwiesen oder nicht erwiesen werden würde, würden die übrigen Vorwürfe der Anklage gegen den Klerus ihre Bedeutung erhalten oder verlieren.

Rechtsanwalt **Janecki** erwidert, daß die soeben gehörte Interpretation beweise, daß dem Staatsanwalt die Satzungen der katholischen Kirche völlig unbekannt seien. Was die Berufung auf die Allokution des Papstes anlange, so werde diese für ein Machwerk der russischen Regierung gehalten.

Auch der Angeklagte Probst v. **Jarochowski** behauptet dies.

Rechtsanwalt **Brachvogel** richtet an den Staatsanwalt die Frage, an welchem Tage die Verhandlung mit dem Deserteur stattgefunden habe.

Staatsanwalt **Mittelstädt** erwidert: Im Oktober 1864. — Rechtsanwalt **Brachvogel**: Man habe also eine Verhandlung gegenwärtig benutzt, die zu einer Zeit stattgefunden, wo die Anklage längst in den Händen der Angeklagten war. — Angeklagter Baron v. **Seydewitz** bemerkt, daß der Papst der einzige Souverän sei, welcher den polnischen Kampf einen „heiligen“ genannt habe. — Rechtsanwalt **Holthoff** beantragt die Verlesung des von der Staatsanwaltschaft eingereichten Antrages.

Rechtsanwalt **Elven** knüpft an den Antrag der Staatsanwaltschaft den abermaligen Antrag auf Verlesung der in den Akten Niegolewski befindlichen Schriftstücke, betreffend die Korrespondenz zwischen dem Londoner Revolutionsbunde und dem Posener Komité. Er könne den Wunsch nicht zurückhalten, so fügt er hinzu, daß diese Schriftstücke in öffentlicher Sitzung zur Verlesung gelangen. Wer sie nicht gelesen habe, werde nicht an die Möglichkeit glauben, daß sie das enthalten, was darin stehe. Die Schriftstücke provocirten die Korrespondenz mit dem Revolutionsbunde und enthielten die Ansicht der Polizei, wie bei dem in Posen zu erregenden Aufstande verfahren werden müsse. Man habe den größten Theil der Verhandlungen des Prozesses hinter sich und werde beurtheilen können, daß das meiste Material durch die Posener Polizei herbeigeschafftt sei. Er wünsche ein unverfälschtes Bild des Verfahrens der Posener Polizei zu liefern. Er wolle den Beweis der Oeffentlichkeit gegenüber liefern, daß Alles, was er behauptet, auch wahr sei.

Staatsanwalt **Mittelstädt** widerspricht diesem bereits mehrfach abgelehnten Antrage und bezweifelt dessen Opportunität.

Rechtsanwalt **Elven** begründet diese und Rechtsanwalt **Lewald** ununterstützt den Antrag, indem er statistisch nachweist, daß im Ganzen nur 125 Entlastungszeugen vernommen seien, also nicht einmal für jeden Angeklagten **ein** Zeuge.

Der **Gerichtshof** behält den Beschluß darüber vor.

Es werden hierauf die bekannten Aussagen der Zeugen **Zimmermann** und **Meer** verlesen (daß im Lager geäußert sei, wir werden die Russen schlagen und Preußen zum Frühstück aufessen ꝛc.), ebenso Zeugnisse über die Unmoralität dieser beiden Zeugen, worauf Rechtsanwalt **Lewald** den Antrag auf Verlesung von Gegenaussagen dahin motivirt: Zwar habe der Ober-Staatsanwalt bereits erklärt, daß er auf die Aussagen von Zimmermann und Meer kein Gewicht mehr lege; allein die Vertheidigung dürfe sich bei diesem Erfolge nicht beruhigen. Es müsse auch der angeblichen Notorität, daß der Aufstand gegen Rußland zugleich gegen Preußen gerichtet gewesen, mit Entschiedenheit entgegen treten werden. Die Anklage habe bei anderer Gelegenheit sich gerühmt, daß sie auch die Rechte der Vertheidigung wahrnehme. Das sollte sie freilich nach dem Gesetze. Dann aber dürfe sie nicht verschweigen, daß eine Menge anderer Zeugen dem Zimmermann und dem Meer widersprechen und sie geradezu Lügen strafen. Die Vertheidigung habe 14 solcher Zeugenaussagen zusammengestellt, die zur Verlesung kommen sollen, und er konstatire auch hier wieder die Thatsache, daß die Belastungszeugen Schutzzeugen der Angeklagten seien.

Die Verlesung erfolgt.

Der **Gerichtshof** beschließt hierauf die Ablehnung des Elvenschen Antrages aus den früher bereits geltend gemachten Gründen.

Rechtsanwalt v. **Lisiecki** beantragt die Entlassung des Angeklagten Probst Hubert, bei welcher Gelegenheit konstatirt wird, daß Zimmermann und Meer bei ihren Aussagen Worte gebraucht hätten, welche in der polnischen Sprache gar nicht existiren.

Angeklagter Dr. v. **Niegolewki**: Bis jetzt seien nur die Aussagen von Belastungszeugen verlesen. Die Angeklagten, die in den Lagern waren, würden eine Menge Zeugen angeben können, daß solche Gespräche, wie Z. und M. angegeben, in den Lagern unmöglich geführt werden konnten. Sie könnten positiv den Beweis führen, daß der ganze Kampf bloß Rußland gegolten habe. Die Angeklagten müßten aber Anstand nehmen, Entlastungszeugen vorzuschlagen, weil dieselben möglicher Weise angeklagt werden könnten. So sei den Angeklagten die Führung des Entlastungsbeweises abgeschnitten, wenn die Staatsanwaltschaft nicht erkläre, daß sie diese Zeugen nicht anklagen werden, gleichsam also ein Salvum condictum gebe. Im entgegengesetzten Falle liege allerdings eine Beschränkung der Vertheidigung vor.

Der übrige Theil der Sitzung wird mit Verlesung von Schriftstücken ausgefüllt. Nach Beendigung der Verlesung zieht der **Gerichtshof** sich zur Berathung über den Entlassungsantrag zurück und beschließt die **Ablehnung** desselben. Auf ein inzwischen eingegangenes Gesuch um Beurlaubung werde eine besondere Verfügung ergehen.

Darauf schließt die Sitzung um 3¼ Uhr. Nächste Sitzung Montag den 14. November 9 Uhr.

Gewinn-Liste

der IV. Klasse 130. königl. preuß. Klassen-Lotterie.

(Nur die Gewinne **über** 70 Thlr. sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

Ein Hauptgewinn von 20,000 Thaler auf Nr. 59,424 nach Hagen bei Rösener.

Ein Hauptgewinn von 10,000 Thaler auf Nr. 22,402.

130 44 94 279 97 306 31 68 84 99 413 75 567 621 702 886 912. 1045 74 80 113 57 68 (1000) 237 47 (100) 327 38 99 509 89 (100) 97 650 64 (200) 714 855 63 920 (500) 33 47. 2002 42 125 26 40 (200) 44 67 99 218 (1000) 56 76 343 75 86 446 48 549 620 (1000) 24 29 701 (100) 28 91 840 53 78 921 87. 3027 (100) 36 93 137 57 (100) 68 93 232 (500) 332 486 506 23 693 (500) 713 933 68. 4003 32 124 85 266 304 51 404 555 648 70 (100) 731 46 63 898 959. 5029 111 62 92 201 20 33 39 72 300 25 29 65 476 576 89 622 (1000) 53 755 84 834 93 928. 6080 205 23 46 71 81 (200) 82 94 309 420 69 (200) 71 77 97 506 67 662 93 718 19 22 81 (1000) 802 23 38 99 905 8 54. 7111 50 (200) 54 61 206 17 340 484 512 (500) 618 798 802 6 21 988 98. 8092 (500) 100 19 76 256 60 72 (100) 358 400 531 46 600 50 85 728 864 78 953. 9016 81 225 38 322 (1000) 61 79 413 (1000) 23 (100) 539 41 643 706 (100) 37 53 802 36 39 908 34 43 91.

10,261 68 87 (200) 89 92 (1000) 433 49 (100) 75 504 11 42 55 625 34 705 40 64 81 836 76 931 41 78. 11,007 18 151 210 433 (100) 52 84 582 632 68 (100) 82 759 849 52 71. 12,167 229 70 92 344 63 72 78 428 34 39 62 561 89 677 774 80 939. 13,019 65 163 (100) 81 92 239 357 442 65 74 90 575 81 620 (100) 96 756 66 805 54 66 (100) 67 70 997 (100). 14,007 190 93 206 (1000) 15 18 (1000) 326 (200) 72 85 406 507 81 638 61 68 733 59 820 25 977 84. 15,021 27 35 138 40 204 5 558 (100) 608 (1000) 52 92 720 46 77 844 999. 16,043 (100) 97 116 17 44 225 41 (100) 61 325 401 5 (200) 15 526 47 71 612 745 842 80 88 944 77 89. 17,087 127 31 80 83 209 82 302 (100) 42 44 51 (1000) 452 99 555 59 61 95 690 93 718 29 (500) 840 57 (100) 921 56. 18,063 84 (100) 127 (100) 233 99 364 430 33 71 500 (200) 612 30 (100) 39 51 93 788 839. 19,011 54 110 324 36 436 500 6 83 694 710 (200) 18 942 62.

20,075 119 39 218 40 68 (100) 380 473 99 625 59 701 (1000) 10 42 88 868 920 (100). 21,022 46 69 86 91 232 410 47 60 560 62 92 612 16 23 47 90 787 (100) 802 941. 22,000 47 82 108 (100) 87 95 (100) 99 253 333 (200) 43 90 (200) 91 402 (10,000) 58 591 634 72 97 99 750 54 58 64 (100) 858 963 73 95. 23,066 (100) 93 127 50 (100) 91 318 22 61 562 95 658 717 47 (100) 935. 24,019 63 110 49 289 503 (1000) 51 660 76 81 (1000) 720 43 827 (100) 89 999. 25,004 54 70 177 (100) 203 (200) 10 316 18 40 98 458 61 74 550 (100) 92 (200) 606 25 57 74 753 74 82 94 930 49 98. 26,101 15 74 (100) 229 31 99 374 436 509 21 48 61 628 61 90 734 92 826 34 917 (500) 60. 27,019 121 40 96 203 408 (200) 39 44 62 550 84 704 13 58 65 67 818 61 74 953 57. 28,015 65 215 (100) 404 84 533 68 82 96 622 (100) 24 738 804 (100) 33 913 25 (500) 74. 29,036 62 324 39 53 76 92 455 503 94 604 42 64 700 17 76 814 (1000) 23 47 58 84.

30,012 16 (100) 30 108 60 71 202 73 359 61 94 492 541 55 63 744 55 (200) 822 (100) 45 57 921. 31,020 43 (100) 76 81 86 105 203 52 57 (1000) 77 332 502 60 627 59 744 (2000) 97 814 18 85 931 50. 32,049 75 122 33 210 49 54 329 415 52 541 47 627 29 43 (200) 52 65 824 42 60 82 91 (200). 33,022 51 79 128 84 90 207 88 331 64 80 85 404 42 55 (100) 88 573 (200) 641 705 21 84 905 66. 34,066 76 109 78 98 (100) 375 476 609 16 59 705 51 (500) 58 64 (500) 79 839 48 903 93. 35,009 101 8 209 12 28 303 23 (200) 36 (5000) 49 61 420 83 (100) 539 67 87 645 752 (100) 81 863 (100) 928. 36,168 343 70 465 (100) 70 554 (100) 61 86 622 36 733 888 93 916 49 61 66 90 91. 37,187 98 204 8 39 301 458 (200) 593 (200) 636 41 (100) 710 49 (100) 804 (200) 35 58 (100) 59 69 929 44 83 89. 38,031 169 85 90 273 77 (1000) 340 (200) 405 19 518 86 625 33 724 864 901 38. 39,074 (200) 209 57 80 305 35 81 95 442 504 94 614 770 73 96 816 30 77 (500) 913 15 43 73.

40,037 97 150 54 62 212 83 303 603 10 37 64 72 700 47 86 850 99 (100) 992. 41,010 67 (500) 98 129 291 95 (100) 366 67 86 428 44 (200) 85 86 539 51 95 642 73 87 711 (200) 848 91 946 52 86 97. 42,039 103 205 40 63 87 336 46 (200) 68 468 76 526 (100) 616 56 755 59 62 73 (1000) 94 829 83 95 (100) 904 (100) 47 60 69. 43,039 74 (100) 173 92 222 53 71 79 95 333 485 557 70 87 613 (100) 27 790 843 68 932 61 (100) 83. 44,047 143 74 204 37 350 83 534 718 26 58 804 951 79. 45,020 70 193 221 40 64 331 73 81 (100) 411 16 72 87 574 (500) 81 99 616 (200) 54 703 60 800 933. 46,048 55 60 (2000) 136 54 57 239 (100) 329 35 45 79 96 431 583 777 809 952 86. 47,038 57 91 138 90 251 74 321 (100) 30 73 475 78 83 515 20 54 85 88 727 871 939. 48,046 111 18 34 224 (500) 84 85 381 (100) 522 (100) 51 601 10 24 758 87 95 858 (1000) 93 905 26 46 62. 49,081 108 29 34 (200) 60 227 43 90 300 33 507 19 71 667 821 915 18 36 47.

50,019 180 217 26 79 325 29 68 (200) 90 94 480 532 89 96 603 57 71 95 765 70 90 861 83 938 (200) 75. 51,090 94 147 221 57 81 89 366 82 414 18 564 603 37 39 55 742 73 835 904 (1000) 9 60 (100) 64. 52,002 51 145 52 96 214 (200) 20 307 435 70 75 528 60 67 628 40 746 78 (200) 81 804 7 25 58 89. 53,002 3 65 101 (2000) 26 41 75 206 (100) 396 410 59 538 68 630 729 91 99 808 53 77 (100) 942 83. 54,128 201 7 18 24 90 307 12 (200) 22 64 467 82 512 663 711 61 882 936 (200) 46 57 68. 55,001 99 107 11 49 (100) 78 213 (200) 29 34 54 329 34 68 96 465 94 509 49 61 97 606 92 821 (200) 23 (1000) 29 (200) 62 913 (100) 95. 56,066 156 85 95 217 37 42 395 416 18 33 (200) 67 550 81 (200) 609 49 (1000) 89 90 91 788 832 57 61 958. 57,195 258 66 472 542 53 (100) 56 78 97 691 714 38 814 926 32 (500) 39 95. 58,016 41 (200) 69 77 86 94 132 33 260 365 405 523 53 62 97 602 99 724 (100) 48 68 891 96 942 63 93 (100). 59,076 94 171 255 363 87 (1000) 407 24 (2000) 56 67 506 49 630 56 82 705 (1000) 9 33 65 825 70 913 40 56 78.

60,008 99 103 50 267 83 (500) 380 439 54 502 618 29 (200) 36 37 71 (1000) 700 65 (100) 813 40 80 95 915 (1000) 86. 61,034 211 68 311 74 93 473 565 (1000) 860 (100) 920 21 66. 62,316 420 33 68 84 (200) 530 53 (100) 55 659 85 700 70 82 830 71 910 64. 63,247 300 43 64 427 36 88 502 29 88 (100) 662 70 730 70 90 860 928 30 (100) 31 56 66. 64,000 21 28 43 204 68 303 64 440 536 635 45 58 86 736 842 82 85 (200). 65,003 58 63 78 92 198 216 (100) 17 (500) 88 300 (500) 78 515 67 81 89 710 (100) 64 66 84 823 49 63 83 912 22 58. 66,051 (200) 138 265 75 91 359 456 534 88 616 91 (100) 704 (100) 19 823 982. 67,004 47 (100) 56 90 155 364 (500) 96 402 44 70 (1000) 517 (1000) 31 61 70 608 16 (500) 719 (100) 64 97 803 20 42 54 76 937 (100) 75. 68,044 59 60 99 (100) 103 36 53 77 87 (100) 209 (100) 17 42 355 59 406 68 500 45 67 80 627 36 66 (100) 90 702 907 (100) 11 77 78. 69,001 50 268 364 82 84 411 40 (100) 531 43 76 625 97 715 37 69 921 90 (200) 99.

70,000 139 (100) 76 (100) 205 (200) 35 383 512 49 66 70 602 26 31 55 823 (100) 32 (1000) 37 935 36. 71,104 7 51 93 95 (100)

256 75 316 44 84 483 644 70 702 7 36 38 94 818 919 33 79 97. 72,000 93 114 233 (100) 348 458 502 (100) 87 645 708 (100) 24 32 69 70 (200) 87 807 8 33 52 90 (200). 73,005 17 20 129 261 316 51 58 87 475 78 538 42 600 10 35 718 24 78 98 899 937 (100) 80. 74,121 35 86 200 378 433 72 568 83 636 705 827 916 64 72 78 82. 75,021 36 64 117 91 209 341 406 37 47 72 525 98 623 62 66 98 724 99 (100) 836 41 (1000) 48 63 (100) 928 32 48 85. 76,029 37 (500) 42 84 166 78 236 340 52 410 20 (100) 82 501 28 (500) 55 (100) 56 73 622 54 91 739 84 822 78. 77,078 (100) 85 129 60 96 256 340 49 411 (200) 59 (100) 510 19 47 646 73 708 30 57 79 98 824 987 88 (100). 78,001 39 41 43 101 (100) 12 (200) 265 333 (100) 60 (100) 426 617 29 724 27 29 88 817 (100) 74 92 926 62 100) 79,002 98 179 (100) 250 89 340 42 58 412 38 51 53 512 19 610 51 700 (200) 23 88 821 22 52 904.

80 029 30 40 107 14 200 313 90 502 13 97 705 7 79 804 73 915 17 23 47 54. 81,070 (100) 82 (1000) 109 49 86 93 233 51 383 400 13 74 88 (1000) 645 51 99 701 17 809 29 46 74 (5000). 82,000 24 (100) 31 70 75 144 244 395 471 606 (100) 69 753 808 (100) 12 925 (200) 83,040 43 87 112 43 67 201 29 58 329 429 99 591 (200) 94 647 (100) 96 98 838 42 77 87 970 91. 84,023 (100) 31 86 (200) 147 208 11 43 60 333 38 419 39 64 (500) 502 14 20 621 73 746 53 (100) 56 89 867 912 25 27 31 56 72. 85,083 108 65 350 68 87 98 427 32 44 506 37 (100) 653 57 84 787 857 (1000) 90 928 47 62 (500) 85. 86,004 15 129 97 253 338 42 93 95 (100) 403 32 546 (100) 70 77 (500) 649 726 39 43 894 962 65. 87,089 149 98 (100) 201 31 71 (100) 320 28 507 34 (100) 79 95 624 802 16 85 990. 88,000 21 33 72 73 95 98 113 32 59 (200) 251 62 88 300 2 41 449 608 15 78 700 15 28 81 99 807 20 40 96 938 43 44 48 90. 89.071 (200) 150 57 209 45 309 10 426 65 542 70 75 631 99 (1000) 717 92 907 57 73 (500).

90,024 25 (200) 36 112 353 461 525 30 40 (100) 42 617 38 56 97 746 76 87 841 91 912 23 27 (1000). 91,034 129 77 206 (100) 82 321 82 98 475 570 (100) 86 677 718 60 812 43 85 943 (5 0) 47 63. 92,014 70 (100) 79 115 74 83 99 296 335 47 (100) 401 16 80 513 66 (200) 69 71 674 720 835 920 55. 93,049 57 65 95 186 244 63 (100) 89 347 87 450 517 653 732 (500) 40 826 (100) 34 959 (1000). 94,022 (100) 75 156 75 92 258 (200) 75 338 98 584 626 758 816 17 (500) 34 (100) 77 85 915 (200) 69.

Dem „Frankfurter Journal" Nr. 292 vom 20. Oktober c. entnehmen wir über den **Morgenthau'schen Fichtennadel-Brustzucker** Folgendes:

Karlsruhe, 18. Oktober. Welcher von unseren Aerzten und Pharmakologen der früheren Decennien hätte wohl jemals geahnt, wie große Heilkräfte sich unbenutzt unter dem schützenden Dach unserer heimischen Fichtennadelwälder bergen, während viel weniger wirksame überseeische Heilmittel von uns mit Gold aufgewogen werden müssen!

Wer von uns allen aber fühlt auch nicht die erquickende, neues Leben einhauchende Wirkung beim Betreten eines Fichtennadelwaldes!

Dies waren unsere unwillkürlichen Gedanken, als uns vor einigen Tagen die Anzeige der Präparate des Herrn L. Morgenthau in Mannheim zu Gesicht kam.

Nicht leicht hat sich ein neuer Artikel verdientermaßen in verhältnißmäßig kurzer Zeit so energisch Bahn gebrochen, als die Fichtennadel-Cigarren dieses Herrn, und gewiß bietet dieser Umstand allein schon Garantie genug für die Erfolge, welche durch die eigenthümliche Verwendung der Fichtennadel-Präparate erzielt worden sind.

Jetzt hat Herr Morgenthau sein Präparat in eine neue, höchst beachtenswerthe Form gebracht, und offerirt in seinem Fichtennadel-Brustzucker allen Jenen, welche an chronischer Heiserkeit, Kehlkopf-Affection, Keuchhusten, Asthma, überhaupt an einer der vielen Beschwerden der Respirations-Organe leiden, ein vorzügliches reizmilderndes und ableitendes Mittel in der möglichst angenehmen Form.

Obschon bis jetzt nur in beschränkter Quantität in Handel gebracht, hat derselbe doch schon die günstigsten Resultate erzielt und sprechen sich besonders die Mitglieder unseres Hofoperntheaters äußerst vortheilhaft über diesen Zucker aus, wodurch sich auch die Nachfragen so sehr gemehrt haben, daß der Erfinder seine Produktionskräfte vermehren mußte, wodurch allein es ihm ermöglicht wird, den zahlreichen Bestellungen zu genügen.

Ueber denselben Gegenstand lesen wir im Mannheimer Journal Nr. 258 vom 29. Oktober a. c. nachstehendes, höchst beachtungswerthes Schreiben des

K. K. Hofopernsängers Theodor Wachtel in Wien.

Geehrter Herr Morgenthau.

Durch einen Freund erhielt ich eine Probe Ihres geschätzten Fabrikats, genannt „Fichtennadel-Brustzucker."

Da ich an starkem Katarrh, Husten und gänzlicher Heiserkeit litt, machte ich Gebrauch von dem Zucker, indem ich nach Vorschrift an 2 Morgen und 2 Abenden davon in heißer Milch aufgelöst zu mir nahm.

Obgleich der Geschmack anfänglich etwas frappirt, so ist die Wirkung jedoch (ohne irgend welche Magensäure zu erzeugen) geradezu vorzüglich. sofort fühlte ich Besserung und namentlich Beruhigung des Hustens, sowie gänzliche Beseitigung der Heiserkeit, so daß ich am dritten Abend bereits wieder auftreten konnte, ohne ein anderes Mittel angewendet zu haben, als Ihren Zucker.

Ihnen den besten Dank für Ihre, namentlich für jeden Sänger, so ausgezeichnete Erfindung abstattend und mit der Bitte, mir unter Nachnahme des Betrages ein Dutzend Packete Zucker, sowie eine Probe von Ihren Fichtennadel-Cigarren zuzuschicken, zeichnet

Hochachtungsvoll

Theodor Wachtel,
K. K. Hofopernsänger.

Wien, 26. Oktober 1864.

Angekommene Fremde.

Vom 7. November.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Kaufleute Richter aus Heidelberg, Schüll und Schöller aus Düren, v. Tescher aus Aachen, Bindels aus Iserlohn, Türinger aus Hamburg, Berg aus Stettin, Schauber aus Frankfurt a./M., Walter, Reiche, Leubuscher, Schäfereidirektor v. Engelmann und Assessor Bernau aus Berlin, Offiz. v. Nelten aus Bromberg, Premier-Lieutenant Sietz aus Kolberg, Rittergutsbesitzer v. Zychlinski nebst Frau aus Deitz.

OEHMIG'S HOTEL DE FRANCE. Die Kaufleute Bernstein aus Hamburg und Hollischer aus Nürnberg, Geometer Quenzel aus Schroda, Rechtsanwalt Boelmann aus Pleschen, die Gutsbesitzer Musolff aus Charbin, Meißner nebst Frau aus Kiekrz, Jurkiewicz aus Blugowo und Zakrzewski aus Klecze, Oekonom Ziolkowski aus Miescisk.

HERWIG'S HOTEL DE ROME. Die Kaufleute Ewerlin aus Stettin, de la Reparlier aus Frankfurt a./M., Löwinsohn, Schönhaidt, Puhlemann und Sasse aus Berlin, Hein aus Nürnberg und Spengler aus Altena, Assekuranz-Inspektor Apel aus Magdeburg, die Rittergutsbesitzer Anders nebst Familie aus Pawlowko, Köhler aus Sawady und v. Pappenheim aus Kassel, Fabrikbesitzer Keppeler aus Stettin.

SCHWARZER ADLER. Die Gutsbesitzer Zdrankowski aus Czechowo und Chrzanski aus Stanislawowo, Bürgermeister Mack aus Grätz, die Rittergutsbesitzer v. Swiniarski nebst Frau aus Budzijewo und v. Bąkowski nebst Frau aus Kobylnik.

HOTEL DU NORD. Die Rittergutsbesitzer Napieralowicz aus Lechlin und Fritz aus Berlin.

KEILER'S HOTEL ZUM ENGLISCHEN HOF. Stadtrath Hirschberg aus Rogasen, die Kaufleute Bernstein aus Schroda, Mehlich aus Miloslaw, Lewek aus Santomysl, Ephraim aus Grätz, Lippmann aus Wongrowitz und Frau Kardysz aus Lissa, Geometer Wittig aus Schroda.

Inserate und Börsen-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die direkte Verpflegung der königlichen Truppen im Verwaltungsbezirk des 5. Armee-Korps mit Brot und Fourage pro 1865 soll im Wege des öffentlichen Submissions- exkl. Lizitationsverfahrens an dazu geeignete Unternehmer verdungen werden, zu welchem ein diesseitiger Kommissarius folgende Lokaltermine abhalten wird.

Tag und Stunde des Termins.	Auf dem Rathhause	Benennung der Orte, für welche der Bedarf verdungen wird.
Den 17. November 1864 Vormittags 10 Uhr.	Ostrowo	für Ostrowo.
Den 18. November c. Vormittags 9 Uhr.	Krotoschin	für Krotoschin und Zduny.
Den 21. November c. Vormittags 9 Uhr.	Liegnitz	für Liegnitz inkl. Wahlstatt, Jauer und Haynau.
Den 22. November c. Vormittags 9 Uhr.	Polkwitz	für Polkwitz.
Den 23. November c. Vormittags 9 Uhr.	Beuthen	für Beuthen.
Den 24. November c. Vormittags 9 Uhr.	Fraustadt	für Fraustadt und Rawicz.
Den 24. November c. Vormittags 10 Uhr.	Hirschberg	für Hirschberg. Der Termin wird vom Magistrat daselbst abgehalten.
	Im Geschäftslokal des kgl. Landrathsamts zu	
Den 25. November c. Vormittags 10 Uhr.	Löwenberg	für Löwenberg (Die Termine werden von den königlichen Landrathsämtern ev. von den Magisträten daselbst abgehalten werden.)
Den 25. November c. Vormittags 10 Uhr.	Freystadt	für Freystadt
Den 28. November c. Vormittags 10 Uhr.	Görlitz	für Görlitz
Den 28. November c. Vormittags 10 Uhr.	Schrimm	für Schrimm
Den 29. November c. Vormittags 10 Uhr.	Samter	der Fouragebedarf für Samter in unserem Geschäftslokal zu Posen.

Die Lieferungsbedingungen sind bei den königlichen Proviantämtern zu **Posen** und **Glogau**, den Depot-Magazin-Verwaltungen zu **Sagan, Lissa, Lüben** und **Unruhstadt**, den Magisträten und resp. königlichen Landrathsämtern der vorerwähnten Garnisonsorte zur Einsicht ausgelegt.

Posen, den 28. Oktober 1864.

Königliche Intendantur 5. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Es sollen die für den Festungsbau nicht mehr brauchbaren Holzabgänge, welche in einzelnen Haufen im Festungsbauhofe, am Wilda-Thore, im östlichen Fluthgraben des Forts Radziwill und am Warthe- und Kalischer-Thore stehen, öffentlich meistbietend gegen sogleich baare Bezahlung an Ort und Stelle verkauft werden, wozu ein Termin auf

Mittwoch den 9. November
Vormittags 10 Uhr

mit dem Bemerken angesetzt wird, daß zu dieser Zeit der Sammelplatz der Käufer am Wilda-Thore ist.

Posen, den 5. November 1864.

Königliche Festungsbau-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Pflasterarbeiten nebst Lieferung von Bettungssand und Ueberdeckungskies auf der im Kreise **Kosten** neu zu bauenden Chausseestrecke von **Kosten** nach **Grätz** sollen im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Hierzu steht auf

Donnerstag den 10. November d. J.
Nachmittags 3 Uhr

im Landrathsamte Termin an, zu welchem Unternehmungslustige eingeladen werden.

Jeder Bieter hat eine Kaution von 200 Thlr. baar oder in Werthpapieren zu erlegen, Zuschlag und Wahl unter den Mindestfordernden bleiben vorbehalten und sind die übrigen Bedingungen im landräthlichen Bureau während der Dienststunden einzusehen.

Kosten, den 25. Oktober 1864.

Der Vorsitzende der Kreis-Chausseebau-Kommission:
Landrath **v. Madai**.

Bekanntmachung.

Auf den im Kreise **Kosten** im Bau begriffenen Chausseestrecken sollen folgende Bauten ausgeführt und im Wege der Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden:

A. Auf der Chausseestrecke von Lissa nach Kriewen und Jerka.
1) Ein Chausseegeld-Etablissement, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Brunnen, und Umwährung, veranschlagt auf 2185 Thlr.
2) Drei Brücken resp. Durchlässe, veranschlagt auf 737 Thlr.

B. Auf der Chausseestrecke von Kosten nach Grätz.
1) Zwei Chausseegeld-Etablissements, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Brunnen und Umwährung, veranschlagt auf 4400 Thlr.
2) 22 Brücken und Durchlässe, veranschlagt auf 12,161 Thlr.

Hierzu steht auf

Donnerstag, den 10. Novbr.
Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Landraths-Amte Termin an, zu welchem Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen, Zeichnungen und Anschläge sind im landräthlichen Bureau während der Dienststunden einzusehen und wird hier nur bemerkt, daß Bieter für die Bauten ad A. eine Kaution von 150 Thlr., für die Bauten ad B. eine solche von 700 Thlr. baar oder in Werthpapieren zu erlegen hat und Zuschlag und Wahl unter den Mindestfordernden vorbehalten bleiben.

Kosten, den 25. Oktober 1864.

Der Vorsitzende der Kreis-Chausseebau-Kommission:
Landrath **v. Madai**.

Polizeiliches.

Vom 2. bis 4. Nov. c. Wilhelmsplatz 6. entwendet: Ein Feenkragen mit blauer Seide gefüttert.

Den 3. Nov. c. in Neustadt a. W. entwendet: Drei Unterofficier- und zwei Gemeinen-Waffenröcke, 6. I. R. 2. B. 7. C. gestempelt.

Den 5. Nov. c. aus Sapiehaplatz 5.: Eine 80 Pfund schwere hölzerne Kiste mit Eisenstiften, A. G. 440. gezeichnet.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Hafers für die städtischen Marstallpferde pro 1865 von circa 900 Scheffel, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Lizitations-Termin hierzu steht

auf den 10. November d. J.
Vormittags 11 Uhr

vor dem Stadt-Sekretair **Zehe** an, wozu Lieferungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Posen, den 4. Oktober 1864.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In unser Firmenregister ist unter Nr. 64. die Firma

„Louis Brinn"

zu **Jerkow**, und als deren Inhaber der Kaufmann **Louis Brinn** zu **Jerkow** zufolge Verfügung vom 2. November d. J. am selbigen Tage eingetragen.

Wreschen, den 2. November 1864.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns **Heimann Rosenberg** zu **Pleschen** ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin

auf den 11. November 1864
Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Kommissar in unserm Gerichtslokale zu **Pleschen** anberaumt worden.

Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, so weit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Pleschen, den 27. Oktober 1864.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Der Kommissarius des Konkurses.
gez. **Buttmann.**

Bauholz-Verkauf.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von ungefähr 4—500 Stück kiefernen Bauholzstämmen aus dem Reviere **Mielno** gegen gleich baare Bezahlung ist ein Termin

auf den 10. November c.
von früh 9 Uhr ab

im Kruge zu **Mielno** anberaumt.

Mielno, den 1. November 1864.

C. F. Seidel, Forstverwalter.

Institut für Augenkranke
Wilhelmsplatz Nr. 6.
Dr. Wurm.

Winter-Saison
in
Bad Homburg vor der Höhe.

Die Wintersaison von Homburg bietet den Fremden alle Annehmlichkeiten und Zerstreuungen größerer Städte.

Das großartige Konversationshaus bleibt das ganze Jahr hindurch geöffnet; dasselbe hat in jüngster Zeit durch verschiedene Neubauten noch weitere Ausdehnung gewonnen und enthält viele prachtvoll dekorirte Räume, einen großen Ball- und Konzertsaal, einen Speisesalon, einen Salon für Billardspieler, Kaffee- und Rauchzimmer, mehrere geschmackvoll ausgestattete Konversations- und Spielsäle. Das große Lesekabinet ist dem Publikum unentgeltlich geöffnet und enthält die bedeutendsten deutschen, französischen, englischen, italienischen, russischen, polnischen und holländischen politischen und belletristischen Journale. Die Restauration ist dem rühmlichst bekannten Hause **Chevet** aus Paris anvertraut.

Jeden Abend läßt sich die beliebte Kurkapelle von Garbe und Koch in dem großen Ballsaale hören.

Bälle, Konzerte und andere Festlichkeiten wechseln, wie in der Sommer-Saison, fortwährend mit einander ab. Eine ausgezeichnete französische Vaudeville-Gesellschaft ist engagirt, die in dem neuerrichteten, höchst elegant ausgestatteten Theatergebäude, welches durch eine geheizte Gallerie mit dem Konversationshause verbunden ist, wöchentlich zwei bis drei Vorstellungen giebt.

Große Jagden in weitem Umkreise enthalten sowohl Hochwild als auch andere Wildgattungen.

Bad Homburg befindet sich durch die Vollendung des rheinischen und bayerisch-östreichischen Eisenbahnnetzes im Mittelpunkte Europa's. Man gelangt von Wien in 24 Stunden, von Berlin in 15 Stunden, von Paris in 16 Stunden, von London in 24 Stunden, von Brüssel und Amsterdam in 12 Stunden vermittelst direkter Eisenbahn nach Homburg. Vierzehn Züge gehen täglich zwischen Frankfurt und Homburg hin und her, — der letzte um 11 Uhr — und befördern die Fremden in einer halben Stunde; es wird denselben dadurch Gelegenheit geboten, Theater, Konzerte und sonstige Abendunterhaltungen Frankfurts zu besuchen.

Tanz-Unterricht
für
Erwachsene und Kinder.

Daß der Unterricht für Herren und Damen am Montag, den 7. d. Mts., präcise 7½ Uhr Abends, im kleinen Saale des Hôtel de l'Europe seinen Anfang nimmt, beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, mit der Bitte, gefällige Meldungen ebendaselbst Zimmer Nr. 19, Vormittags bis 11 Uhr, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr machen zu wollen.

Herrmann Herrlich,
Turn- und Tanzlehrer aus Frankfurt.

Hierdurch zeige ich ergebenst an, daß ich vom heutigen Tage ab das **Bettenstaedt**'sche Buchbindergeschäft käuflich an mich gebracht habe und werde dasselbe in seinem ganzen Umfange fortführen.

Bücher zum Einbinden werden in meiner Behausung, Mühlenstraße, und in der Buchhandlung von **Jonas Alexander** entgegengenommen.

Rogasen, den 1. November 1864.

Jacob Baer, Buchbindermeister.

Daß ich obengenanntes Buchbindergeschäft an den Buchbindermeister Herrn ***Jacob Baer*** verkauft habe, bescheinige ich hiermit und bitte, das meinem seligen Manne geschenkte Vertrauen auch hier zu übertragen.

Rogasen, den 1. November 1864.

Constancia Bettenstaedt.

Donnerstag den 17. Novbr. c.
Vormittags 10 Uhr

werden auf dem Dom. ***Uchorowo*** bei Obornik 126 Hammel und 224 Mutterschafe, theils vollsätzig, theils Zeitvieh und Jährlinge, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft, wozu Käufer eingeladen werden.

Der Bockverkauf in meiner Negretti-Stammheerde, Lenschower und Passoer Abstammung, hat am 2. November begonnen.

Kikowo bei Pinne. ***F. Sperling.***

Zuchtvieh-Verkauf.

Aus den Rinderheerden des Rittergutes *Holzkirch* bei Lauban (Stammzuchtbuch Heft I. II. III.) werden abgegeben:
junge **Allgäuer** und Ayrshire Vollblut-Bullen,
junge Halbblut-Bullen (Ayrshire und Allgäuer, Ayrshire und schlesische Land-Race),
ein junger Holländer-Bulle,
Absatzkälber (Vollblut und Halbblut) **acht Wochen alt.**

Bei der am 20. September 1864 in **Lauban** abgehaltenen landwirthschaftlichen Ausstellung wurden der hiesigen Heerde bei starker Konkurrenz folgende Preise zuerkannt:

1. Kategorie: **Höhelands-Racen.**
Der hiesigen Allgäuer-Heerde als Stamm der erste Preis (erster Ehrenpreis der Herren Kreisstände.)
Der dritte Preis für den Allgäuer Bullen Nr. 2/17 (19 Monat alt.)
Der erste Preis für die Allgäuer Kuh Nr. 11.
Der erste Preis für die Allgäuer Ferse Nr. 2/24

2. Kategorie: **Englische Race.**
Der zweite Preis für den Ayrshire-Bullen 110.
Der zweite Preis für die Ayrshire-Kuh 110.
Der erste Preis für die Ayrshire-Ferse 2/10.

3. Kategorie: **Kreuzungen.**
Der erste Preis für den Bullen 2/50.
Der dritte Preis für den Bullen 1/4.

Die hiesige Allgäuer-Heerde zeichnet sich durch stark entwickelte Brustbildung, **leichte Ernährungsfähigkeit mit hohem Milchertrag** vortheilhaft aus; **sie verbindet die Fleischbildung der Shorthorns mit dem Milchertrag der Holländer** und kann der Beachtung der Herren Züchter bestens empfohlen werden.

Hierorts erkaufte Thiere werden frei Görlitz oder Kohlfurth zur Bahn gestellt.

Holzkirch, den 1. November 1864.

Das Wirthschafts-Amt.



Der
Bockverkauf
der Stammschäferei **Sędziwojewo** bei **Wreschen** beginnt mit dem 8. November.
Lüdemann, Rittergutsbesitzer.

Der Bock=Verkauf in der Stammschäferei Holzkirch
bei **Lauban** beginnt auch dieses Jahr mit dem heutigen Tage. **Schurgewicht** 3¾ Ctr. pro Hundert, **Preis** 1864 100 Thlr., bei 10% Locken zur Hälfte und 4 Pfd. Thara pro Ctr. **Die Thiere sind gesund mit starker Figur.**
Holzkirch bei Lauban per Kohlfurth, den 1. November 1864.
Das Wirthschafts=Amt.



Der
Bock=verkauf
aus hiesiger Stammheerde hat mit dem **1. November** begonnen.
Otusz bei Buk.
G. Palm.

Aepfel=, Birnen=, Kirschen=, Pflaumen=, Pfirsich= und Aprikosenbäume in zahlreichen edlen Sorten, auch **Wildlinge**, ferner die verschiedensten **Zier=Bäume und Sträucher, Spargelpflanzen, Weinfechser** 2c. 2c. offerire ich zu soliden Preisen.
Nähere Auskunft franko auf frankirte Anfragen.
Otusz bei Buk.
Denkmann,
Kunstgärtner.

Dampf=Dreschmaschinen.
Ich beabsichtige bald eine Dampfdreschmaschine aus der bekannten Fabrik des Herrn **J. D. Garrett** in **Buckau** nach der Umgegend von Posen zu schicken, und bitte diejenigen Herren Gutsbesitzer, welche auf Miethe damit zu arbeiten wünschen, um baldige Mittheilung.
R. Max Andrew,
Tauenzienstraße 6 b., Breslau.

Zahn=Leiden
und Mundkrankheiten jeder Art, die den Menschen oft schon in früher Jugend und bis ins späte Alter heimsuchen, bald in Folge von Erkältungen rheumatisch, bald nervös auftreten und durch vernachlässigte Reinigung des Mundes und Zähne leicht zu chronischen Uebeln sich ausbilden, den Betroffenen mit den empfindlichsten Schmerzen heimsuchend, finden vorzugsweise auch gründliche Heilung durch Anwendung des bewährten Dr. Popp'schen **Anatherin=Mundwassers.***) Die Erfolge dieser Essenz, welche durch zahlreiche Zeugnisse von Personen aller Stände und jeden Alters seit Jahren bekräftigt werden, begründeten mit Recht bereits den europäischen Ruf dieses trefflichen Mittels, das sicher und dauernd leicht blutendes, schwammiges Zahnfleisch, Pusteln auf der Zunge und Backenwand, gichtische Zahnleiden, Auflockern und Schwinden des Zahnfleisches, Carries und selbst Skorbut heilt, den Athem reinigt, dem Munde Frische, dem Geschmacke Reinheit und den Zähnen eine weiße naturfrische Farbe wiedergiebt und erhält, wie es denn auch sich als das beste Mittel gegen jeden Zahnschmerz mit Erfolg bewährt hat, und besonders den gesunden Zähnen den besten Schutz gegen die unvermeidlichen, nachtheiligen Einflüsse unserer gegenwärtigen Lebensweise im Allgemeinen mehr als jedes andere Präservativ gewähren dürfte.

*) **General=Depôt** in Berlin Droguenhandlung von **J. F. Schwarzlose Söhne.**
Depôts in **Posen:**
H. Kirsten Wwe., Bergstr. 14.
Eug. Werner, Wilhelmsplatz 5.

Prima engl. glasirte Steinröhren
zu Wasser-, Jauche-, Schlempe- und anderen Leitungen, Sielbauten, Durchlässen u. s. w offerirt in allen Dimensionen
Wm. Helm in **Stettin,**
Frauenstr. 50.

En gros & en detail.

Mäntel und Jacquettes
für Damen. Durch persönliche Einkäufe bin ich in den **neuesten Modells** wiederum reichhaltig assortirt.
Julius Lasch,
Wilhelmsplatz Nr. 3., Hôtel du Nord.

Angora-Tücher,
ein Artikel, der gegenwärtig in Paris und Wien bedeutendes Aufsehen macht, empfehlen
Gebr. Braun.

3000 weiße große Schafpelze,
für königliche Militärposten in Schleswig gefertigt und noch im besten Zustande befindlich, von mehreren Berliner und Breslauer Geschäftsleuten **gemeinschaftlich** angekauft, sind in Partien zu den billigsten Preisen wieder zu verkaufen. Zu erfragen in **Berlin** bei ***E. Echmann*** (Neue Königsstr. 45.), in **Breslau** bei ***Hellinger*** (Roßmarkt) und ***Mathes Cohn*** (Goldene Radegasse).

Preis=Reducirung.
Seit dem 1. November d. J. verkaufen wir sämmtliche Instrumente von ***J. C. Greiner senior & Sohn,*** Kurstraße in Berlin, zu bedeutend ermäßigten Preisen und kosten jetzt: Normal=Alkoholometer nach Tralles in ¼ pCt. getheilt incl. Aichschein und Tabelle in Pappfutteral nur 5 Thlr., früher 8 Thlr., desgl. mit Etui und Cylinder 6 Thlr. 15 Sgr., früher 10 Thlr., ferner empfehlen wir Barometer zu 2 Thlr. 15 Sgr., mit Thermometer 3 Thlr. 15 Sgr., alle Sorten Maischthermometer und Arakometer von 15 Sgr. an,
Operngläser in den elegantesten Façons, mit den vorzüglichsten Gläsern zu 3, 4 und 5 Thlr., ächte Goldbrillen mit den feinsten Gläsern zu 3 und 4 Thlr., in ächtem Silber zu 1 Thlr. 20 Sgr., Stahlbrillen für Damen und Herren mit den feinsten weißen und blauen Gläsern zu 20, 30, die feinsten zu 40 Sgr., Lorgnetten und Pince-nez von 20 Sgr. an.
Unser Stereoskopenlager mit den herrlichsten Ansichten aus allen Theilen Europa's, reizenden Genre= und Transparent=Bildern ist wieder auf's Reichhaltigste assortirt und empfehlen wir einen Apparat mit 12 schönen Bildern zu 1 Thlr. 10 Sgr. Auswärtige Aufträge werden schnell und billigst ausgeführt.
Gebr. Pohl, Optiker in **Posen**, Wilhelmsstraße Nr. 9.

Wollene Umwürfe,
Seelenwärmer,
Capotten,
Gamaschen,
Crinolins,
Corsets,
Moiré-Röcke,
Gummischuhe,
Patent-Regenschirme,
Gesundheits-Jacken u. Hosen,
Patent-Einlegesohlen,
Strickwolle u. Estremadura,
Netze und Coiffuren,
Weisswaaren bei
Neuestr. 5. **Z. Zadek & Co.** Neuestr. 5.

Gänzlicher Ausverkauf!
Mein Geschäft aufgebend, verkaufe ich alle in demselben befindlichen Bestände, als:
Kleiderbesätze, Knöpfe aller Art,
seidene Bänder in allen Breiten und Farben,
Handschuhe in Baumwolle, Buckskin und Glacé,
Hutrüschen aller Art,
baumwollene und wollene Strickgarne,
Baumwoll=Waaren, als: Strümpfe, Franzen u. s. w.,
schwarze und weiße Blonden, so wie baumw. Spitzen und Einsätze,
Gummischuhe u. s. w.
zu und unter dem Kostenpreise, in großen Partien noch billiger.
F. W. Wagner,
Wilhelmsplatz 16.

Mein großes Gewehrlager!
Alle Arten Doppelflinten, Büchsflinten und Büchsen 2c. empfehle ich dem hohen Publikum zur gefälligen Ansicht. Sämmtliche Gewehre sind von mir aufs Beste eingeschossen und garantiere für gute Arbeit und gutes Schießen.
A. Hoffmann, Büchsenmacher,
Posen, Wasserstraße Nr. 24.

Petroleum-Lampen
in größter Auswahl, eben so von
Petroleum
in bester gereinigter Waare,
das Quart zu 8½ Sgr. empfiehlt
August Klug,
Breslauerstr. 3.

Gebrauchte Instrumente.
Eine **große** Anzahl **eingetauschter,** sehr **brauchbarer,** sowie eine Anzahl aus der Miethe genommener und im **Preise bedeutend zurückgesetzter** Instrumente sind billigst und selbst gegen Zahlungsbedingungen abzugeben oder auch zu vermiethen in der
Piano=Forte=Handlung am Wilhelmsplatz Nr. 12.

Spielwerke,
mit 4—24 Stücken, worunter Prachtwerke mit Glockenspiel, Trommel und Glockenspiel, mit Flötenspiel, mit Himmelsstimmen, Mandolinen; ferner
Spieldosen
mit 2—12 Stücken, worunter welche mit Necessairen, fein geschnitzt oder gemalt, so wie Cigarrentempel, Schreibzeuge und Schweizerhäuschen mit Musik, stets das Neueste, empfiehlt
J. H. Heller **in Bern.** — Franco.
Defekte Werke oder Dosen werden reparirt.

Französische Mühlsteine
aus vorzüglichem, selbst in den Brüchen ausgesuchtem Material, **Sand= und Katzensteine, Müllergaze** 2c. empfiehlt die
Fabrik französischer Mühlsteine
von ***Wm. Helm*** **in Stettin,**
Wiekenberg vorm Frauenthor.
Comtoir: Frauenstr. 50.

Die Stearinlicht=Haupt=Niederlage
von
J. Blumenthal,
Krämerstraße 15.,
vis-à-vis der neuen Brothalle,
empfiehlt ihr assortirtes Lager, sämmtlicher Stearin=Lichte in allen Packungen und zu den **allerbilligsten** Preisen.

Saucischen, Hamburger Rauchfleisch, Schlack= und Mettwurst empfiehlt
A. S. Lehr,
gr. Gerberstraße Nr. 40.

Englische Biscuits und Pic=Nic empfiehlt billigst
L. Schirm,
Wasserstraße 2.

Um den Ansprüchen des hochgeehrten Publikums zu genügen, hat mir der **Königliche Hoflieferant,** Herr ***Johann Hoff*** in **Berlin, Neue** Wilhelmsstr. 1., ein zweites Depot seiner Malzpräparate für die Stadt und Provinz **Posen** übertragen. Ich erlaube mir daher, mein vollständiges Lager der weltberühmten **Malzpräparate,** von welchen ich wöchentlich **frische** Zusendungen erhalte, hiermit bestens zu empfehlen und bitte um hochgeneigten Zuspruch. Bestellungen werden pünktlich und reell effektuirt.
L. Kletschoff, **Posen,** Krämerstr. 12.

Ehrenvolle Erwähnung der Industrie= und Kunstausstellung in London 1862.

Grünberger Weintrauben,

Medaille des Landwirthschaftl. Instituts. Berlin 1861.

das Brutto=Pfund 3—4 Sgr., **Backobst:** Birnen gesch. 6, ungesch. 2 u. 3, Aepfel 6, ungesch 4, Pflaumen 3, auserl. 3½, gesch. 6, ohne Kern 6, gefüllt 7½, Kirschen 4.
Dampfmus oder Kreide: Pflaumen= 3, Schneide= 4, Kirsch= 4.
Säfte in Zucker: Himb., Johannisb. 10, Kirsch., Quitten 8.
Eingemachte Früchte: Pflaumen, Quitten 12, Stachelbeeren 12—15, Pfirsiche, Kirschen, Reine Clauden, Wallnüsse, Hagebutten, Johannisb. 15, Erdbeer, Aprikosen 20, Ananas 30, Perlzwieb. 10, Preisselb. 2, mit Zucker 5 Sgr. pro Pfd.
Wirkl. **Senfweinmostrich** 6 Sgr. pro Pfd., **Wallnüsse** 3—4 Sgr. pro Schock, **Daueräpfel** 2, Vorstd. ca. 3 Thlr. pro Scheffel, **Schnittbohnen** 15, grüne **Zuckererbsen** 25 Sgr. pro 2=Pfund=Büchsen.
Indem wir bitten, uns mit zahlreichen Aufträgen zu erfreuen, versichern wir die reellste Bedienung.
Gebrüder Neumann in Grünberg in Schlesien.

Die
Thee-Niederlage
von
W. F. Meyer & Co.
in Posen, Wilhelmsplatz 2.,
empfiehlt ihr **großes und gut assortirtes Lager** von **echten**
chinesischen Thee's
neuester Ernte, im **feinsten** Geschmack zu den **billigsten** Preisen.

Den ersten frischen wenig gesalzenen **Astrachanischen Kaviar,** große **Elbinger Neunaugen,** fetten geräucherten **Weserlachs** und **Spick=Aale,** große **Rügenwalder Gänsebrüste** mit und ohne **Knochen,** frische reife **Ananas** und **Almeria=Weintrauben** empfiehlt
Jacob Appel,
Wilhelmsstraße 9., vis-à-vis Mylius Hôtel.

Südfrüchte,
frisch, kandirt und eingemacht, in reichster Auswahl, **Schnittbohnen, Moskauer Schoten, feinste Thees, Vanille, feinsten Arrac und Rum, beste französ. Liqueure, Gilkaschen Getreide=Kümmel, Krakowiake, Ungar=, Rhein=, Roth= und Süßweine** empfiehlt billigst
A. S. Lehr,
gr. Gerberstr. 40

Die Wohnung gr. Ritterstr. 14. ist wegen eingetretenen Todesfalls des Herrn Major **v. Holleufer** sofort oder später zu vermiethen.

Eine geräumige Stube
ist sofort zu vermiethen **Graben Nr. 25.**

Ein Laden
ist sofort zu vermiethen Breslauerstraße Nr. 9.

Durch das landwirthschaftliche Anstellungs=Institut zu Berlin können Engagement suchende **Oekonomie= und Forst=Beamte** jederzeit passend placirt werden. Es ist zur Zeit eine Anzahl vortheilhafter und dauernder Posten auf bedeutenden Rittergütern (**für verheirathete und unverheirathete Beamte**) vacant gemeldet. Anträge werden möglichst ausführlich, mit Gehalts=Ansprüchen 2c. franco erbeten.
A. Goetsch & Co.
in Berlin, Zimmerstr. 48a.

Ein zuverlässiger sicherer **Verwalter** findet auf einem größeren Gute in Schlesien — bei **300 Thlrn. Gehalt** p. a., **freier Station und Tantième** — ein dauerndes Engagement. — Auftrag
J. Holz in ***Berlin,***
Fischerstr. 24.

Ein junger evang. **Elementarlehrer** (Seminarist), der auch in der Musik und franz. Spr. Unterr. zu ertheil. im Stande ist, wünscht von Neujahr 65 eine Stellung als Hauslehrer. Näheres darüber ertheilt die Exp. d. Zeitung.

Ein verheiratheter Gärtner, in allen Zweigen der Gärtnerei bewandert, sucht zu Neujahr 65 ein anderes Unterkommen. Näheres wird Herr ***Hildebrandt*** die Güte haben zu ertheilen. Königsstraße Nr. 1 zu **Posen.**

Wir theilen unseren geehrten Geschäftsfreunden mit, daß Herr ***Hermann Matschke*** aus **Guhrau** seit dem 15. Oktober d. J. nicht mehr als Reisender für uns fungirt.
Stettin. **Heinrich Kettner & Sohn.**

Bei **August Hirschwald** in Berlin ist soeben erschienen und in **Posen** vorräthig bei **Louis Türk,** Wilhelmsplatz 4:
Medicinal-Kalender
für den
Preussischen Staat
auf das Jahr 1865.
Mit Genehmigung
Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
und
mit Benutzung der Ministerial-Akten.
2 Theile. 8 Erster Theil als Taschenbuch eleg. gebunden mit guter Bleifeder. Zweiter Theil brochirt.
Preis: **In Calico gebunden 1 Thlr.**
In dauerhaftem Ledereinband 1 Thlr. 5 Sgr.
Mit Papier durchschossen 1 Thlr. 10 Sgr.

Familien=Nachrichten.
Die Verlobung meiner Tochter **Marie** mit dem Rittergutsbesitzer Herrn **August Boldt** auf Wilkowo beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen.
Posen am 2. November 1864.
Anna Fehlan geb. Baarth.

Heute früh 4½ Uhr ist meine liebe Frau **Ida** geb. **Kiersch** von einem munteren Knaben glücklich entbunden.
Ostrowo, den 3. November 1864.
Th. Teinert.

Auswärtige Familien=Nachrichten.
Verlobungen. Frl. A. Schröder mit dem Apotheker B. Schröder in Berlin. Frl. M. Kläger mit Hrn. Kaufmann J. A. Lehmann.
Geburten. Eine Tochter dem Stadtger. Exek. Klingenberg in Berlin, dem Gerichtsassessor Wulsten in Treuenbrietzen, dem Lehrer W. Lütgert in Heiligengrabe, dem Pastor W. Wintzer in Suderode, dem Rittmeister H. von Boddien in Ludwigslust, dem Landschafts= und Marinemaler H. Eschke in Berlin, und dem Rektor E. Müller in Löbejün b. Halle a. S.
Todesfälle. Schneidermeister Jungermann und pens. Oberpostdirektor Krausnick in Berlin, verw. Frau Bürgermeister Oehme in Wittenberg, verw. Frau Generalin v. Uechtritz in Nieder=Rengersdorf bei Görlitz. Tischlermeister P. Langer, und verw. Frau Domänendirektor v. Benda in Berlin. Regimentsarzt a. D. Dr. med. D. Bartels in Stolp. Rittmeister a. D. H. vom Berge und Herrndorf in Ottendorf. Major a. D. Max v. Woyna in Schweidnitz. Sattlermeister F. Blaßmann in Berlin.

Stadt=Theater in Posen.
Montag: Keine Vorstellung.
Dienstag, fünftes Gastspiel der Frau **Lilla v. Bulyowsky: Sappho,** Trauerspiel in 5 Akten von Grillparzer (Verfasser der Medea).
Mittwoch: Keine Vorstellung.

Börsen=Telegramme.

Berlin, den 7. November 1864. **(Wolff's telegr. Büreau.)**

		Not. v. 5.			Not. v. 5.
Roggen, matt.			Loko	12	12
Loko	34¼	34¼	Novbr.=Dezbr.	11 13/24	11 11/12
Novbr.=Dezbr.	33½	33⅝	April=Mai	12¾	12¾
April=Mai	34⅞	35	Fondsbörse: fest.		
Spiritus, unverändert.			Staatsschuldscheine	89¾	89½
Loko	13 5/24	13⅛	Neue Posener 4%		
Novbr.=Dezbr.	13 1/12	13 1/12	Pfandbriefe	94½	94½
April=Mai	13⅞	13⅞	Polnische Banknoten	76¼	76⅜
Rüböl, still.					

Kanalliste: 227 Wispel Roggen, Spiritus fehlt.

Stettin, den 7. November 1864. **(Marcuse & Maass.)**

		Not. v. 5.			Not. v. 5.
Weizen, unverändert.			**Rüböl,** fester.		
Novbr.	53¼	53¼	Novbr.	11⅞	11⅚
Frühjahr	56	55¾	April=Mai	12⅔	12½
Mai=Juni	56¾	56¾	**Spiritus,** fester.		
Roggen, behauptet.			Novbr.	12⅚	12¾
Novbr.	33½	33½	Frühjahr	13¾	13⅔
Frühjahr	35¼	35¼	Mai=Juni	14	14
Mai=Juni	35¾	35¾			

Posener Marktbericht vom 7. November 1864.

	von Thl.	von Sgr	von Pf	bis Thl.	bis Sgr	bis Pf
Feiner Weizen, der Scheffel zu 16 Metzen	2	1	3	2	3	9
Mittel=Weizen	1	22	6	1	25	—
Ordinärer Weizen	1	17	6	1	20	—
Roggen, schwere Sorte	1	8	—	1	11	—
Roggen, leichtere Sorte	1	6	6	1	7	—
Große Gerste	1	5	—	1	8	—
Kleine Gerste	1	2	6	1	5	—
Hafer	—	23	—	—	24	—
Kocherbsen	1	27	6	2	—	—
Futtererbsen	1	22	6	1	25	—
Winterrübsen	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—
Sommerrübsen	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—
Buchweizen	1	2	6	1	5	—
Kartoffeln	—	9	—	—	11	—
Butter, 1 Faß zu 4 Berliner Quart	2	12	6	2	20	—
Rother Klee, der Centner zu 100 Pfund	—	—	—	—	—	—
Weißer Klee, dito dito	—	—	—	—	—	—
Heu, dito dito	—	—	—	—	—	—
Stroh, dito dito	—	—	—	—	—	—

Die Markt=Kommission.

Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles,
am 5. November 1864 . . . . 11 Thl 28¾ Sgr — 12 Thl 3¾ Sgr
= 7. = = ... 11 = 28¾ = — 12 = 3¾ =
Die Markt=Kommission zur Feststellung der Spirituspreise.

Kaufmännische Vereinigung zu Posen.
Geschäftsversammlung vom 7. November 1864.
Fonds. Posener 4% neue Pfandbriefe 94⅝ Gd., do. Rentenbriefe 94⅛ Gd., polnische Banknoten 76 Gd.
Wetter: kalt.
Roggen geschäftslos, gekündigt 50 Wispel, p. Nov. 29⅔ Gd., ⅚ Br., Nov.=Dez. 29⅔ Gd., ⅚ Br., Dez. 1864=Jan. 1865 30 Br., 29 11/12 Gd., Jan.=Febr. 1865 30½ Br., ¼ Gd., Febr.=März 1865 30⅝ Br., ¾ Gd., Frühjahr 1865 31 5/12 Br., ⅓ Gd.
Spiritus (mit Faß) ohne Handel, gekündigt 18,000 Quart, p. Nov. 12 1/12 Br., 1/24 Gd., Dez. 12⅙ Br., 1/12 Gd., Jan. 1865 12⅓ Br., ¼ Gd., Febr. 1865 12½ Br., 5/12 Gd., März 1865 12⅔ Gd. u. Br., April 1865 12⅚ Gd. u. Br.

Produkten=Börse.
Berlin, 5. November. Wind: SW. Barometer: 28¹. Thermometer: früh 5° +. Witterung: Regen.
Es war heute so überaus still im Verkehr mit Roggen, daß sich beim besten Willen in Betreff der Stimmung keine Wahrnehmung machen ließ. Die wenigen zu Stande gebrachten Termingeschäfte weisen auch eine Preisveränderung nicht nach. Im Effektivgeschäft blieb es nicht minder unbeleb.

Weder Begehr noch Angebot trat hervor. Gekündigt 11,000 Ctr. Kündigungspreis 33¾ Rt.

Rüböl bewahrte feste Haltung und Verkäufer sind neuerdings im Vortheil gewesen, doch ist nur ein mäßiger Umsatz erzielt worden. Gekündigt 200 Ctr. Kündigungspreis $11\frac{11}{12}$ Rt.

Spiritus behauptete sich leidlich gut. Es ist schwer zu sagen, ob die Zurückhaltung im Kaufen noch größer als im Verkaufen ist, jedenfalls ist der Verkehr beschränkt und die Stimmung lustlos. Gekündigt 40,000 Quart. Kündigungspreis $13\frac{1}{12}$ Rt.

Weizen still.

Hafer loko geringe Sorten schwer verkäuflich, Termine geschäftslos.

Weizen (p. 2100 Pfd.) loko 46 a 59 Rt. nach Qualität.

Roggen (p. 2000 Pfd.) loko 82/83pfd. 35½ Rt. ab Bahn, Novbr. 33⅞ a ½ Rt. bz. u. Gd., 33⅝ Br., Novbr.-Dezbr. do., Dezbr.-Jan. 34 a 33⅞ bz. u. Br., ¾ Br., Jan.-Febr. 34 bz., Frühjahr 35 a 34⅝ bz., 35 Br., 34¾ Gd., Mai-Juni 36 Br., Juni-Juli 37 Br., Juli 38 Br., 37¾ Gd.

Gerste (p. 1750 Pfd.) große 27 a 33 Rt., kleine do.

Hafer (p. 1200 Pfd.) loko 22½ a 24½ Rt., feiner pommerscher 24¼ Rt. ab Bahn bz., Novbr. 22¾ Br., Novbr.-Dezbr. 21¾ Br., Frühjahr 22 Br., 21¾ Gd., Mai-Juni 22⅝ Br., Juni-Juli 23½ Br.

Erbsen (p. 2250 Pfd.) Kochwaare 46 a 50 Rt., Futterwaare do.

Winterraps schlesischer 92½ Rt. p. 1800 Pfd. ab Kahn bz.

Sommerrübsen 75 Rt. p. 1800 Pfd. ab Bahn bz.

Rüböl (p. 100 Pfd. ohne Faß) loko 12 Rt. Br., Novbr. 11⅞ a $\frac{11}{12}$ bz. u. Gd., 23/24 Br., Novbr.-Dezbr. do., Dezbr.-Jan. 12 1/24 a $\frac{1}{12}$ bz., Jan.-Febr. 12¼ bz., April-Mai 12⅔ a ¾ a 17/24 bz., Mai-Juni 12⅝ bz.

Leinöl loko 12¾ Rt. Br.

Spiritus (p. 8000 %) loko ohne Faß $13\frac{1}{12}$ a ⅛ Rt. bz., Novbr. 13⅛ a $\frac{1}{12}$ bz. u. Br., Novbr.-Dezbr. do., Dezbr.-Jan. 13⅛ Br., ⅛ bz., Jan.-Febr. 13¼ bz., Br. u. Gd., April-Mai $13\frac{11}{12}$ a ⅞ bz., Br. u. Gd., Mai-Juni 14⅛ bz., Br. u. Gd., Juni-Juli $14\frac{7}{12}$ bz. u. Br., ½ Gd., Juli-August 14⅝ Br., 14¾ Gd. (B. u. H. Z.)

Stettin, 5. Novbr. Wetter: stürmisch und regnigt. Temperatur: + 4° R. Wind: SW.

Weizen behauptet, loko p. 85pfd. gelber alter 54—56 Rt. bz., neuer 50—53 Rt. bz., 83/85pfd. gelber Novbr. 53¼ bz., Novbr.-Dezbr. 53 bez. u. Gd., Frühjahr 56, 55¾ bz. u. Gd., 56 Br., Mai-Juni 56¾ Br.

Roggen fester, p. 2000 Pfd. loko 33—35 Rt. bz., Novbr. 33½ bz. u. Gd., Novbr.-Dezbr. 33½ bz., Frühjahr 35¼ bz., Br. u. Gd., Mai-Juni 35¾ bz. u. Gd., Juni-Juli 36¾ Gd.

Gerste loko p. 70pfd. Oderbruch 28 Rt. bz.

Hafer loko p. 50pfd. 23⅛ Rt. bz.

Erbsen, loko Futter- 42 Rt. bz.

Heutiger Landmarkt:

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
50—53	34—38	26—31	22—26	40—44

Heu 25 Sgr.—1 Rt. 2½ Sgr. Stroh 8—9 Rt. Kartoffeln 17½—18 Sgr.

Rüböl wenig verändert, loko 11 19/24 Rt. bz., ⅝ Br., Novbr.-Dezbr. 11¾ bz. u. Gd., Dezbr.-Jan. 11⅞ bz., April-Mai 12½ bz., ⅔ Br. u. Gd.

Spiritus unverändert, loko ohne Faß $12\frac{11}{12}$, 23/24 Rt. bz., mit Faß 12 19/24 bz., Novbr., Novbr.-Dezbr. u. Dezbr.-Jan. 12 19/24 Br., ¾ Gd., Frühj. 13⅔ bz., Br. u. Gd., April-Mai 13⅝ Br., ¾ Gd., Mai-Juni 14 Br.

Angemeldet: 10,000 Quart Spiritus.

Leinsamen, Pernauer 13⅔, ¾ Rt. bz., Febr. $14\frac{1}{12}$ bz.

Sardellen, 1860er 10½ Rt. bz.

Seifentalg 12⅝ Rt. Gd., auf Liefer. 12⅝ bz.

Pfeffer, Singapore 12⅝ Rt. transf. bz.

Hering, schott. crown und full Brand 13½ Rt. transf. bz., Dezbr. $13\frac{7}{12}$ Rt. Gd., Ihlen 9⅝ Rt. transf. bz. (Ostſ.-Ztg.)

Breslau, 5. Novbr. [Tagesbericht.] Wetter: veränderlich. Wind: Süd. Thermometer: früh 2½° Wärme. Barometer: 27″ 10‴. — Im Allgemeinen zeigte sich am heutigen Markte etwas bessere Kauflust, bei der sich Preise gut behaupteten.

Weizen wurde schwach beachtet, p. 84 Pfd. weißer schles. 60—65—73 Sgr., gelber schles. 58—63—68 Sgr., neuer weißer 56—58—65 Sgr., neuer gelber 54—58—61 Sgr.

Erwachsener Weizen 50—54 Sgr.

Roggen fester, p. 84 Pfd. 42—45 Sgr., feinste Sorten über Notiz bez.

Gerste beachtet, p. 74 Pfd. alte 40—42 Sgr., neue braune 31—33 Sgr., helle 34—35 Sgr., feinste weiße 36—38 Sgr.

Hafer mehr offerirt, p. 50 Pfd. alter 30—32 Sgr., neuer 24—27 Sgr.

Erbsen beachtet, p. 90 Pfd. 56—70 Sgr.

Wicken fehlen, p. 90 Pfd. 54—58 Sgr.

Bohnen in beregneter Waare mehr zugeführt, p. 90 Pfd. 70—78—85 Sgr.

Oelsaaten waren wenig angeboten, p. 150 Pfd. Winterraps 186—206—224 Sgr., Winterrübsen 174—190—204 Sgr., Sommerrübsen 150—172—182 Sgr., feinste Sorten über Notiz bez.

Schlaglein gut gefragt, p. 150 Pfd. 150—170—190 Sgr.

Rapskuchen loko 48—50 Sgr., Wintermonate mit 47—48 Sgr. angeboten p. Ctr.

Kleesaaten bei schwachen Angeboten roth gut beachtet, ord. 12½—13⅔ Rt., mittel 14⅛—15½ Rt., fein 15⅝—17 Rt., hochfein 17¼ Rt. und darüber bez., weiß gefragt, ord. 13⅔—15⅓ Rt., mittel 15⅝—17 Rt., fein 18—19, hochfein über Notiz bezahlt.

Thymothee fehlt, 7—8—9 Rt. p. Ctr.

Kartoffel-Spiritus (pro 100 Quart zu 80% Tralles) $12\frac{7}{12}$ Rt. Gd.

Preise der Cerealien.
(Amtlich.)
Breslau, den 5. November 1864.

	feine	mittel	ord. Waare.	
Weizen, weißer alter	70—73	68	62—65 Sgr.	p. Scheffel.
do. neuer	60—65	59	— 56 „	
do. gelber alter	66—68	64	61—62 „	
do. do. neuer	60—62	58	— 56 „	
Erwachsener Weizen	— —	54	52—50 „	
Roggen	44—45	43	— 42 „	
Gerste, alte	41—42	40	— 39 „	
do. neue	36—37	35	— 33 „	
Hafer	31—32	29	24—26 „	
Erbsen	66—70	64	— 60 „	

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Kommission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Winterraps	220—206—190 Sgr.	p. 150 Pfd. Brutto.
Winterrübsen	208—194—184 „	
Sommerrübsen	184—174—154 „	

Breslau, 5. Novbr. [Amtlicher Produkten-Börsenbericht.] Roggen (p. 2000 Pfd.) fest, bei unveränderten Preisen, p. Novbr. 33¼ Gd., Novbr.-Dezbr. 32 bz. u. Gd., Dezbr.-Jan. 32 Br., Jan.-Febr. 32¼ Br., April-Mai 33 Br. u. Gd.

Weizen p. November 51½ Br.

Gerste p. November 31½ Br.

Hafer p. November 34½ Br., April-Mai 34 Br., Mai-Juni 35 Br.

Raps p. November 102 Br.

Rüböl fester, loko 11⅝ bz., p. Novbr. und Novbr.-Dezbr. 11⅝ bz. u. Gd., Dezbr.-Jan. $11\frac{11}{12}$ bz., Jan.-Febr. $12\frac{1}{12}$ bz. u. Gd., April-Mai $12\frac{5}{12}$ bz.

Spiritus behauptet, gek. 5000 Ctr., loko $12\frac{7}{12}$ Gd., 12¾ Br., p. Novbr., Novbr.-Dezbr. und Dezbr.-Jan. 12⅔ Gd., April-Mai 13¼ Gd., Mai-Juni 13½ Gd.

Zink ohne Umsatz. (Bresl. Hdls.-Bl.)

Magdeburg, 5. Novbr. Weizen 47—51 Thlr., Roggen 36—38 Thlr., Gerste 30—34 Thlr., Hafer 23½—25 Thlr.

Kartoffelspiritus. (Herm. Gerson.) Lokowaare gesucht und zu notirtem Preise verkauft; für Termine fehlen Abgeber. Loko ohne Faß $13\frac{7}{12}$ Thlr., Novbr., Nov.—Dezbr. und Dezbr.—Jan. 13⅓ Thlr., Jan.—Febr. 13⅔ Thlr., Febr.—März 13¾ Thlr, März—April 13⅞ Thlr., April—Mai 14⅛ Thlr., Mai—Juni 14½ Thlr. pr. 8000 pCt. mit Uebernahme der Gebinde à 1⅓ Thlr. pr. 100 Quart.

Rübenspiritus. Loko 13 Thlr. bez. u. Gd., 13¼ Thlr. Br. Termine beachtet. (Magdeb. Ztg.)

Bromberg, 5. November. Wind: SW. Witterung: anhaltender Regen. Morgens 2° Wärme. Mittags 3° Wärme.

Weizen, alter 128—130—132pfd. holl. (83 Pfd. 24 Lth. bis 86 Pfd. 13 Lth. Zollgewicht) 52—54—56 Thlr., neuer 128—130—132pfd. (83 Pfd. 24 Lth. bis 86 Pfd. 13 Lth.) 44—46—48 Thlr.

Roggen 120—125pfd. holl. (78 Pfd. 17 Lth. bis 81 Pfd. 25 Lth. Zollgewicht) 27—29 Thlr.

Gerste, 108—112pfd. holl. (70 Pfd. 22 Lth. bis 73 Pfd. 10 Lth. Zollgewicht) 25—28 Thlr.

Erbsen 32—35 Thlr.

Hafer 18—20 Thlr.

Raps und Rübsen 85—82 Thlr.

Kartoffeln 10—14 Sgr. pro Scheffel.

Spiritus 13¼ Thlr. pr. 8000 %. (Bromb. Ztg.)

Hopfen.

Kirchplatz, 4. November. [Orig.-Bericht v. Arndt.] Seit meinem letzten Berichte sind wiederum von hier und Umgegend mehrere fremde Einkäufer für ausländische Häuser abgereist; die hiesigen Händler gewinnen so immer freieres Spiel, die Hopfenproducenten aber mit ihnen zu gleicher Zeit die Einsicht, daß das Hopfengeschäft in dieser Saison wohl schwerlich mehr eine steigende Tendenz annehmen, sondern den seit letzter Zeit begonnenen schleppenden Gang in futuro beibehalten dürfte.

Nürnberg, 1. November. Während auf den Produktionsplätzen, wie z. B. in Hersbruck, eine sehr rege Kauflust herrscht, war die heutige Stimmung sehr nüchtern und ruhig. Die Preise sind dieselben, wie am letzten Donnerstagsmarkt. Der größere Theil der zu Markt gebrachten Landhopfen wurde zu 78—85 Fl. verkauft. Die Preise sind für Hersbrucker und Altdorfer 80—85, Holledauer 85—110, Spalter Land- 100—120, Spalter Stadt- 145—155, polnische 72—75 Fl. (BHZ.)

Telegraphische Börsenberichte.

Hamburg, 5. November. Getreidemarkt. Weizen und Roggen ruhig. Oel fest, loko 25½, Mai 26⅜. Kaffee, 1400 Sack beschädigter Rio pr. Auktion zu 5¾—6¼ verkauft.

Liverpool, 5. Novbr., Nachmittags 2 Uhr. Baumwolle: 5000 Ballen Umsatz. Preise fest.

Upland 23, fair Dhollerah 16, middling fair Dhollerah 14¼, middling Dhollerah 13½, Bengal 10½—10¼, Scinde 10—9¾, China 13—13¼.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen 1864.

Datum.	Stunde.	Barometer 195′ über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
5. Nov.	Nchm. 2	27″ 10‴ 08	+ 3°7	SW 3	bedeckt. Ni.
5. „	Abnds. 10	27″ 9‴ 64	+ 2°5	W 2-3	bedeckt. Ni. [1]
6. „	Morg. 6	27″ 9‴ 85	+ 1°2	NW 3-4	bedeckt. Ni. [2]
6. „	Nchm. 2	28″ 1‴ 80	+ 1°0	NNW 3	bedeckt. Ni. Schnee.
6. „	Abnds. 10	28″ 4‴ 63	— 1°8	NNW 3	ganz heiter. [3]
7. „	Morg. 6	28″ 5‴ 20	— 1°2	NNW 2	trübe. Cu-st. Reif.

[1] Regenmenge: 10,0 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.
[2] „ 6,0 „ „ „ „ „
[3] „ 0,3 „ „ „ „ „

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 6. November 1864 Vormittags 8 Uhr 1 Fuß 9 Zoll.
„ „ 7. „ „ „ „ „ 1 „ 10 „

Fonds- u. Aktienbörse.

Berlin, den 5. November 1864.

Preußische Fonds.

Freiwillige Anleihe	4½	101½ B	
Staats-Anl. 1859	5	105¾ bz	
do. 50, 52 konv.	4	96½ bz	[1853]
do. 54, 55, 57	4½	101¼ bz	[96½ G]
do. 1859	4½	101¼ bz	[1862]
do. 1856	4½	101¼ bz	[96½ bz]
Präm.St.Anl. 1855	3½	126½ bz	[1864]
Staats-Schuldsch.	3½	89¾ bz	[101¼ bz]
Kur-u Neum.Schldv	3½	88 G	
Oder-Deichb.-Obl.	4½	— —	
Berl. Stadt-Obl.	4½	102 bz	
do. do	3½	86¾ bz	
Berl. Börsenh. Obl.	5	— —	
Pfandbriefe: Kur- u. Neu- Märkische	3½	86⅝ bz	
do.	4	99 bz	
Ostpreußische	3½	83¾ G	
do.	4	93⅞ bz	
Pommersche	3½	86½ bz	
do. neue	4	98⅜ bz	
Posensche	4	— —	
do.	3½	— —	
do. neue	4	94⅝ G	
Schlesische	3½	91 G	
do. B. garant.	3½	— —	
Westpreußische	3½	83¾ bz	
do.	4	94 G	
do. neue	4	93½ B	
Rentenbriefe: Kur-u Neumärk.	4	98 bz	
Pommersche	4	98 bz	
Posensche	4	94½ bz	
Preußische	4	97½ bz	
Rhein.-Westf.	4	97⅞ B	
Sächsische	4	98⅜ bz	
Schlesische	4	98¼ G	

Ausländische Fonds.

Oestr. Metalliques	5	61¾ bz u G
do. National-Anl.	5	69¼-½ bz
do. 250fl.Präm.Ob.	4	76 G
do. 100fl.Kred.Loose	—	72 G
do.5prz.Loose(1860)	5	81⅝-¾-½ bz
do. Pr.-Sch. v.1864	—	48½-⅝ bz
Italienische Anleihe	5	64¾ bz
Russische: 5. Stieglitz Anl.	5	74 bz
6. do.	5	87 bz u G
Englische Anl.	5	87½ bz
N.Russ.Egl.Anl	3	53 B
do. v. J. 1862	5	86 bz u G
do. 1864	5	87¾ G, engl.87¾ [G
Poln. Schatz-O.	4	72¼ B
Polnische: Cert. A. 300 Fl.	5	90½ G
do. B. 200 Fl.	—	— —
Pfdbr. n. i. SR.	4	74⅞ bz
Part. O. 500 Fl.	4	89½ B
Kurh. 40 Thlr. Loose	—	55¼ B
NeueBad.35fl.Loos.	—	30¼ B
Dessauer Präm. Anl.	3½	103 etw bz
Lübecker Präm. Anl.	3½	50¾ bz (p.St.)

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Berl. Kassenverein	4	123 G
Berl. Handels-Ges.	4	112½ Pst bz u G
Braunschwg. Bank-	4	81¼ G
Bremer do.	4	108¼ G
Coburger Kredit-do.	4	96 B
Danzig. Priv. Bk.	4	105 G
Darmstädter Kred.	4	87½ bz
do. Zettel-Bank	4	98½ B
Dessauer Kredit-B.	4	1¾ G
Dessauer Landesbk.	4	83½ etw bz u G
Disk. Komm. Anth.	4	99½ bz u G
Genfer Kreditbank	4	37⅝-½ bz
Geraer Bank	4	104¼ bz
Gothaer Privat do.	4	98½ bz
Hannoversche do.	4	100¼ G
Königsb. Privatbk.	4	105 G
Leipziger Kreditbk.	4	80 G
Luxemburger Bank	4	89 bz
Magdeb. Privatbk.	4	100½ B
Meininger Kreditbk.	4	98½ B
Moldau. Land. Bk.	4	32½ etw bz u G
Norddeutsche do.	4	108⅛ G
Oestr. Kredit- do.	5	76½-⅝-¼ bz
Pomm. Ritter- do.	4	96 etw bz u G
Posener Prov. Bank	4	96¾ bz
Preuß. Bank-Anth.	4½	143 bz
Schles. Bankverein	4	107⅝ bz
Thüring. Bank	4	71 G
Vereinsbnk. Hamb.	4	104½ G
Weimar. Bank	4	98 B
Prß. Hypoth.-Vers.	4	107¾ B
do. do. Certific.	4½	101½ G
do. do. (Henkel)	4	100 G
Henckelsche Cred. B.	4	104 G

Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Düsseldorf	4	90½ B
do. II. Em.	4	90 bz
do. III. Em.	4½	— —
Aachen-Mastricht	4½	72 bz
do. II. Em.	5	72½ B
Bergisch-Märkische	4½	100¾ G
do. II. Ser. (conv.)	4½	100½ B
do. III. S. 3½ (R. S.)	3½	80⅞ bz
do. Lit. B.	3½	80⅞ bz
do. IV. Ser.	4½	98¾ G V. 97½ bz
do. Düsseld. Elberf.	4	— —
do. II. Em.	4½	— —
III. S. (Dm.-Soest	4	90 B
do. II. Ser.	4½	— —
Berlin-Anhalt	4	97½ G
do.	4½	101 G
Berlin-Hamburg	4	99⅜ G
do. II. Em.	4	— —
Berl. Potsd. Mg. A.	4	— —
do. Litt. B.	4	— —
do. Litt. C.	4	93½ bz
Berlin-Stettin	4½	— —
do. II. Em.	4	92 G
Berl.-Stet. III. Em.	4	92 G
do. IV. S. v. St. gar.	4½	100 bz
Bresl.-Schw.-Fr.	4½	— —
Cöln-Crefeld	4½	— —
Cöln-Minden	4½	101½ G
do. II. Em.	5	104 G
do.	4	93½ bz
do. III. Em.	4	92½ G
do.	4½	101 B
do. IV. Em.	4	91 G V. 90½ [bz
Cos. Oderb. (Wilh.)	4	— —
do. III. Em.	4½	— —
Magdeb. Halberst.	4½	101¼ B
Magdeb. Wittenb.	3	70 bz
Mosco-Rjäsan S. g.	5	84¾ bz
Niederschles. Märk.	4	— —
do. conv.	4	95½ bz
do. conv. III. Ser.	4	93 B
do. IV. Ser.	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	101¼ bz
Nordb., Fried. Wilh.	4	— —
Oberschles. Litt. A.	4	— —
do. Litt. B.	3½	— —
do. Litt. C.	4	94½ G
do. Litt. D.	4	94½ G
do. Litt. E.	3½	83½ bz
do. Litt. F.	4½	— —
Oestr. Französ. St.	3	248½ bz u B
Oestr. südl. Staatsb.	3	247 B
Pr. Wilh. I. Ser.	5	— —
do. II. Ser.	5	— —
do. III. Ser.	5	— —
Rheinische Pr. Obl.	4	— —
do. v. Staat garant.	3½	— —
do. Prior. Obl.	4½	97⅞ bz
do. 1862	4½	97¾ B
do. v. Staat garant.	4½	— —
Rhein-Nahe v. St. g.	4½	99½ G
do. II. Em.	4½	99½ G
Ruhrort-Crefeld	4½	— —
do. II. Ser.	4	— —
do. III. Ser.	4½	97½ G
Stargard-Posen	4	— —
Starg.-Posen II Em	4½	99½ G
do. III. Em.	4½	99½ G
Thüringer	4	98 G
do II. Ser.	4½	— —
do. III. Ser.	4	97¾ G
do. IV. Ser.	4½	101 G

Eisenbahn-Aktien.

Aachen-Düsseldorf	3½	98 G
Aachen-Mastricht	4	35⅝ bz
Amsterd. Rotterd.	4	110 B
Berg. Märk. Lt. A.	4	134¾ bz
Berlin-Anhalt	4	191½ bz
Berlin-Hamburg	4	148 bz
Berl. Potsd. Magd.	4	222¼ G
Berlin-Stettin	4	127½ bz
Böhm. Westbahn	5	70½ bz u G
Bresl. Schw. Freib.	4	136 bz
Brieg-Neiße	4	83¾ bz
Cöln-Minden	3½	200 G
Cos. Oderb. (Wilh.)	4	53⅜ bz
do. Stamm-Pr.	4½	— —
do. do.	5	90¾ G
Ludwigshaf. Berb.	4	148½ G
Magdeb. Halberst.	4	315 G
Magdeb. Leipzig	4	255½ G
Magdeb. Wittenb.	3	— —
Mainz-Ludwigsh.	4	125¼ bz
Mecklenburger	4	78¾-79 bz
Münster-Hammer	4	95½ B
Niederschles. Märk.	4	95½ bz
Niederschl. Zweigb.	4	74 B
Nordb., Frd. Wilh.	4	67½-68 bz u B
Oberschl. Lt. A. u. C.	3½	164½ bz [B.147
Oest. Franz. Staat.	5	118½ bz [G
Oest. sdl. StB (Lom)	5	136¼-36 bz
Oppeln-Tarnowitz	4	73¾ bz
Pr. Wilh. (Steel-V)	4	— —
Rheinische	4	104½ bz
do. Stamm-Pr.	4	108½ bz
Rhein-Nahebahn	4	23½ bz
Ruhrort-Crefeld	3½	100¼ G
Russ. Eisenbahnen	5	77⅜ bz
Stargard-Posen	3½	97¼ bz
Thüringer	4	128 bz

Gold, Silber und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	$113\frac{7}{12}$ bz
Gold-Kronen	—	9. 8¼ G
Louisd'or	—	110½ bz
Sovereigns	—	6. 24¼ bz
Napoleonsd'or	—	5. 11⅞ bz
Gold pr. Z. Pfd. f.	—	Imp. 465½ bz
Dollars	—	1. 11¾ bz
Silb. pr. Z. Pfd. f.	—	29 Th. 29½ Sg. bz
K. Sächs. Kass. A.	—	99⅞ bz
Fremde Noten	—	99¾ bz
do. (einl. in Leipz.)	—	99⅞ bz
Oestr. Banknoten	—	86⅛ bz
Poln. Bankbillets	—	— —
Russische do.	—	76⅜-¼ bz u G

Industrie-Aktien.

Dess. Kont. Gas-A.	5	150 etw bz u G
Berl. Eisenb. Fab.	5	108 bz u G
Hörder Hüttenv. A.	5	105 G
Minerva, Brgw. A.	5	23 B
Neustädt. Hüttenv.	4	— —
Concordia	4	350 bz u G

Wechsel-Kurse vom 5. Novbr.

Amstrd. 250 fl. 10 T.	7	144⅝ bz
do. 2 M.	7	143⅛ bz
Hamb. 300 Mk. 8 T.	4½	152⅜ bz
do. do. 2 M.	4½	151¼ bz
London 1 Lstr. 3 M.	9	6. 21¼ bz
Paris 300 Fr. 2 M.	7	$80\frac{5}{12}$ bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	86 bz
do. do. 2 M.	5	85¼ bz
Augsb. 100 fl. 2 M.	5½	56 20 G
Frankf. 100 fl. 2 M.	5½	56 22 G
Leipzig 100 Tlr. 8 T.	7	99¾ G
do. do. 2 M.	7	98⅝ G
Petersb. 100 R. 3 W	5	84⅜ bz
do. do. 3 M.	5	83¾ bz
Brem. 100 Tlr. 8 T.	7	110¾ bz
Warschau 90 R. 8 T.	5	76¼ bz

Die Disposition der Börse war heute keine gleichmäßige. In östreichischen Papieren war anfänglich einige Lebhaftigkeit bemerkbar, nach und nach trat indeß eine Ermattung ein, von der sie sich nicht wieder erholten. Von Eisenbahnen stellten sich mehrere schwere preußische Aktien, mangelnden Materials halber, abermals höher. Preuß. Fonds waren preishaltend bei stillem Verkehr.

Breslau, 5. November. Bei sehr günstiger Stimmung waren die Kurse der Spekulationspapiere, namentlich der östreichischen Kreditaktien und Sechziger Loose abermals merklich höher.

Schlußkurse. Disk.-Komm.-Anth. — Oestr. Kredit-Bankakt. 76¾-⅝ bz u G. Oestr. Loose 1860 81⅞-⅝ bz u G. dito 1864 49 bz. dito neue Silberanleihe 74¾ G. Schles. Bankverein 107¾-⅞ bz u G. Breslau-Schweidnitz-Freib. Aktien 136 B. dito Prior.-Oblig. 95 B. dito Prior.-Oblig. Lit. D. 100⅞ B. dito Prior.-Oblig. Lit. E. 100⅞ B. Köln-Mindener Prior. 5. Em. 91 B, 90½ G. dito 4. Em. 91¼ B, 90¾ G. Neiße-Brieger 82½ Oberschlesische Lit. A. u. C. 164 B. dito Lit. B. 147 G. dito Prior.-Oblig. 95 B, 94½ G. dito Prior.-Oblig. 100¼ G. dito Prior.-Obligationen Lit. E. 83¾ G. Oppeln-Tarnowitzer 73½-⅝-¾ bz u B. Kosel-Oderberger 53½ B. dito Prior.-Oblig. —. do. Prior.-Oblig. —. dito Stamm-Prior.-Oblig. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Wien, Sonnabend 5. November. (Schluß-Kurse der officiellen Börse.) Der Schluß der Börse war matt.

5% Metalliques 72, 15. 1854er Loose 89, 50. Bankaktien 785, 50. Nordbahn 192, 00. Nat.-Anlehen 81, 00. Kreditaktien 178, 80. St. Eisenb. Aktien-Cert. 207, 10. Galizier 237, 50. London 116, 70. Hamburg 87, 30. Paris 46, 35. Böhmische Westbahn 162, 00. Kreditloose 126, 50. 1860er Loose 94, 70. Lombardische Eisenbahn 238, 50. Neues Lotterie-Anlehen —, —. Neueste Anleihe —, —.

Frankfurt a. M., Sonnabend 5. November, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Wenig Nachfrage bei stillem Geschäft. Nachbörse matter.

Schlußkurse. Preußische Kassenscheine 104⅛. Ludwigshafen-Berbach 149. Berliner Wechsel 104⅛. Hamburger Wechsel 88⅛. Londoner Wechsel 119. Pariser Wechsel 94¼. Wiener Wechsel 99⅞. Darmstädter Bankakt. 215. Darmstädter Zettelb. 247½. Meininger Kreditaktien 98. 3% Spanier —. 1% Spanier —. Kurhessische Loose 54¾. Badische Loose 52. 5% Metalliques 59½. 4½% Metalliques 53½. 1854r Loose 74¾. Oestr. National-Anlehen 67½. Oestr. Franz. Staats-Eisenbahn-Aktien —. Oestr. Bankantheile 782. Oestr. Kredit-Aktien 178. Oestr. Elisabethbahn 115½. Rhein-Nahebahn 26¼. Hessische Ludwigsbahn —. Neueste östr. Anl. 81½. 1864er Loose 84⅞. Böhmische Westbahn 70. Finnländische Anleihe 87⅝. 6% Vereinigte Staatenanleihe per 1882 46¼.

Hamburg, Sonnabend 5. Novbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Börse fest, ruhiger. Nordbahn begehrt. — Schönes Wetter.

Schlußkurse. National-Anleihe 68. Oestr. Kreditaktien 75⅜. Oestr. 1860er Loose 80¼. 3% Spanier 43¾. 2½% Spanier 41¾. Merikaner 39½. Vereinsbank 105½. Norddeutsche Bank 109. Rheinische Bahn 103. Nordbahn 66½. Finnländ. Anleihe 86. 6%proz. Verein. St.-Anl. pr. 1882 42⅝. Diskonto 4¼, 4.

Paris, Sonnabend 5. November, Nachmittags 3 Uhr. Der Verkehr an der heutigen Börse war stockend. Die 3% eröffnete ziemlich flau zu 64, 85, fiel auf 64, 75, stieg dann auf 64, 90 und schloß matt und unbelebt zur Notiz Italienische Rente sehr matt, auch in den übrigen Werthpapieren war das Geschäft flau. Konsols von Mittags 12 Uhr waren 89⅝ gemeldet.

Schlußkurse. 3% Rente 64, 80. Italienische 5% Rente 65, 50. Italienische neueste Anl. —. 3% Spanier 45. 1% Spanier —. Oestr. Staats-Eisenbahnaktien 447, 50. Kredit mobilier-Aktien 880, 00. Lombard. Eisenbahnaktien 522, 50.

London, Sonnabend 5. November, Nachmittags 3 Uhr. Wetter nebelig.

Konsols 89½. 1% Spanier 41½. Sardinier 85. Merikaner 27¼. 5% Russen 89. Neue Russen 86½. Silber —. Türkische Konsols —.

Amsterdam, Sonnabend 5. November, Nachmittags 4 Uhr 45 Minuten. Die Haltung der Börse war im Allgemeinen matt, Geschäft still.

5% Metalliques Lit. B. 80 5% Metalliques 57⅛. 2½% Metalliques 29¼. 5% Oestr. Nat.-Anl. 63⅞. Silber-Anleihe 69⅜. 1% Spanier 41⅞. 3% Spanier 45⅛. 6% Ver. St pr. 1882 $46\frac{5}{16}$. Holl. Integrale 60⅛. Merikaner 26. 5% Stieglitz de 1855 81⅜. 5% Russen de 1864 86⅛.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. M. M. Jochmus in Posen. — Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.